

Berlin, 4. Dezember 2009

### Liste<sup>1</sup> der ablehnenden Urteile bzgl. Fraunhofer<sup>2</sup>erhebung „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“

Bereits wenige Tage nach Verfügbarkeit der Ergebnisse der Fraunhofererhebung wurde durch bundesweit vernetzte Anwaltskanzleien vehement in Gerichtsverfahren eingebracht, dass nun die Ungeeignetheit der Schwackeliste-Automietpreisspiegel festzustellen sei.

Noch immer sind dem eher wenige Gerichte gefolgt. Die überwiegende Anzahl der bekannt gewordenen Urteile der Instanzgerichte setzt sich mit den Ergebnissen und der Methodik der Fraunhofer-Erhebung kritisch auseinander und kommt aus unterschiedlichen Gründen zu dem Ergebnis, das hierdurch die Gültigkeit der Schwackeliste als geeignete Schätzgrundlage nicht erschüttert werden kann. Der BGH hatte mehrfach, zuletzt im Urteil VI ZR 234/07 vom 24.06.2008 die Anforderung formuliert, dass eine solche Erschütterung der üblichen Schätzgrundlage (wie ein Schwacke-Mietpreisspiegel) nur durch ein konkrete Tatsachen erfolgen kann, welches sich auf den zu entscheidenden Fall beziehen müssen und geeignet sein müssen, an den konkreten Ausprägungen der Schätzgrundlage zu zweifeln.

Nachfolgend gelistet sind zum aktuellen Zeitpunkt vorhandene **509 Urteile** nebst Hauptkritikpunkten an Fraunhofer, aufgrund des Umfanges inzwischen nach Gerichtsebene (9 mal OLG, 112 mal LG, 388 mal AG) und nach Alphabet sortiert.

Neue Urteile seit dem **29.09. in ROT: 89 neue.**

Die Urteile sind in Dateiform verfügbar, bei Bedarf bitte einfach anfordern, senden wir Ihnen per E-Mail zu. **Die Urteile von ca. Nummer 200 bis 364 finden Sie auch einzeln unter <http://www.bav.de/service/fraunhofer-urteile.html>** direkt zum Download. Seit Anfang September sind nur noch die Wichtigsten im internen Bereich der BAV-Seite dargestellt.

---

<sup>1</sup> Angaben ohne Gewähr und ohne den Anspruch auf Vollständigkeit.

<sup>2</sup> Der Begriff „Fraunhofer“ wird hier synonym verwendet für die Ergebnisse der Fraunhofer-Erhebung 2008.

## A OLG-Entscheidungen (9 Verfahren)

- OLG Dresden                      17.04.2009                      7 U 0007/09 Beschluss
- ➔ Das Gericht hält es in diesen Fall von 2006 nicht für angebracht, sich endgültig für oder gegen Fraunhofer auszusprechen, da Fraunhofer mit dem Erscheinungsjahr 2008 unpassend ist
  - ➔ BGH hat die Schwacke-Liste als mögliche Schätzgrundlage mehrfach bestätigt
  - ➔ Geforderte konkrete Tatsachen, die es gebieten, davon abzuweichen, sind nicht vorgetragen
  - ➔ Allgemeine Erwägungen sind hier nicht zielführend
  - ➔ Zudem Fraunhofer aus zeitlichen Gründen ungeeignet
  - ➔ Abgerechneter Tarif liegt zudem in einem Rahmen, der nicht erkennen lässt, dass das Gebot der Wirtschaftlichkeit außer Acht gelassen wurde
  - ➔ Ein Vergleich mit den Normaltarifen des örtlich relevanten Marktes ergibt keine Auffälligkeiten
  - ➔ Gegen die klägerische Abrechnung der Mietwagenkosten bestehen keine Bedenken
- OLG Köln                          11.02.2009                          2 U 102/08
- ➔ Eine Schätzung des LG auf Basis Schwacke 2006/2007 ist nicht zu beanstanden.
  - ➔ Keine konkreten Mängel aufgezeigt.
  - ➔ Unter anderem mittels Fraunhofer geübte Kritik bietet keinen Anlass zu Abweichungen. Dass Fraunhofer die Anwendbarkeit der Schwackeliste in Frage stellen müsste, vermag der Senat gegenwärtig nicht zu erkennen, zumal dieser Preisspiegel das Jahr 2008 betrifft.
- OLG Köln                          03.03.2009                          24 U 6/08
- ➔ Gegen eine Schätzung mittels Schwacke bestehen keine durchgreifenden Bedenken.
  - ➔ Mit der Vorlage von Fraunhofer hat die Beklagte keine konkreten Fehler der Schwacke-Liste belegt.
  - ➔ Eine Überlegenheit von Fraunhofer aufgrund anonymer Erhebung sieht der 24. Senat nicht.
  - ➔ Erhebung ist beschränkt auf Telefon und Internet.
  - ➔ Erhebung ist zeitlich beschränkt.
  - ➔ Vorbuchungsfrist
  - ➔ PLZ-Vergrößerung
  - ➔ Geringere Datendichte.
- OLG Köln                          20.04.09                          13 U 6/09 Beschluss
- ➔ Der BGH hat mehrfach klargestellt, dass gegen die Ermittlung des Normaltarifes auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-AMP keine durchgreifenden Bedenken bestehen. Dem schließt sich der Senat an.
  - ➔ Insbesondere spricht gegen die von der Beklagten für vorzugswürdig erachtete Untersuchung des Fraunhofer-Institutes der Umstand, dass sich diese nur auf Angebote von 6 Internetanbietern bezieht und darüber hinaus nur die Mietpreise in der Situation einer längeren Vorbuchungsfrist abbildet.
  - ➔ Auch was den Aufschlag von 20% angeht, schließt sich der Senat dem Vorgericht an. Die Prüfung kann sich darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen. Das Landgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass für den Vermieter typischerweise - in der angefochtenen Entscheidung im Einzelnen angeführte -

Mehrkosten anfallen. Diese Art der Prüfung gewährleistet, dass die erforderlichen Mietwagenkosten nach einem Unfall anhand objektiver Kriterien ermittelt werden, ohne dass es für die Erforderlichkeiten im Sinne des § 249 Abs. 1 BGB auf die konkrete Situation und Kalkulation des einzelnen Vermieters ankommt.

OLG Köln

13.10.2009

15 U 49/09

- Die Schätzung der Mietwagenkosten mittels Fraunhofer wird abgelehnt.
- Der Aufschlag wurde leider nicht gegeben.

Aus dem Urteil:

- "... Denn mit Blick darauf, dass ... in... Fraunhofer erhobenen Werte mit ... anderen Voraussetzung ... erfragt wurden, bestehen durchgreifende Bedenken, an der Repräsentativität ... der Werte und deren Vergleichbarkeit mit ...Schwacke."
- Die zunächst einholten Werte sind später anonym verifiziert und es liegt nicht der Schluss nahe, dass das über das gesamte Bundesgebiet die Angeschriebenen der Tendenz von Wunschpreisen erlegen sind.
- Fraunhofer zu wenig regionalisiert.
- Fraunhofer für diese Fälle zeitlich unpassend.

OLG Köln

Beschluss vom 22.07.2009 11 U 219/08

- Es bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Schätzung des Normaltarifs nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel (hier 2007).
- Mit der Vorlage der Fraunhofer-Liste hat die Beklagte keine konkreten Fehler der Schwacke-Liste aufgezeigt. Den aus einer anderen Methode und niedrigeren Ergebnissen abgeleiteten Schluss der Überlegenheit der Fraunhofer-Liste teilt der Senat nicht.
- Ein Pauschalzuschlag von 20 Prozent außer in Fällen der „Ohne-Weiteres-Zugänglichkeit“ zu einem Normaltarif, wird bestätigt.

Thüringer OLG Jena

18.02.2009

9 U 473/09

- Das OLG hat die Parteien darauf hingewiesen, dass bzgl. Mietwagenkosten gegen das Urteil des LG Gera 3 O 1276/06) eine Berufung und eine Anschlussberufung keine Aussicht auf Erfolg haben werden.
- Das Gericht formuliert:  
"Das Landgericht hat... die erstattungsfähigen Mietwagenkosten auf der Basis eines Normaltarifes... Aufschlages von 30 % berechnet... Die Berechnung auf Basis des Schwacke-Normaltarifs war angemessen...."

Thüringer OLG Jena

24.06.2009

4 U 340/08

- Bestätigung der Schätzung mittels Schwacke 2003.
- Aufschlag von 30 % bestätigt.
- Angriffe des Klägers gegen Schwacke sind nicht konkret (Anm.: Schwacke 2003 in dem Gebiet extrem niedrig).
- Im Verfahren wurde ebenso Fraunhofer eingebracht, auch wenn das Gericht davon im Urteil vermerkt.

OLG Stuttgart

08.07.2009

3 U 30/09

- Normaltarif wird mittels Schwacke 2007 geschätzt. BGH hat dazu mehrfach entschieden.
- Fraunhofer:  
Es erscheint im Übrigen schon im Ansatz zweifelhaft, ob der Mietpreisspiegel des

Fraunhofer-Institutes eine geeignete Schätzungsgrundlage bilden kann. Denn das Fraunhofer-Institut hat sich bei der Internet-Recherche auf Internet-Portale beschränkt, die eine verbindliche Buchung erlauben und damit auf die ... namhaften und großen Anbieter.... Außerdem beschränkt sich... auf 2-stellige, hinsichtlich telefonischer Erhebung auf 1-stellige Postleitzahl-Bereiche, so dass die Gefahr besteht, dass regionale Besonderheiten nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Es kommt hinzu...eine Vorbuchungszeit von einer Woche... Schließlich handelt es sich um eine von der Versicherungswirtschaft in Auftrag gegebene Studie, deren Unabhängigkeit und Neutralität in Frage gestellt werden kann.

→ UE-Aufschlag:

Schädiger trägt die Beweislast in Fällen, in denen die Inanspruchnahme eines Unfallersatztarifes grundsätzlich gerechtfertigt erscheint und durch einen Aufschlag zum Normaltarif geschätzt werden kann, wenn der Schädiger geltend macht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif ohne weiteres zugänglich gewesen sei.

→ Mehrleistungen wurden dargelegt:

Vorfinanzierung, Vermietung außerhalb Geschäftszeiten, höherer Personalaufwand. -> Aufschlag 20%.

→ Nebenkosten der Haftungsreduzierung nach Schwacke geschätzt.

→ Ersparte Eignkosten sind nicht in Abzug zu bringen, da niedrigere Fahrzeuggruppe.

## B

### LG-Entscheidungen (112 Verfahren im Ergebnis gegen Fraunhofer)

- LG Aachen 26.11.2008 11 O 56/08
- Sammelklage aus abgetretenem Recht; auch wenn im Urteilswortlaut Fraunhofer nicht erwähnt wurde, war das Werk durch die Beklagten in den Verfahren wie üblich eingebracht worden
  - Schätzgrundlage war Schwacke, Begründung: Erhebungsmethode von Schwacke nicht zu beanstanden, siehe BGH VI ZR 234/07 vom Juni 2008; Angriffe auf die Methodik und die veröffentlichten Preise durch die Beklagte mittels pauschaler Einwendungen und vorgelegter Unterlagen erschüttern diese nicht.
- LG Aachen 15.01.2009 2 S 206/08
- In Streit sind tatsächlich angefallene Kosten, die die Werte von Schwacke 2008 unterschreiten.
  - Schwacke grundsätzlich zur Schätzung für den Tatrichter verwendbar. Einwendungen der Beklagten reichen nicht aus.
  - Methode Fraunhofer unklar.
- LG Ansbach Beschluss 10.10.2008 1 S 1022/08
- Jede rückwirkende Erhebungsmethode ist Manipulationen am Markt ausgesetzt
  - Ein Sachverständigengutachten wäre ebenso auf zutreffende Aussagen angewiesen, wie hoch Kosten zu einem bestimmten Zeitpunkt waren
  - Bereits die Fraunhofer-Differenzierung nach 2-stelligen PLZ zeigt, dass Erhebung nicht ausreichend detailliert ist für eine sachgerechte Schätzung nach 287 ZPO
  - Angeführte Urteile und Gutachten zu niedrigeren Angeboten sind nicht zur Infragestellung geeignet. Schwacke spiegelt nicht nur Angebote einiger Anbieter wider, sondern basiert auf einer breiten Grundlage diverser Tarife und bietet sich als Schätzgrundlage hierdurch geradezu an
- LG Ansbach Beschluss 14.10.2008 1 S 639/08
- Wie oben, zusätzlich Zeitpunktproblem
- LG Ansbach 11.02.2009 1 S 1086/08, Beschluss
- Für jede Methode einer rückwirkenden Preisermittlung besteht die Gefahr einer Manipulation, ebenso auch für ein Sachverständigengutachten
  - Laut BGH ist eine Schätzung auf Basis Schwacke i.O.
  - Auch Fraunhofer ändert daran nichts, schon allein die unzureichende Differenzierung nach einstelliger PLZ zeigt, dass Erhebung nicht ausreichend ist
  - Ebenso Vorbuchungsfrist ungeeignet
  - UND: !!! pauschaler Aufschlag auf Normaltarif gerechtfertigt, da Unfallersatzvermietungen allgemein einhergehen mit Mehraufwand und Zusatzrisiken. Berechtigt, auch wenn hierzu keine detaillierten Begründungen geliefert werden, da genau das der Hintergrund eines **pauschalen** Aufschlages ist. !!!
- LG Ansbach Beschluss 30.06.2009 1 S 376/09
- Schwacke ist geeignete, nicht zwingende Schätzgrundlage.
  - Fraunhofer wegen PLZ-Vergrößerung und Vorbuchungsfrist weniger geeignet.
  - Pauschalierter Aufschlag von 25% wird bestätigt, da wegen Eilsituation objektiv erforderlich, verursacht durch Mehrleistungen und Risiken im Unfallersatzgeschäft.

- Schätzung mittels Schwacke 2006, Tagespreise.
- Fraunhofer wurde trotz Vortrags der Gegenseite nicht berücksichtigt.
- Aufschlag von 15% wegen unfallbedingter Mehrleistungen.

LG Bonn 17.11.2008 13 O 485/07

- Grundsätzliche Eignung von Schwacke speziell anerkannt; allgemein gehaltenen Angriffen gegen derartige Schätzgrundlagen ist nicht nachzugehen, ... bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken.
- Schwacke wird durch die Erhebungen von Prof. Dr. Klein und Dr. Zinn nicht erschüttert
- Auch die durch die Versicherungswirtschaft veranlasste Fraunhofer-Erhebung gibt zu abweichender Bewertung keinen Anlass; schon deshalb nicht, weil der Erhebungszeitraum des „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ den Anmietungszeitpunkten nicht betrifft
- Aufgrund Fraunhofer auch keine Sachverständigen-Beauftragung veranlasst
- ...das dem Marktpreisspiegel des Fraunhofer Instituts – als mittelbares Parteigutachten – per se ein höherer Erkenntniswert zukommt, ist nicht ersichtlich. Allein der Umstand, dass die Preise der Schwacke Automietpreisliste 2007 auf Auskünften der Autovermieter – im Gegensatz zur Erhebung durch das Fraunhofer Institut – teilweise in Kenntnis des Befragungszweckes beruhen, rechtfertigt es nicht, die Preisermittlung des Fraunhofer Instituts zugrunde zu legen

LG Bonn 16.12.2008 18 O 242-08

- Schwacke ist geeignete Schätzgrundlage (BGH VI ZR 234/07), entgegen Auffassung des 6. Senates des OLG Köln
- Dabei wird den Ausführungen des 19. Senats des OLG Köln (19 U 181/06), des 4. Senats des OLG Köln (4 U 1/08) sowie der 18., der 9. und der 5. Kammer des LG Bonn gefolgt.
- Eine Beweiserhebung durch SV-Beauftragung ist unverhältnismäßiger Aufwand
- Gründe des OLG Köln / 6. Senat sind nicht so überzeugend, dass Schwacke aufgegeben werden kann
- Fraunhofer wurde dem Senat erst in der Spruchfrist der Entscheidung vorgelegt
- Begründung, diese nun heranzuziehen, verweist vor allem auf Anonymität der Befragung; dass allerdings ist kein maßgeblicher Gesichtspunkt
- Fraunhofer nur 2-stellig bzgl. PLZ
- weitgehend nur 6 Internetanbieter berücksichtigt
- Marktkonform sind aber eher Preise, die breite Streuung, ortsnahe und bei sofortiger Verfügbarkeit eingeholt wurden.
- Fraunhofer-Vorbuchungsfristen nicht sachgerecht.
- Fraunhofer untauglich für Fälle aus 2006, 2007

LG Bonn 30.12.2008 18 O 131/08

- Schätzung auf Basis Schwacke, da Beweiserhebung unverhältnismäßig und auch nur durch Befragung von Autovermietern durchführbar, was Schwacke bereits tat
- Vorgelegte Internetausdrucke kein Beweis
- Fraunhofer führt nicht zu verlässlicheren Schätzgrundlagen
- Aber wichtiger: nur 2-stellige PLZ, nur 6 Anbieter, Internet, Vorbuchung, keine Nebenkosten
- Für Schwacke spricht vor allem die große Anzahl der Befragungen
- Der Auffassung des 6. Senates des OLG Köln wird deshalb nicht gefolgt, die von der Auffassung anderer OLG-Senate abweicht.

- Weitere (Anm. immer wieder überall eingebrachte) Gutachten verschiedener Parteigutachter wie Klein, Zinn usw. sind weder räumlich noch sachlich geeignet, für den konkreten Fall etwas beizutragen

LG Bonn

17.02.2009

18 O 313/08

- LG Bonn verurteilt beteiligte Versicherung zur Zahlung weiterer Mietwagenkosten.
- Der auf dem Markt übliche Normaltarif kann auf Grundlage eines anerkannten Automietpreisspiegels geschätzt werden.
- Ein Sachverständiger müsste die Automietpreise für die jeweiligen Regionen feststellen. Dieser Aufwand erscheint dem Gericht unverhältnismäßig, da eine entsprechende Analyse des Marktes für das gesamte Bundesgebiet differenziert nach Postleitzahlen erfolgt und im Schwacke-Automietpreisspiegel festgehalten ist.
- Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Schwacke-Automietpreisspiegel nach wie vor eine geeignete Schätzgrundlage.
- Schwacke dürfte er ein möglichst realistisches Abbild der Marktlage wiedergeben, sofern es auf dem Markt, insbesondere auch auf dem Internetmarkt, überhaupt noch eine konstante Preisbildung gibt.
- Es ist nicht ersichtlich, dass die von den Versicherern in Auftrag gegebene Untersuchung des Fraunhofer-Instituts auf überzeugendere Weise zu verlässlicheren Schätzungsgrundlagen gekommen ist.
- Fraunhofer mit PLZ-Vergrößerung.
- Überwiegend nur 6 Anbieter.
- Bei Fraunhofer wurde eine Vorbuchungsfrist angewandt.
- Marktkonformer dürften dagegen jene Preise von Schwacke sein, die breit gestreut, möglichst ortsnah und unter der Prämisse eingeholt worden sind, dass der Wagen möglichst sofort zur Verfügung stehen muss.
- Fraunhofer enthält keine Nebenkosten, was die Verwendbarkeit beeinträchtigt.

LG Bonn

10.03.2009

18 O 263/08

- ...den Parteien bekannte Berechnungsweise des Gerichtes...
- SV-Beweis im Auftrag des Gerichtes unverhältnismäßig, da mit Schwacke eine verwendbare Marktanalyse vorliegt.
- Die von den Versicherern beauftragte Fraunhofer-Liste ist keine verlässliche Schätzgrundlage. In Köln ist es nur der 6. Senat der das anders sieht. Dort ging es jedoch eigentlich zum Aufschlag hin und her, dem dann zugestimmt wurde, nun allerdings auf Basis Fraunhofer. Die weiteren Begründungen können kein Maßstab sein.
- Entscheidend sind die Kritikpunkte an Fraunhofer: PLZ-Vergrößerung, nur 6 Anbieter, Internet, Vorbuchungsfrist, fehlende Regionalität.

LG Bonn

05.06.2009

10 O 13-09

- Schwacke+ (2007), Nebenkosten+ (Kasko, Zustellung, 2. Fahrer, Winterreifen), Aufschlag pauschal bei kurzfristiger Anmietung
- Schwacke gibt ein recht realistisches Bild des Marktes wieder, auch wenn der Umfang der Marktteilnehmer nicht berücksichtigt wird.
- Fraunhofer nur 6 Anbieter, nur 2-stellig bzgl. PLZ, Vorbuchungsfrist, keine Nebenkosten
- Es wäre unangemessen den Anspruch des Klägers einerseits in Positionen für Nebenleistungen zu kürzen, welche über Schwacke liegen und andererseits in Positionen, die darunter liegen, ihn in der Höhe seiner Berechnung zu begrenzen. Hierzu wird eine Gesamtbetrachtung vorgenommen.

- LG Bonn 25.05.09 18 O 10/09
- Für die Schwacke-Liste spricht vor allem die Anzahl der Befragungen, die Erhebung auch in der regionalen Tiefe und die Erfassung auch der Nebenkosten. Sie dürfte ein recht realistisches Bild bieten.
  - Schwacke ist entgegen Fraunhofer nicht so sehr auf Internet fokussiert.
  - Verweise auf die Entscheidungen des OLG Köln 24 U 6/08 vom 3.3.09, 2 U 102/08 vom 11.2.09 sowie Beschluss 13 U 6-09 vom 20.4.09.
  - Das Gericht verkennt nicht, dass Fraunhofer aufgrund anonymer Befragung zunächst vorzugswürdig erscheint.
  - Fraunhofer-Nachteile jedoch: PLZ-Vergrößerung, wenig Streuung bei den Befragten, Internetlastigkeit, Vorbuchungsfrist, keine Nebenkosten -> Fraunhofer keine geeignete Schätzgrundlage für Mietwagenkosten.
  - Weiter wurden Nebenkosten und ein Pauschalaufschlag wegen typischerweise erbrachter Mehrleistungen bei Vermietung nach Unfällen (Ausnahmen siehe Datei) zugesprochen.
- LG Bonn 25.05.2009 18 O 119/08  
wortgleich mit 18 O 10/09
- LG Bonn 25.05.2009 18 O 249/08  
wortgleich mit 18 O 10/09
- LG Bonn 26.06.2009 15 O 7/09
- Sammelklage vollständig zugesprochen
  - Von der Beklagten gegen Schwacke 2006 und 2007 vorgebrachte Bedenken teilt das Gericht nicht. Behauptete enorme Preissteigerungen sind nicht vorhanden.
  - Fraunhofer ist nicht ausreichend nach PLZ differenziert, von Versicherern in Auftrag gegeben (OLG Köln).
  - Fraunhofer überwiegend nur 6 Anbieter, mit Vorbuchungsfrist, Nebenkosten unberücksichtigt.
  - Dass bei Unfallersatzvermietungen vermehrte Leistungen erbracht werden, steht nicht mehr grundsätzlich in Streit (Protokoll BAV/GDV).
- LG Bonn (Berufungskammer) 10.07.2009 5 S 249/08
- Schwacke ist vom BGH mehrfach bestätigte Schätzgrundlage, daran ändert Fraunhofer nichts und auch nicht Internetangebote einiger Vermieter.
  - Grundsätzlich weisen Schätzgrundlagen Ungenauigkeiten auf.
  - Die große Zahl der Befragungen, die PLZ-Tiefe sowie die umfassende Berücksichtigung verschiedener Preisbestandteile sprechen für Schwacke.
  - Fraunhofer mit überwiegend nur 6 Anbietern, PLZ-Vergrößerung, Vorbuchungsfrist..., dann durchgehend niedrigere Preise.
  - Geschädigter muss Erforderlichkeit der Erhöhung für UE beweisen, hier durch Notsituation.
- LG Bonn 14.08.2009 1 O 299/08
- Beklagte behauptet, die Schwacke-Normaltarife 2007 lägen ca. 80% über den tatsächlichen Werten.
  - Schwacke bleibt jedoch die maßgebliche Schätzgrundlage, auch wenn der Modus nicht exakt den Durchschnittswert wiedergibt.
  - Schwacke berücksichtigt besser sämtliche Preisbestandteile, zumal Fraunhofer sich auf Internetpreise und Telefonanmietungen beschränkt.
  - Fraunhofer nicht breit gestreut, nur 2-stellige PLZ, überwiegend nur 6 Anbieter, ohne Nebenkosten, geringere Datenerfassung.



- LG Bonn 25.08.2009 8 S 107/09
- keine Schätzung des Gerichtes auf Basis Internet-Kurzrecherche.
  - Schwacke 2003 ist zeitlich passend und objektiv geeignet, Fraunhofer nicht.
- LG Bonn 31.08.09 10 O 124/09
- Die Beklagte beruft sich auf auf Unterlagen Dr. Zinn, Fraunhofer, Internetangebote, Gutachten Dr. Klein und Gerichtsentscheidungen inkl. dortig erstellten Gutachten, um damit zu belegen, dass die Schwacke-Liste keine geeignete Schätzgrundlage sei.
  - Eine Befragung der Anbieter durch einen Sachverständigen kann wegen erheblichen Aufwands unterbleiben, da Schwacke ein solches vorweggenommen hat.
  - Schwacke-Modus nicht exakt, aber eine geeignete Schätzgrundlage. Pro Schwacke: Erhebungstiefe (Anm.: Vollerhebung im Vergleich zur Stichprobe Fraunhofer), Differenzierung nach 3 PLZ, Berücksichtigung sämtlicher Preisbestandteile inkl. Nebenkosten.
  - Fraunhofer erscheint aufgrund anonymer Erhebung zunächst vorzugswürdig (Anm.: Schwacke enthält mehr anonym erhobene Daten als Fraunhofer: weniger als 100.000 Daten bei Fraunhofer stehen ca. 30% anonyme Daten bei Schwacke, mithin eine Anzahl im Millionenbereich).
  - Fraunhofer aber problematisch wegen PLZ-Vergrößerung, Datentiefe, Fraunhofer nur Teilerhebung, da wesentliche Daten fehlen.
- LG Bonn 07.09.2009 13 O 88/09
- Schwacke vorweggenommenes Gutachten. Das Gericht schließt sich dem BGH und OLG Köln in Bezug auf die Frage der Anerkennung von Schwacke als Schätzgrundlage an.
  - Insbesondere spricht nicht Fraunhofer gegen eine Verwendung von Schwacke. Entscheidend ist die PLZ-Vergrößerung von Fraunhofer, die Vorbuchungsfrist, nur 6 Internetanbieter.
  - Behauptete enorme Preissteigerungen in Schwacke 2003 auf 2006 sind garnicht vorhanden.
  - Internetmarkt enthält ggf. keine konstante Preisbildung mehr.
  - Rechtfertigung eines Aufschlages haben sogar die Gespräche BAV/GDV gezeigt.
  - Diese Mehrkosten sind nur dann nicht zu erstatten, wenn "ohne weiteres feststeht", dass dem Geschädigten ein anderes niedrigeres Angebot zugänglich war (Beweis beim Versicherer).
- LG Bonn 04.11.2009 7 O 252/09
- Sammelklage aus 11 Vermietungen.
  - Schätzung des Normaltarifes auf Basis Schwacke 2008, mit großer Anzahl der Befragten, regionalen Unterschieden, usw.
  - Fraunhofer kein geeignete Schätzgrundlage, da hier eine Beschränkungen auf Internet- und Telefontarife, Differenzierung nur 2-Stellig in Bezug auf das PLZ-Gebiet, keine Sofortverfügbarkeit geprüft, keine Nebenkosten
  - Aufschlag von 20% angemessen, nicht aber bei langer Dauer bis zur Anmietung.
  - Nebenkosten zugesprochen.
- LG Bonn 10.11.2009 10 O 212/09
- Schätzung mit Schwacke 2008.
  - Fraunhofer zu wenige Anbieter, PLZ-Vergrößerung, Zusatzleistungen nicht erfasst, keine Sofortverfügbarkeit.

- Aufschlag wird teilweise zugesprochen.
- Nebenkosten erstattungsfähig.

LG Chemnitz 24.03.2009 6 S 257/08

- Schwacke 2003 ist geeignet Schätzgrundlage.
- Schwacke 2006 dagegen nicht und Fraunhofer wurde auch nicht angewandt.
- Berechnung Wochentarif durch 7, mal Anzahl Tage.

LG Chemnitz 18.09.2009 6 S 95/09

- Bei Anmietung eines Fahrzeuges der Mittelklasse für ca. 200 Euro täglich hätte der Geschädigte sich nach anderen Angeboten erkundigen müssen.
- Bei diesem Preis ist es zunächst sogar billiger, ein Taxi zu nehmen.
- Schätzung Normaltarif mittels Schwacke 2003 + Inflationszuschlag 20 % + MwSt.-Erhöhung von 3 %.
- Zweifel an Schwacke 2006, ebenso Zweifel an Fraunhofer, weil von der Versicherungswirtschaft beauftragt.
- Nebenkosten werden zugesprochen.
- Unfallersatzbedingter Aufschlag nicht angesprochen.

LG Darmstadt „Hinweisschreiben“ 23.06.2009 6 S 60/09

- Es wird dringend zur Rückname der Berufung durch die beklagte HDI-Versicherung geraten.
- Die Schätzung der Mietwagenkosten auf Basis Schwacke 2006 begegnet keinen durchgreifenden Bedenken.
- Einwände mittels Fraunhofer ändern daran nichts.
- Eine Schätzgrundlage ist unvermeidbar ungenau, weshalb Schwacke verwendbar bleibt.
- Nachfrage nach Angebotspreisen entspricht dem Vorgehen des Geschädigten.
- Schwacke umfangreich, viele Stationen und Nennungen pro PLZ-Gebiet.
- Beklagte bleibt zum behaupteten Tarif beweisfällig für die Realisierbarkeit eines solchen Angebotes.

LG Darmstadt 24.06.2009 25 S 50/09

- Schwacke mehrfach vom BGH bestätigt, vom Erstgericht richtig angewandt.
- Fraunhofer ist kein Einwand gegen Schwacke, da die Erhebungen nicht vergleichbar sind.
- Fraunhofer erhebt größere Gebiete, in denen sich die Schwacke-Preise als richtig erweisen können.
- Vorgelegte Internetangebote beinhalten keine vergleichbaren Leistungen (Vorkasse, Kreditkarte, anderer Zeitraum).
- Erkundigungspflicht ist nicht gegeben, da der Preis nicht überhöht ist.

LG Deggendorf 07.10.2008 1 S 49-08

- Entgegen Entscheidung OLG München erfolgt Schätzung auf Basis Schwacke

LG Deggendorf 21.10.2008 1 S 79-08

- Kammer orientiert sich an der Rechtsprechung des BGH
- Entgegen Entscheidung OLG München erfolgt daher die Schätzung auf Basis Schwacke, da zumindest bis zu einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung Fraunhofer nicht anzuwenden ist.
- Insbesondere existiert kein Nachweis, dass die Fraunhofer-Liste tatsächlich den Normaltarif für das hiesige Gebiet genauer darstellt.

Revision ist zugelassen

- LG Deggendorf                      02.12.2008                      1 S 71-08
- ➔ Kammer orientiert sich an der Rechtsprechung des BGH
  - ➔ Entgegen Entscheidung OLG München erfolgt daher die Schätzung auf Basis Schwacke, da zumindest bis zu einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung Fraunhofer nicht anzuwenden ist.
  - ➔ Insbesondere existiert kein Nachweis, dass die Fraunhofer-Liste tatsächlich den Normaltarif für das hiesige Gebiet genauer darstellt.
- LG Deggendorf                      16.12.2008                      12 S 113/08
- ➔ Schwacke laut BGH geeignete Schätzgrundlage
  - ➔ Moduswert obere Grenze
  - ➔ Fraunhofer wird nicht verwendet, solange bis obergerichtliche Rechtsprechung vereinheitlicht (Anm.: entgegen OLG München)
- LG Deggendorf                      10.11.2009                      12 S 38/09
- ➔ Kammer hält weiter an der Rechtsprechung fest, die Mietwagenkosten mit Schwacke zu schätzen.
  - ➔ Konkrete Tatsachen dagegen sind nicht aufgezeigt.
  - ➔ Zahlen von Fraunhofer sind nicht aussagekräftig.
  - ➔ Die Zugänglichkeit wird nicht geprüft, da die Werte unterhalb Schwacke liegen.
- LG Detmold                              16.01.2009                      12 O 248/08
- ➔ Unfallbedingte Mehrkosten sind nicht geltend gemacht, insofern ist ein Aufschlag nicht zuzusprechen.
  - ➔ Schätzgrundlage Schwacke 2007, bereits die zeitliche Erhebung in 2008 bei Fraunhofer spricht gegen seine Verwendung für diesen Streitfall.
- LG Dortmund                              15.04.2009                      4 S 12/09 Beschluss
- ➔ Das LG Dortmund beabsichtigt laut (Spruchfrist ist noch nicht abgelaufen) Beschluss
  - ➔ das Urteil der Vorinstanz zu bestätigen und bekräftigt:
  - ➔ Die Kammer hält am Schwacke-AMP fest, die Berufungsbegründung enthält keinerlei überzeugende Argumente, davon abzuweichen
  - ➔ Der Fraunhofer-Mietpreisspiegel ist umstritten
  - ➔ Mehrere Nebenkosten nicht berücksichtigt
  - ➔ Mittelständische Autovermieter nahezu ausgeschlossen
  - ➔ Nicht repräsentativ
- LG Dortmund                              05.02.2009                      4 S 115/08
- ➔ Vorwurf der überhöhten Abrechnung nicht plausibel, Vergleich mit Schwacke 2006 und 2007: Preise der Klägerin sind nicht überhöht.
  - ➔ Abrechnung der Klägerin liegt auch im üblichen Rahmen.
  - ➔ Fraunhofer gebietet es nicht, von der Anwendung von Schwacke abzusehen. Fraunhofer umstritten, Nebenkosten fehlen.
  - ➔ Hinweispflichten der Klägerin oder Erkundigungspflichten der Geschädigten sind nicht verletzt, da Preisniveau nicht zu hoch.
  - ➔ Hinweise der beklagten Versicherung auf evtl. überhöhte Unfallersatztarife und deren Preisnennungen irrelevant, da nicht konkret. Auch hieran anknüpfende Pflichten der Erkundigung sind nicht ersichtlich.
- LG Dortmund                              12.03.2009                      4 S 130/08

- Abänderung des erstinstanzlichen Urteils des AG Dortmund.
- in Rechnung gestellte Mietwagenkosten sind nicht überteuert / Vergleich mit Schwacke maßgeblich.
- Fraunhofer-Betrag bei 40% davon. Nebenkosten fehlen, geringe Anzahl der Abfragen, mittelständische Unternehmen zu wenig berücksichtigt.
- Kein Verstoß gegen Aufklärungspflicht, da Tarif nicht überteuert.

LG Dortmund 05.11.2009 11 S 78/09

- Berufung der Beklagten zurückgewiesen
- Immer dieselben Angriffe der Versicherer
- Fraunhofer ist auch umstritten, PLZ-Vergrößerung, wenige Vermieter, wenige Anfragen, Internet-lastig, Vorbuchungsfristen
- Wechsel auf arithmetisches Mittel, da dort günstige und höhere Angebote marktkonform eingerechnet sind
- Aufschlag von 20%
- Nebenkosten zugesprochen

LG Dortmund 05.11.2009 4 S 72/09

- Das Gericht hat sich mit den wichtigsten Argumenten intensiv auseinander gesetzt und kommt zu dem überzeugenden Schluss, dass die Fraunhofer-Studie aus mehreren Gründen für die Schätzung der Mietwagenkosten nicht verwendbar ist.
- aus dem Urteil:
  - Bedenken gegen den geringen Umfang der Erhebung bei nur 6 Anbietern, grobe PLZ-Struktur, Vorbuchungsfrist, Internetlastigkeit, keine Nebenkosten, nur eine hohe Selbstbeteiligung bei Haftungsreduzierung
  - Auch günstige Internetangebote sind kein Argument, da Schwacke einen Mittelwert ausweist, dem auch niedrige Angebote zugrunde liegen
  - Aufschlag auch bei Anmietung mehrere Tage nach Unfall
  - Nebenkosten ebenso zu erstatten

LG Dresden 08.10.2008 4 S 247/08

- Keine konkreten Tatsachen aufgezeigt, dass geltend gemachte Mängel sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken
- Fraunhofer-Mietpreisliste stützt sich zu einem Großteil auf Internetpreise und damit sind zumindest teilweise Tarife erfasst, die eine Vorbuchungszeit voraussetzen, was bei so genannten „Vor-Ort-Tarifen“ regelmäßig nicht der Fall ist.
- Fraunhofer räumt ein, dass die Datenbereitstellung der Studie ohne Anspruch auf Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit erfolgt.
- Durchschnittspreise für sehr viel weiträumigere PLZ-Gebiete zusammengefasst, als dies bei der Schwackeliste 2007 der Fall ist. Aufgezeigte Unterschiede können also auch auf unzureichender Differenzierung der Regionen beruhen.
- Die von der Berufung angeführte Entscheidung des Oberlandesgerichtes München gebietet keine andere Betrachtung
- Auch beigefügte Internetangebote stellen keine repräsentative Erhebung dar, sie zeigen die auch nach Auffassung des Berufungsgerichtes gegebene – und sich im Übrigen auch aus der Schwackeliste selbst ergebende – Möglichkeit auf, zu günstigeren Konditionen, als zu den Mittelwerten der Schwackeliste anzumieten.

LG Dresden 26.11.2008 4 S 600/07

- Ungeachtet der Argumente gegen Fraunhofer ist die Fraunhofer-Liste zeitlich nicht relevant

LG Dresden 17.12.2008 1 O 731/08

- Beklagte hat nicht dargetan, dass in Bezug auf erfolgte Kilometerleistung und Nutzung im Ausland die Fraunhofer-Preise überhaupt repräsentativ sind
- Fraunhofer gibt zudem selbst an, dass die eigene Erhebung keinen Anspruch auf Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit hat
- PLZ-Gebiete zu grob

LG Dresden 09.04.2009 8 O 3165/08

- Fraunhofer räumt selbst ein, dass die darin enthaltenen Daten keinen Anspruch haben auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.
- Nur 6 Internetanbieter weitgehend berücksichtigt.
- Schwacke umfassender.
- Fraunhofer mit PLZ-Vergrößerung.
- Abrechnung zu Tagespreisen, da Vermietdauer zu Beginn unklar.
- Kosten für Nebenleistungen werden zugesprochen.

LG Essen 11.09.2008 10 S 112/08

- Schwacke ist zurecht erstinstanzlich als Schätzgrundlage verwendet worden
- Angriffe auch mittels Fraunhofer pauschal und unbeachtlich

LG Essen 17.02.2009 3 O 329/07

- Gericht stützt sich auf Schwacke-Werte, hier eine Vielzahl von Anbietern berücksichtigt.
- Fraunhofer kommt nicht in Betracht, hier nur einige wenige Anbieter im Internet berücksichtigt.

LG Frankenthal (Pfalz) 23.09.2009 2 S 89/09

- Berufung der Beklagten ohne Erfolg.
- Zwar wird der Aufschlag wegen Abrechnung eines Normatarifes nicht gegeben, doch da in der Unfallsituation vom Tagessatz auszugehen ist, bewegt sich die Abrechnung im Rahmen des Normatarifes.
- Schätzung mittels Schwacke 2007.
- Nebenkosten werden zugesprochen.
- Mit Fraunhofer sind keine konkreten Mängel von Schwacke dargelegt, zumal in dem Fall Fraunhofer über Schwacke liegt.

LG Frankenthal (Pfalz) 21.10.2009 2 S 71/09

- Schätzung mittels Schwacke, mit Fraunhofer brauchte sich das Gericht mangels konkreten Sachvortrages nicht beschäftigen.
- Erkundigungen musste die Klägerin nicht einholen, da sich die Rechnung im Rahmen hielt.
- Nebenkosten wurden zugesprochen.
- Aber Zustellkosten wurden abgezogen, da der Wohnort auch Autovermieter hergibt, wo die Klägerin hätte mieten können.
- Aufschlag wurde verwehrt, weil dazu nicht vorgetragen wurde, welche Leistungen diesen rechtfertigen.

LG Frankfurt/M. 19.06.2009 2-24 S 186/08

- Schwacke 2006 und folgende Schwacke-Listen werden ohne konkrete Begründung - nur wegen Umstrittenheit - verworfen.
- Fraunhofer sei ebenso umstritten, ebenso keine konkreten Aussagen dazu.
- Letzte unbefangene Liste sei Schwacke 2003 (Verweis auf LG Dortmund, das das selbst aber schon seit Monaten in mehreren Urteilen korrigiert hat, nach einem

klaren Hinweis des BGH zur Unbefangenheit der Erhebungsmethode von Schwacke 2006. Hier sind Fehler beim Vortrag nicht auszuschließen).

LG Freiburg Revision ist zugelassen 20.05.2009 3 S 196/08

- Schätzung mittels Schwacke, nicht Fraunhofer.
- Fraunhofer-Abfragen erfolgten mit konkreten Mietdauern und im Voraus.
- Direktvermittlungsangebot unbedeutend, Naturalrestitution gebietet es nicht, sich auf die Organisation der Versicherung hin zu Dritten einzulassen. Aus diesem Grund sind die Vermittlungs-Tarife auch nicht relevant, sondern der Normaltarif.

LG Halle 17.09.2009 1 S 32/09

- Geschädigter war zur Vorfinanzierung in der Lage und sich der Preisunterschiede bewusst. Deshalb ist, vom Normaltarif ausgehend, der erforderliche Betrag zu schätzen.
- Schätzgrundlage ist Schwacke 2006, konkrete Einwendungen sind nicht erhoben, auch mit Dr. Zinn und Fraunhofer nicht, da diese in Bezug auf die Region nichts aussagen. - Der in Fraunhofer gebildete PLZ-Bereich 06 betrifft den gesamten Süden Sachsen-Anhalts, in welchem doch tatsächlich erhebliche Unterschiede bestehen.
- Anzusetzen ist der Tagestarif, weil die Mietdauer vor Gutachtenerstellung nicht bestimmbar war.
- 15% Aufschlag wegen unfallbedingter Mehrleistungen wird zugesprochen, u.a. wegen fehlender Vorreservierung.
- Nebenleistungen Haftungsreduzierung, Zustellen/Abholen, Winterreifen wurden zugesprochen.

LG Halle 01.10.2009 1 S 4/09

- Geschädigter hat zu seinen finanziellen Verhältnissen so vorzutragen, wie das bei Anträgen auf Prozesskostenhilfe üblich ist. Tut er dies nicht, geht das Gericht davon aus, dass eine Vorfinanzierung der Schadenersatzkosten durch den Geschädigten möglich ist !!! auch wenn von der Beklagten Seite hierzu keine Beweise vorgelegt werden können. Zur eher niedrigen Rente wurde bereits vorgetragen und zudem vorgetragen, dass die zu erwartenden Mietwagenkosten nicht vorfinanziert werden konnten. Die Beweislast hierfür wurde dem Geschädigten auferlegt.
- Schätzung des Normaltarifes erfolgte mit Modus aus Schwacke 2006. Einwendungen dagegen waren unkonkret.
- Von der Beklagten favorisierten Listen Dr. Zinn und Fraunhofer sind zu grob, berücksichtigen keine regionalen Unterschiede.
- Aufschlag von 15% wegen unfallbedingten Besonderheiten.
- Schätzung erfolgt mit Tagestarif, da die Mietdauer unbekannt war, als angemietet wurde.
- Nebenkosten für Zustellen, Haftungsreduzierung und Winterreifen sind zu ersetzen.
- Eigensparnis von 3% ist abzuziehen.

LG Hamburg 10.07.2009 331 S 169/08

- Geschätzt wurde mit Schwacke 2003, PLZ 220. Die Zahlen von 2006 wurden wegen hohen Steigerungen zwischen 2003 und 2006 nicht angewandt.  
**Achtung:** Die Werte im Schwacke-Wochentarif 2003 Gruppe 7 lagen bei 299 Euro (so niedrig wie das Minimum).  
Eine hohe Steigerung in 2006 ist also zwangsläufig und nachvollziehbar. Hier

wurde falsch vorgetragen oder der Vortrag nicht umgesetzt.

Ein Blick in Schwacke 2003 hätte ergeben, dass das gewichtete Mittel in diesem speziellen Fall den Markt nicht widerspiegeln kann. (Gruppe 4: 544 Euro, Gruppe 7: 299 Euro).

Damit erklären sich dann auch hohe Steigerungen zu 2006.

Oder im PLZ 221: Steigerung von 2003 auf 2006 von 518 auf 727 (arithm. Mittel) sind Erhöhungen um 13 % pro Jahr. Das dürfte im Toleranzbereich sein, zumal nach Gesamtbetrachtung inkl. Nebenkosten die Steigerungen bei 10% p.a. liegen.

→ Das Gericht urteilte aber auch:

Fraunhofer nicht anwendbar, zeitlich unpassend, Vorbuchungsfrist (**Klägerin hat Preisunterschiede zwischen Sofortanmietung und Vorbuchungsfrist bewiesen !!! Beklagte hat dem nicht substantiiert widersprechen können**).

LG Hamburg

02.10.2009

306 S 7/09

→ Zweifel an Schwacke 2006.

→ Fraunhofer abgelehnt, weil in dem Fall eine Sofortanmietung erfolgte und Fraunhofer eine Vorbuchungsfrist angewandt hatte. Die Erklärungen dazu von Fraunhofer erscheinen dem Gericht immerhin zweifelhaft.

→ Letztlich kommt die Vergleichsberechnung des Gerichtes auf Basis der Werte Schwacke 2003 zu dem Ergebnis, dass die Klage abgewiesen wird.

LG Karlsruhe

28.01.2009

1 S 74/08

→ Berufungsangriffe auf die vom Erstgericht verwendete Schätzgrundlage Schwacke 2007 greifen nicht durch.

→ Einbringen von Fraunhofer gebietet keine andere Bewertung.

→ Zwar haben mehrere Obergerichte so entschieden, aber deren Begründung mit der vorzugswürdigen Methode überzeugt nicht, da Internetangebote nicht zu berücksichtigen sind.

→ Internetanmietungen sind dem Geschädigten nicht zumutbar, der Einsatz einer Kreditkarte ebenso nicht, zumal sie nicht jedem zur Verfügung steht. Kreditkartendaten im Internet sind ein Sicherheitsrisiko.

→ Die telefonische Erhebung leidet unter PLZ-Vergrößerung.

→ Damit sind Daten aus Fraunhofer und aus Schwacke nicht miteinander vergleichbar.

LG Karlsruhe

28.01.2009

1 S 76/08

→ Heranziehung des Schwacke-Mietpreisspiegels ist nicht zu beanstanden.

→ Der Argumentation einiger Obergerichte kann nicht gefolgt werden, da einer möglicherweise vorzugswürdigen anonymen Erhebung stehe erhebliche methodische Mängel gegenüber.

→ Internetlastigkeit, Kreditkarte ist Voraussetzung, Sicherheitsbedenken, überzogene Anforderungen an den Geschädigten.

→ PLZ-Vergrößerung.

→ Zeitlich unpassend.

→ Repräsentativität bezüglich der Region wird eher in Schwacke gesehen.

LG Karlsruhe

13.02.2009

9 S 302/09

→ Das AG hat zu Recht auf Schwacke als Schätzgrundlage verwiesen.

→ Einwendungen gegen Schwacke sind hier nicht konkret geführt worden.

→ Fraunhofer ist auch nicht als bessere Schätzgrundlage anzusehen.

→ Internetlastigkeit, Internetrecherchen nicht zumutbar und ebenso keine Internetbuchungen.

→ Telefonische Erhebungen mit 1-stelligen PLZ zu grob.

- Keine Erkundigungspflicht bei einem Tarif im Rahmen der Erforderlichkeit (Vergleich mit Schwacke 2007).

LG Karlsruhe 24.04.2009 9 S 311/08

- Vorgelegte Internetausdrucke können die Geeignetheit der Schwacke-Liste nicht erschüttern
- Fraunhofer zeitlich unpassend
- Geschätzt wird auf Basis Schwacke

LG Karlsruhe 23.10.2009 9 S 463/08

- Schwacke 2006 ist als Schätzgrundlage der Studie von Fraunhofer vorzuziehen. Internetpreise sind nicht relevant, die Telefonerhebung zu grob.
- Aufschlag wird teilweise zugesprochen (bei Sofortanmietung), Nebenkosten sind zu erstatten.

LG Karlsruhe 13.11.2009 9 S 364/08

LG Koblenz 14.05.2009 14 S 6/08

- Es ist nicht zu beanstanden, dass das Vorgericht zur Schätzung auf Schwacke zurückgegriffen hat.
- Beklagte hat allgemein methodische Mängel bei Schwacke vorgetragen, wie das Fehlen des Korrektivs der Nachfrage, eine nicht nachvollziehbare Preisentwicklung und die fehlende Anonymität. Sie hat damit eben nicht nachgewiesen, wie sich behauptete Mängel auf den Fall auswirken.
- § 287 ZPO bedeutet für den Mietwagenstreit, dass allgemeine Kritik nicht geeignet ist, eine grundsätzlich anerkannte Schätzgrundlage im Einzelfall anzuzweifeln. Eine umfassende Beweisaufnahme, wie von der Beklagten verlangt, würde 287 seiner Bedeutung berauben. Eine geeignet Schätzgrundlage, da sie immer kritisierbar ist, würde nie gefunden.
- 20%-Aufschlag immer, wenn unfallbedingte Mehrleistungen erbracht sind.

LG Koblenz Beschluss 03.08.2009 6 S 97/09

- Die Beklagte wird darauf hingewiesen, dass ihre allgemeinen Angriffe u.a. mittels Fraunhofer gegen das Urteil der Erstinstanz nicht ausreichend sind, das Urteil in Bezug auf die Schätzgrundlage und den gegebenen Aufschlag zu erschüttern.

LG Köln 19.11.2008 9 S 171/08

- Wie die Kammer bereits festgestellt hat... ist die sog. Schwacke-Liste 2007 eine geeignete Schätzgrundlage... Soweit die Beklagten die Schwacke-Liste für nicht anwendbar halten und meinen, dass bei der Erhebung der Daten gravierende Mängel vorgelegen hätten, können sie hiermit nicht durchdringen.
- Nach...BGH ... bedarf die Eignung von Listen... nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass sich geltend gemachte Mängel auf den konkreten Fall ausgewirkt haben. Hier ..nicht ersichtlich. Die Beklagten argwöhnen nur allgemein, dass Autovermieter höhere Preise gemeldet haben.
- Dass – wie die Beklagten geltend machen – andere Erhebungen (Dr. Zinn, Fraunhofer) zu anderen Ergebnissen gelangt sein mögen, genügt nicht, um Zweifel an der Richtigkeit der Schwacke-Liste zu rechtfertigen.
- ..nicht im Einzelnen erkennbar, wie die Erhebungen Dr. Zinn und Fraunhofer erfolgt sind, z.B. wie viele Autovermietungen in welchem gebiet angerufen worden sind.
- ... bleibt die Erhebung Fraunhofer völlig im Dunkeln...



- Auch der Hinweis darauf, dass das OLG Köln in seiner Entscheidung vom 10.10.2008 dieser Erhebung den Vorzug vor Schwacke 2008... gegeben hat, lässt... nicht den Schluss zu, dass Fraunhofer der Schwacke 2007 vorzuziehen ist.

LG Köln    06.01.2009    29 O 97/08

- Schätzgrundlage Schwacke-AMS 2006, Modus
- Beklagte dringt mit dem Vorwurf der fehlerhaften Datenerhebung nicht durch
- Konkrete Tatsachen für Mängel nicht aufgezeigt, welche sich auf den konkreten Fall auswirken
- Entgegen OLG Köln, OLG München und OLG Thüringen wird im Fraunhofer-Mietpreisspiegel keine vorzugswürdige Schätzgrundlage gesehen
- Zeitlich weniger geeignet
- Keine derart überlegene Methodik von Fraunhofer, dass Schwacke als mangelhaft angenommen werden könnte
- Aus der anonymen Befragung folgert die Beklagte nur allgemein, dass im Gegensatz die Schwacke-Befragung bewusst manipuliert sei
- Vorbuchungsfrist unpassend
- PLZ-Vergrößerung

LG Köln    26.01.2009    20 O 420/08

- Nach BGH und für das erkennende Gericht ist Schwacke (hier 2007 eine geeignete Schätzgrundlage
- Einwendungen auch mittels Fraunhofer dringen nicht durch und sind nicht konkret
- Explizit im Auftrag der Versicherungswirtschaft beauftragt -> keine höhere Seriösität
- Anonymisierte Befragungen bergen ein zusätzliches Risiko aufgrund nicht vorhandener Nachvollziehbarkeit im Vergleich zu personalisierten, rückverfolgbaren und überprüfbaren Erhebungen
- PLZ-Vergrößerung, dadurch Ungenauigkeiten unvermeidbar
- Zeitlich ungeeignet
- Zweifel an Schwacke 2007 bestehen hier eben nicht

LG Köln    28.04.09    11 S 116/08

- Mit der Vorlage der Fraunhofer-Erhebung hat die Beklagte keine konkreten Fehler der Schwacke als Schätzgrundlage aufgezeigt.
- Zwar sind die Tarife niedriger in Fraunhofer und Schwacke ist als Selbstauskunft erhoben worden (Anm.: Das widerspricht der Darstellung von Schwacke, da man auch das Internet anonym berücksichtigt hat), und es sind die Urteile OLG München und OLG Köln bekannt, die Fraunhofer vorzogen.
- Gleichwohl Fraunhofer hier ungeeignet, da zeitlich unpassend.
- Begründung des OLG Köln wird nicht gefolgt, da es kein Maßgeblicher Punkt sein kann, dass Fraunhofer zu niedrigeren Ergebnissen gekommen ist.
- Entscheidend gegen Fraunhofer spricht die mangelnde Differenzierung nach PLZ, nur 6 Internetanbieter überwiegend befragt.
- Längere Vorbuchungsfristen.
- Es ist auch für die Kammer nicht ersichtlich, dass die von den Versicherern in Auftrag gegebene Untersuchung des Fraunhofer-Institutes auf überzeugendere Weise zu verlässlicheren Schätzgrundlagen gekommen ist.
- Telefonischen Anfragen wenig verbindlich. Inwieweit diese Anfragen den Markt überhaupt widerspiegeln, ist zweifelhaft.

LG Köln    25.05.2009    20 O 108/09

- Schwacke + , Nebenkosten + , Pauschaler Aufschlag +

- ➔ "Insbesondere erschließt sich ohnehin nicht, weshalb einer explizit im Auftrag der Versicherungswirtschaft erstellten Studie eine höhere Seriosität zukommen soll, als dem seit Jahren im Bereich der Schadensregulierung als Schätzgrundlage anerkannten Ergebnis einer Befragung einer Vielzahl von Autovermietungen."
- ➔ "Hinzu kommt, dass grundsätzlich anonymisierte Befragungen eine geringere Verlässlichkeit aufweisen, als personalisierte und damit rückverfolgbare und überprüfbare Erhebungen."

LG Köln    25.08.09    11 S 317/08

- ➔ Sicherungsabtretungen aufgrund Formulierung und Handhabung entgegen Erstinstanz wirksam, der Versand der Originalrechnung an den Versicherer war dabei nicht schädlich.
- ➔ Einwendungen der Beklagten gegen Schwacke greifen nicht durch, sind nicht konkret.
- ➔ Internetangebote schon zeitlich unpassend.
- ➔ Keine Herabstufung der Fahrzeuggruppe aufgrund Alter.

LG Köln    09.09.2009    13 S 59/09

- ➔ Andere Ergebnisse bei Zinn und Fraunhofer genügen nicht, um Schwacke in Zweifel zu ziehen.
- ➔ Diese Erhebungen sind nicht ausreichend erläutert, z.B. wie viele Anbieter in welchem Gebiet befragt, Fraunhofer weitaus großräumiger usw.

LG Köln    09.10.2009    24 O 162/08

- ➔ Nach teilweise Klagerücknahme zu Nebenkosten...
- ➔ Schwacke ist geeignete Schätzgrundlage, wie mehrmals obergerichtlich festgehalten wurde. Insbesondere aus der Fraunhofer-Studie lässt sich keine überlegen Methodik anderer Schätzgrundlagen ableiten.
- ➔ Aufschlag bei Anmietung bis zu 7 Tagen nach Unfall.
- ➔ Nebenkosten sind zu erstatten, auch Winterreifenkosten.

LG Koeln    19.11.2009    6 S 306/08

- ➔ Schätzung mit Schwacke 2006, nicht mit Fraunhofer, da damit keine konkreten Mängel der Schwacke-Liste aufgezeigt wurden
- ➔ Fraunhofer zwar anonym erhoben, aber im Ergebnis nicht überlegen
- ➔ Nebenkosten sind hinzuzurechnen
- ➔ ein Aufschlag ist nicht zu erstatten, da kein ausreichender Vortrag erfolgte

LG Krefeld    13.08.2009    3 S 41/08

- ➔ Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.
- ➔ Schwacke kann zur Bemessung des Mindestschadens verwendet werden.
- ➔ Fraunhofer bereits in zeitlicher Hinsicht ungeeignet.
- ➔ Ungeachtet dessen ist Fraunhofer auch nicht geeigneter (PLZ-Vergrößerung, teilweise Internet-Daten, die nicht allein gelten können, wenige große Anbieter).
- ➔ Diese Fraunhofer-Mängel können nicht durch einen 20%-Aufschlag geheilt werden.

LG Landau    28.11.2008    3 S 18/08

- ➔ Schwacke wird ungeachtet des Hinweises auf Fraunhofer herangezogen
- ➔ Schwacke hierdurch nicht in Frage gestellt
- ➔ Gericht hat nicht die Aufgabe, allgemein gehaltenen Angriffen nachzugehen
- ➔ Einwendungen mittels Fraunhofer gegen Schwacke sind nicht konkret

- Hinweis auf einen Mietpreis von 334,69 Euro ist unbehelflich, da die konkreten Konditionen der Anmietung ungeklärt bleiben
- Informationen an den Geschädigten zu günstigeren Angeboten unbedeutend, da nicht dargelegt wurde, dass diese Angebote „ohne weiteres“ zugänglich waren.

LG Landau/Pf. 02.06.2009 1 S 250/08

- Schwacke +, Nebenkosten + (Kasko und Winterreifen), Pauschaler Aufschlag + sowie: Preisnennungsschreiben nicht relevant
- Bzgl. Fraunhofer fehlt es an Anknüpfungspunkten, die die Eignung der Schwacke-Liste mit konkreten Tatsachen in Zweifel ziehen.
- Allgemeinen Angriffen ist nicht nachzugehen, wenn nicht dargelegt wird, wie sich diese auf den konkreten Fall auswirken.
- Das von der Beklagten vorab gesandte Schreiben ist nicht geeignet, eine Erkundigungspflicht im vorgenannten Sinne auszulösen. Offen bleibt dort, ob die genannten Angebote im Zeitpunkt der Anmietung zugänglich gewesen sind, Nebenkosten enthielten, welche Bedingungen zugrunde lagen.

LG Landau/Pf. 01.09.2009 1 S 170/08

- Mit Fraunhofer sind keine konkreten Bedenken gegen die Verwendung von Schwacke vorgetragen, wie es der BGH verlangt.
- Ebenso nicht mit Internetauszügen einiger Anbieter.
- Alle Einwände führen nur immer zu abstrakten Vorwürfen, nicht zu konkreten auf den Fall bezogenen Informationen.

LG Landau/Pf. 25.08.2009 (Hinweisbeschluss) 1 S 47/09

- Fraunhofer und spezielle Angebote aus Screenshots der Beklagtenseite sind kein konkreter Sachvortrag gegen Schwacke.
- Eine Abrechnung knapp unter Normaltarif+Aufschlag ergibt kein Mitverschulden des Geschädigten.
- Mit Fraunhofer gelingt der Beklagten kein konkreter Sachvortrag gegen Schwacke.

LG Landau/Pf. 25.08.2009 1 S 173-08

- Eine willkürliche Schätzung des Erstgerichtes auf Basis von 23 Internetangeboten wird mit dem Berufungsurteil korrigiert.
- Schätzung erfolgt mittels Normaltarif + Aufschlag + Nebenkosten.
- Objektiv erforderlich ist tatsächlich mehr, als abgerechnet wurde.
- Es ist keine Internetrecherche des Geschädigten zu verlangen.
- Angriffe gegen Schwacke auch mit Fraunhofer unkonkret.

LG Landau/Pf. 08.09.2009 1 S 21/09

- Beanstandungsfrei hat das Erstgericht Schwacke 07 und Aufschlag angewandt.
- Fraunhofer ist nicht die vorzugswürdige Schätzgrundlage.

LG Landau/Pf. 25.08.2009 1 S 273/08

- Entgegen der Ansicht des Erstgerichtes kommt es auf Internetrecherchen nicht an.
- Aufgrund der UE-Besonderheiten kommt in der Regel ein Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht.
- Schätzung erfolgt mit Schwacke 2006, das Vorbringen von Fraunhofer ist für die Beklagte unbehelflich, da damit kein konkreten Tatsachen aufgezeigt sind, die den Fall betreffen.
- Nebenkosten wie Haftungsreduzierung und Zustellkosten kommen hinzu.
- Abzüge für ersparte Eigenkosten sind wegen geringer Fahrleistung nicht vorzunehmen.

LG Landau/Pf.

01.10.2009

1 S 266/08

- Berufung gegen AG Kandel wird zurückgewiesen.
- Weder eine Rechtsverletzung ist festgestellt, noch rechtfertigen die Tatsachen eine andere Entscheidung.
- Wirksamkeit des Mietvertrages ohne Bedeutung.
- Ein über dem Normaltarif liegender Betrag ist erforderlich, wenn unfallspezifische Besonderheiten vorliegen, die den Mehrpreis rechtfertigen. 20% Aufschlag sind gerechtfertigt.
- Zwar geben einzelne OLG Fraunhofer den Vorzug, doch hat der BGH Schwacke und seine Methode bestätigt. Konkreter Anlass, davon abzuweichen liegt nicht vor.
- Haftungsreduzierungskosten sind unabhängig davon zu erstatten, ob der Geschädigte selbst eine solche Versicherung abgeschlossen hat.
- Sonstige Internetangebote sind irrelevant, da deren konkrete Bedingungen nicht auf den Fall anwendbar sind.

LG Landau

17.11.2009

1 S 34/09

- Berufung gegen AG Landau erfolgreich
- Schätzung mittels Schwacke 2006, nicht mit Fraunhofer, Vortrag unkonkret
- Aufschlag von 20% allgemein
- kein Abzug wegen Eigensparnis unter 1000 km

LG Landshut

29.10.2008

13 S 1230/08

- Konkrete Einwendungen gegen die Verwendung der Schwacke-AMP wurden nicht erbracht
- Auf billigste Angebote kommt es für die Schätzung nicht an, sondern auf die häufigste Nennung
- Zudem sind die von der beklagten eingebrachten Angebote bis zu 90 km entfernt, deren Berücksichtigung im wahrsten Sinne fern liegend
- Fraunhofer ist nicht geeignet, konkrete Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit von Schwacke zu liefern (entgegen OLG Köln und OLG München, letzteres hier zuständige OLG!)
- Hier hat Fraunhofer erhebliche Nachteile: nur 3 bis 5 maßgebliche Stationen für den zu entscheidenden Fall, obwohl sich das Gebiet über zwei Fahrtstunden ausdehnt
- Erhebung verarbeitet zu wenig Erhebungsmaterial, wie der vorliegende Fall zeigt

LG Landshut

24.11.2008

13 S 1261/08

- Schwacke 2007 ist eine taugliche Schätzgrundlage
- Angriffe dringen nicht durch, Fraunhofer nicht konkret
- Fraunhofer gebührt auch nicht der Vorzug gegenüber Schwacke, da nur auf den ersten Blick methodisch überlegen (entgegen OLG Köln und OLG München, letzteres hier zuständige OLG!).
- Fraunhofer hat hier erhebliche Nachteile, wie z.B. nur 9 Stationen als Datenlieferanten für das hiesige Gebiet/Schwacke hat 38 Nennungen, bei 3-stelliger PLZ; 2-stelliges PLZ-Gebiet geht zu weit von stark ländlich bis nach Landshut in eine 100.000-Einwohner-Stadt bis nach Rottal-Inn und in die Hallertau, mithin in zwei Fahrtstunden entfernte Gebiete
- Auch Vorlage wesentlich kostengünstiger Angebote verkennt, dass es nicht auf die billigsten Anbieter ankommt, sondern bei einer Schätzung auf den relevanten Markt und den häufigsten genannten Preis

- LG Leipzig 16.06.2009 06 S 374/08
- Fraunhofer ist keine geeignetere Schätzgrundlage.
  - Schwacke 2006 ist vom BGH bestätigt.
  - Internetangebote sind im Preis stark schwankende von Kontingenten abhängige Teile des Marktes. Sie spiegeln nicht den ortsüblichen Preis wider.
  - Geschädigter darf nicht überbeansprucht werden, er ist nicht Sachwalter der Interessen der Versicherung des Schädigers.
- LG Lübeck 25.06.2009 14 S 111/08
- Die Berufung der Beklagten bleibt mehr oder weniger ohne Erfolg.
  - Vorgebrachte, aber ungeeignete Einwände der Versicherung:
    - Schwacke 2003 sei wissenschaftlich fehlerhaft
    - Schwacke 2006 mit 100%iger Preissteigerung
    - Schwacke 2006 ohne Angabe zu "Datenausfall"
    - **Nur postalische Preisanfragen -> Das Landgericht hat erkannt, dass Schwacke hieran anschließend durch Überprüfungen im Internet und per Telefonanfragen die Daten auf Plausibilität geprüft hat!**  
(Anm.: Hierfür existieren Belege, die von den Anwälten immer wieder eingebracht werden müssen.)
  - Dreistellige-PLZ-Gebiete ungeeignet -> Das Landgericht ist genau gegenteiliger Ansicht, da der Ort maßgeblich ist, an dem das Fahrzeug übernommen wurde.
  - Vorwurf "nur Angebotspreise bei Schwacke" ist unkonkret, Auswirkungen nicht dargetan.
  - Fraunhofer: zeitlich ungeeignet (2008 zu 2004)
  - Auch das Ergebnispapier BAV / GDV lässt den Schluss zu, dass Schwacke 2003 seinerzeit auch von der Versicherungswirtschaft als tauglich angesehen wurde.
  - Umfangreiche Ausführungen zum Pauschalaufschlag münden in der widersprüchlichen Feststellung, es sei nicht ausreichend vorgetragen.
- LG Lübeck 25.06.2009 14 S 112/08
- SV-Auftrag kann nicht erfüllt werden, da eine nachträgliche Preiserhebung unmöglich ist
  - Schwacke 2003 ist grundsätzlich verwendbare Schätzgrundlage, hier 2003, weil Anmietung in 2004
  - Allgemein gehaltene Angriffe dringen nicht durch.
  - Sämtliche umfangreiche Argumente gegen Schwacke sind hier unkonkret und ungeeignet, die Schwacke-Liste 2003 zu erschüttern, zumal die Versicherer in den Gesprächen mit dem BAV selbst diese Liste akzeptierten.
  - Fraunhofer ebenso ungeeignet aus zeitlichen Gründen, da diese Erhebung in 2008 erfolgte.
- LG Memmingen 12.08.2009 12 S 972/09
- AG Neu Ulm hat rechtsfehlerfrei die Vor- und Nachteile der Schätzgrundlagen gegeneinander abgewogen und auf Basis Schwacke geschätzt.
  - Dem schließt sich das Berufungsgericht an, ausdrücklich ohne Einholung eines Sachverständigen Gutachtens.
  - Außerdem sind Einwendungen nur erheblich, wenn sie konkret und auf den Fall bezogen sind.
  - Das Gericht korrigiert die Rechtsauffassung der beklagten Versicherung, dass der Geschädigte hätte beweisen müsse, dass ihm kein niedrigeres Angebot zur Verfügung stand und er dazu Vergleichangebote hätte einholen müssen.

- Bei gerechtfertigten Kosten habe der Schädiger zu beweisen, dass ein darunter liegendes Angebot ohne weiteres zugänglich gewesen sei.

LG Mönchengladbach                      22.07.2009                      3 O 340/07

- Geschätzt wurde mit Schwacke 2006. Fraunhofer kommt schon wegen der Erhebung erst in 2008 nicht in Betracht.
- Die Ausführungen des OLG Hamburg zu nicht anzunehmenden Preissteigerungen zwischen 2006 und 2008 sind bloße Vermutungen.

LG Mönchengladbach                      14.10.2008                      5 S 64/08

- Gericht verkennt nicht die unterschiedliche Abfragemethode und die ausschließlich hierauf beruhende Entscheidung des OLG München
- Fraunhofer-Mietpreisliste zeitlich jedoch irrelevant
- Keine abschließende Beurteilung der Vor- oder Nachteile von Fraunhofer in diesem Fall.

LG Mönchengladbach                      20.01.2009                      5 S 110/08

- Schwacke 2006 ist Schätzgrundlage wie bereits mehrfach festgestellt.
- Dem OLG Köln kann bzgl. Fraunhofer hier nicht gefolgt werden, da
- Fraunhofer zeitlich unpassend

LG Mönchengladbach                      13.01.2009                      5 S 70-08.pdf

- Mehrfach hat die Kammer entschieden, dass Schwacke 2006 eine geeignete Schätzgrundlage ist.
- Ein Vorzug von Fraunhofer durch den 6. Senat des OLG Köln hat hier keine Relevanz, da die Fraunhofer-Tarife für den Fall aus 2007 nicht gelten kann.

LG Mönchengladbach                      22.07.2009                      3 O 240/07

- Streit vornehmlich um Haftungsquote.
- Mietwagenkosten:  
Schwacke 2006 ist eine geeignete Schätzgrundlage, Fraunhofer kommt aus zeitlichen Gründen nicht in Betracht.  
Argumentation des OLG Hamburg zur Übertragbarkeit von F in 2006 nur eine Vermutung. Dem wird nicht gefolgt.

LG Mönchengladbach                      17.11.09                      1 O 353/08

- Schwacke 2007 ist die Schätzgrundlage des Landgerichtes
- Fraunhofer passt aus zeitlichen Gründen nicht
- Aufschlag von 20% gerechtfertigt
- Nebenkosten sind hinzuzurechnen

LG Mosbach                      01.07.2009                      5 S 6/09

- Schätzung mittels Schwacke 2006/2007 bedenkenlos möglich.
- Konkrete Tatsachen, die dagegen sprechen, sind mit Zinn und Fraunhofer nicht aufgezeigt.
- Fraunhofer hat erhebliche Nachteile: 9 Stationen mit 49 Nennungen in 2-stelligem PLZ-Gebiet ländlich um Mosbach, Ballungszentrum Heidelberg, was 1,5 Fahrtstunden entfernt liegt.
- Vorgelegte Internetanbieter vermieten hier in der betreffenden Region gar nicht. Aufschlag teilweise begründet (30%).

- LG Mühlhausen Hinweisbeschluss 16.02.09 2 S 249/08
- Dem Urteil des OLG Jena 1 U 555/07 mit der Schätzung auf Basis Fraunhofer vermag des Gericht nicht zu folgen.
  - Argumente überzeugen nicht, keine konkreten Anhaltspunkte gegen Schwacke vorhanden.
  - Im Hinweis der Fraunhofer-Erhebung auf die Anonymität ist keine Aussagekraft enthalten.
- LG München II 18.11.2008 2 S 3942/08
- Schätzung erfolgt auf Basis Schwacke trotz intensivsten schriftsätzlichen Vorbringens der Beklagtenseite zum „Fraunhofer-Urteil“ des OLG München, zu Vorzügen von Fraunhofer selbst, zur „Wunschpreisliste“ Schwacke und zu Urteilen LG Chemnitz usw.
  - Gericht formuliert im Urteil dann nur allgemein, dass Angriffe unkonkret sind und sich nicht auf den Fall auswirken
  - Internetangebote nicht beachtlich, kein Eigensparnisabzug, Winterreifenzuschlag i.O.
- LG Nürnberg (Beschluss) 10.09.2008 8 S 6093/08
- Alle Angriffe (Internetausdrucke, Dr. Zinn, Prof. Klein, Fraunhofer-Mietpreisliste greifen gegen Schwacke nicht durch)
- LG Nürnberg 22.10.2008 8 S 3584/08
- Vor allem ein Urteil zur Konkretheit von Direktvermittlungsangeboten
  - Einwand gegen Schwacke mittels Fraunhofer unbeachtlich, da nicht konkret auf den Fall bezogen
  - OLG München v. 25.07.08 unbeachtlich
- LG Nürnberg-Fürth 24.06.2009 8 S 1170/09
- Das Landgericht hielt das Angebot der Versicherung an den Geschädigten zur Mobilität nach einem Unfall nicht für konkret genug, sodass dieser sich bei der Schadenregulierung nicht auf den dort zu erzielenden Preis verweisen lassen muss.
  - Geschätzt wird somit der Normaltarif (Aufschlag war nicht eingefordert), dieser mittels Schwacke 2007, ausdrücklich nicht mit Fraunhofer.
  - Internetangebote sind kein hinreichender Einwand gegen Schwacke, da diese auslastungsmaximierend nur einen Augenblickspreis darstellen und unklar ist, ob sie tatsächlich verfügbar waren.
  - Geschädigter kann zudem aufgrund von mangelnder Verbreitung nicht auf das Internet verwiesen werden, zudem Sicherheitsbedenken gegen den Einsatz von Daten im Internet.
  - Das Gericht hat die Revision zugelassen, der BGH möge entscheiden, ob die Auffassung des Gerichtes zur mangelnden Annahmefähigkeit der Direktvermittlungsangebote der Versicherer richtig ist.
- LG Nürnberg-Fürth 19.08. 2009 8 S 1369/09  
(mit AG Nürnberg 19 C 5972/08 vom 19.01.09)
- Nach Überzeugung der Kammer ist Schwacke 2007 eine geeignete Schätzgrundlage.
  - Neben erheblichen Preissteigerungen enthält die Liste ebenso Preissenkungen und oder moderate Steigerungen enthalten.
  - Diese Änderungen sind nur natürlich.
  - Fraunhofer war auch nicht geeignet, Schwacke in Zweifel zu ziehen.

- LG Offenburg 28.10.2008 1 S 62/08  
 → Fraunhofer im Schriftsatz enthalten, Teil der mündlichen Verhandlung  
 → Angriff auf die Schätzgrundlage Schwacke 2006 bedurfte keiner Klärung, da die beklagte lediglich allgemein bleibt  
 → Die Beklagte machte nicht konkret deutlich, inwieweit sich die geltend gemachten Mängel auf den Fall auswirkten.
- LG Offenburg 07.05.2009 1 S 151/08
- LG Offenburg 26.08.2009 1 S 60/09  
 Gegen Schätzung der Vorinstanz mittels Schwacke bestehen keine durchgreifenden Bedenken.  
 Aufgezeigte Werte mittels Schwacke oder aus Internetrecherchen sind nicht mit Schwacke vergleichbar.
- LG Passau 29.01.2009 3 S 173/07  
 Feststellung des AG: Schätzung auf Basis Schwacke 2006  
 Fraunhofer und OLG München v. 27.07.2008 greifen in diesem Berufungsverfahren nicht durch, Vorgehen des AG ist vom BGH gedeckt  
 Fraunhofer ist kein konkreter Einwand gegen die Abrechnung und die Schätzgrundlage Schwacke, Zinn und die hier eingebrachten Internetangebote ebenso nicht
- LG Passau 29.01.2009 3 S 167/07  
 → Ohne Rechtsfehler hat sich das AG im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens ..auf den Schwacke-Mietpreisspiegel gestützt.  
 → Einwände mittels zeitlich unpassender Internetausdrucke, Dr. Zinn und Fraunhofer sind nicht konkret.
- LG Siegen 17.11.2009 1 S 49/09  
 → Berufungsgericht kann sehr wohl die Schätzgrundlage des Erstgerichtes verwerfen  
 → Fraunhofer war nicht anzuwenden, Zweifel erheblich  
 → Zweifel auch an Schwacke 06 und 07 (wegen fehlender Anonymität und Preissteigerungen)  
 → Schätzung mit Schwacke 2003 zzgl. Inflationsaufschlag  
 → Aufschlag 20%  
 → Nebenkosten Haftungsreduzierung und Winterreifen
- LG Schweinfurt 24.09.2009 32 S 65/09  
 → Beschluss zur Zurückweisung der Berufung.  
 → Das Erstgericht hatte mit Modus Schwacke 2006 geschätzt, die Verpflichtung einer klassenniedrigeren Anmietung wegen Fahrzeugalters verneint und einen 20%igen Aufschlag zugesprochen.  
 → Das Berufungsgericht hält den Fraunhofer-Mietpreisspiegel schon im Ansatz für zweifelhaft.
- LG Stuttgart 04.03.2009 5 S 240/08  
 → Keine Bedenken gegen die Schätzung auf Basis Schwacke, vorgerichtliches Urteil wird diesbezüglich abgeändert, da es auf Basis nur einer eigenen Internetrecherche geurteilt hat.  
 → Keine konkreten Einwände gegen Schwacke ersichtlich.



- ➔ Fraunhofer ist dazu auch nicht geeignet (entgegen OLG München).
- ➔ Fraunhofer maximal 2-stellig im PLZ-Bereich, damit örtlich weniger bestimmt, als Schwacke.

LG Stuttgart    01.04.2009    5 S 369/08  
 Gegen Schätzung mittels Schwacke (AG Waiblingen) nichts einzuwenden.  
 Fraunhofer und Zinn kein konkreter Vortrag  
 Fraunhofer nicht regional

LG Stuttgart    13.05.2009    5 S 278/08

- ➔ Die von der Beklagten vorgebrachten Einwendungen gegen Schwacke sind nicht geeignet, die Eignung dieser Liste im vorliegenden Fall anzugreifen, da damit keine konkreten Argumente vorgetragen sind.
- ➔ Auch grundsätzliche Einwendungen zur Erhebungsmethode sind nicht ausreichend.
- ➔ Fraunhofer mit PLZ-Vergrößerung bildet nicht den regionalen Markt ab.

LG Stuttgart    27.05.2009    5 S 5/09

- ➔ Keine Bedenken gegen die Auffassung des AG, auf Basis Schwacke 2007 zu schätzen.
- ➔ Vorgebrachte Internetangebote zeitlich unpassend und Kreditkartenbedingung aufgrund Sicherheitsrisiko nicht zumutbar.
- ➔ Methodische Bedenken gegen Schwacke unbegründet.
- ➔ Fraunhofer mit PLZ-Vergrößerung.
- ➔ Nebenkosten und Aufschlag wegen spezifischer Mehrleistungen gestattet.

LG Ulm    31.03.2009    4 O 80/09

- ➔ Vergleichsvorschlag mit Hinweisen
- ➔ In Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH wird auf Schwacke zurückgegriffen.
- ➔ Die Liste Fraunhofer wurde diskutiert und wird nicht angewandt.

LG Zwickau    29.06.2009    6 S 48/09

- ➔ Das Gericht bestätigt das angefochtene Urteil vor allem dahingehend, dass das Amtsgericht nach Auseinandersetzung mit den Vorzügen und Nachteilen der Schätzgrundlagen nach tatrichterlichem Ermessen Schwacke nutzen konnte, da die Beklagte nicht mit konkreten Tatsachen aufgezeigt hat, dass die verwendete Schätzgrundlage im konkreten Fall zu falschen Ergebnissen führt.
- ➔ Der Hinweis der Beklagten auf niedrigere Angebote, zu erhalten bei der Beklagten, ist nicht konkret vorgetragen worden. Es hätte möglicherweise Beweis erhoben werden müssen, welches Angebot welches Anbieters passend zum Fall verfügbar war.

## C

### AG-Entscheidungen (aus 388 Verfahren)

- AG Aachen 27.10.2008 114 C 294/08
- Alternative hinreichend leistungsfähige Schätzgrundlage zu Schwacke nicht gegeben
  - Zinn und Fraunhofer ggf. für wissenschaftlichen Bereich bedeutend, aber keine einheitliche objektivierbare Grundlage für die Instanzrechtsprechung
- AG Aachen 04.03.2009 110 C 338/08
- Argumente gegen Schwacke sind bekannt, bleibt Schätzgrundlage.
  - Fraunhofer ändert daran nichts, hier zahlreiche Bedenken, wie: Auftraggeber GDV, mangelnde Genauigkeit, PLZ-Vergrößerung, nicht repräsentativ.
  - Abweichung von einigen Obergerichten gerechtfertigt.
  - Pauschaler Aufschlag 20% ohne konkreten Nachweise des Mehraufwandes nach Unfällen gerechtfertigt.
- AG Aachen 06.05.09 100 C 114/08
- Nach BGH, dem schließt sich das Gericht an, ist Schwacke 2007 eine geeignete Schätzgrundlage.
  - Fraunhofer ungeeignet wegen Vorbuchungsfrist, keine Zusatzkosten, Fraunhofer ist mit der Anmietsituation nicht vergleichbar.
- AG Aachen 16.06.2009 120 C 8/09
- Der Ansicht der Beklagten in Bezug auf Fraunhofer wird nicht zugestimmt. Schätzgrundlage ist Schwacke.
  - Fraunhofer beschränkt sich auf 6 Internetanbieter.
  - Eine Vorbuchungsfrist wird angenommen.
  - Auswirkungen etwaiger Mängel von Schwacke wurden dagegen nicht konkret benannt.
- AG Aachen 20.08.2009 120 C 238/09
- AG Aachen 02.09.2009 117 C 225/09  
(Schwacke 2003, dort diese Werte extrem niedrig. Gericht macht Steigerungen nach 2006 nicht mit, obwohl die Werte 2006 im Rahmen sind).
- AG Aachen 06.11.2009 108 C 21/09**
- AG Aalen 10.03.2009 5 C 710/08
- Zur Ermittlung relevanter Normaltarife wird auf Schwacke 2007 zurück gegriffen
  - Einwendungen nur erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind.
  - Allgemeines Abstellen auf angeblich überzeugendere Untersuchungen Zinn und Fraunhofer reicht nicht aus.
  - Fraunhofer überproportional Internetangebote.
- AG Achern 07.05. 2009 1 C 15/09
- Versicherer verweist auf Fraunhofer und Zinn.
  - Gericht hält an Schwacke fest.
  - Zinn und Fraunhofer spielen schon wegen der zeitlichen Abstände zwischen dem Fall und deren Erscheinen keine Rolle.
- AG Achern 09.10.2009 1 C 116/09**

- ➔ Schwache Mietpreisspiegel zulässige Schätzgrundlage
- ➔ Fraunhofer ebenfalls taugliche Schätzgrundlage, dadurch entfällt Tauglichkeit von Schwache aber nicht
- ➔ Gericht wendet bis zu einer gegenteiligen Entscheidung des BGH Schwache an (in diesem Fall Schwache 2008)
- ➔ Kosten für Vollkaskoversicherung und Zustellung / Abholung erstattungsfähig
- ➔ Winterreifen erstattungsfähig; es spielt keine Rolle, ob vom Vermieter als Zusatzkosten oder nicht, Grundpreis müsste nach Gericht erhöht werden, wenn Winterbereifung gegeben war (Hinweis auf andere Beurteilung in Gegenden mit "längeren und intensiveren Wintermonaten")

AG Ahrensburg                                      06.11.2008                                      47 C 506/08  
 Grundlage der Schätzung ist der Modus des Schwache-Preisspiegels  
 Fraunhofer-Preise können schon durch das gröbere Raster erklärbar sein.

AG Ahrensburg                                      19.02.2009                                      47 C 1031/08

- ➔ Kosten des Rechtstreites trägt die Beklagte
- ➔ berechnete Preise sind üblich und angemessen, Vergleich mit Schwache gerechtfertigt
- ➔ Argumente der Beklagten gegen Schwache ungeeignet
- ➔ Fraunhofer ist andere Methodik, aber nicht bessere Methodik (geringere Datenbasis, PLZ-Vergrößerung)

AG Ahrensburg                                      30.04.2008                                      47 C 1160/08

- ➔ Schwache ist Schätzgrundlage, nicht Fraunhofer.
- ➔ Fraunhofer zu grob, Datenbasis erheblich kleiner, ungenauer, hieraus ergeben sich die Abweichungen zu Schwache.

AG Altena    21.08.2009                                      2 C 182/09

AG Arnsberg                                        28.01.2009                                      3 C 224/08

- ➔ Direktvermittlungsangebot auch bei später Anmietung unbeachtlich, da unkonkret und Preis am Markt nicht erzielbar
- ➔ Schätzung Normaltarif auf Basis Schwache 2007, Methode Schwache entspricht der Preiserkundungspflicht für Geschädigte im Fall eines angebotenen Tarifes über Normalpreis
- ➔ Schwache entspricht den Anforderungen an eine repräsentative Marktforschung
- ➔ Fraunhofer stellt keine geeignete Schätzgrundlage dar, vor allem (neben weiteren Bedenken) sind nur 6 Anbieter befragt worden, den ländlichen Raum dominierende Kleinanbieter sind unberücksichtigt

Ergänzend:

- ➔ Ersatzbedarf ergibt sich nicht nur nach strengen Grenzen (üblich 20 km täglich), sondern auch nach den Umständen des Einzelfalles (ländlicher Raum ggf. unter 20 km)

AG Arnsberg                                        09.03.2009                                      3 C 6/09

- ➔ Anwendung des Schwache-AMP nicht zu beanstanden
- ➔ Editorial belegt die wissenschaftliche Vorgehensweise
- ➔ Schwache ist repräsentativ
- ➔ Fraunhofer ... ignoriert die mittelständischen Unternehmen der Region
- ➔ Massive Internetlastigkeit

- Siehe Otting wegen PLZ-Vergrößerung, um überhaupt eine statistische Relevanz zu erzeugen
- AG Arnsberg                      09.03.2009                      3 C 26/09
- Anwendung des Schwacke-2007
  - Editorial belegt die wissenschaftliche Vorgehensweise
  - Schwacke ist repräsentativ
  - Fraunhofer ignoriert die mittelständischen Unternehmen der Region
  - Massive Internetlastigkeit
  - weitere Bedenken
  - siehe Otting wegen PLZ-Vergrößerung, um überhaupt eine statistische Relevanz zu erzeugen
- AG Arnsberg                      06.10.2009                      3 C 223/09
- AG Arnsberg                      12.11.2009                      3 C 207/09
- AG Arnsberg                      12.11.2009                      3 C 307/09
- AG Aschaffenburg              19.02.2009                      16 C 2174/08
- Keine durchgreifenden Bedenken gegen Schwacke. Daher Basis der Schätzung.
  - Einwendungen mittels Fraunhofer sind allgemein.
- AG Aschaffenburg              22.09.2009                      33 C 0174/09
- AG Aue                              30.01.2009                      3 C 0860/08
- Gericht hat erhebliche Bedenken gegen die in Fraunhofer niedergelegten Werte
  - Regionaler Markt nicht berücksichtigt (bereits hierdurch ungeeignet..)
- AG Augsburg                      28.10.2008                      73 C 2272/08
- Einwendungen mittels Fraunhofer greifen nicht durch
- AG Augsburg                      07.04.2009                      21 C 175/09
- Gericht orientiert sich an Schwacke 2007
  - Schwacke ist seit geraumer Zeit anerkannt
  - Bedenken dagegen sind nicht durchgreifend, da Schwacke mit einer sehr breiten Ermittlungsbasis ein zuverlässiges Ergebnis liefert.
  - Fraunhofer mit Nähe zur Versicherungswirtschaft
  - Durchschnittspreise von Fraunhofer stützen sich sehr stark auf Interneterhebungen
  - Gerade nach Verkehrsunfall sind diese Angebote jedoch meist angeschlossen
  - PLZ-Vergrößerung
  - Fraunhofer weniger repräsentativ
- AG Bad Doberan                      27.02.2009                      10 C 201/08
- Schwacke bleibt Schätzgrundlage.
  - Angriffe sind allgemein, diesen muss der Tatrichter nicht nachgehen.
  - Fraunhofer zeitlich unpassend, hat auch Nachteile: PLZ-Vergrößerung, kein Bezug zum Anmietungsort, falsche Anmietsituation zugrunde gelegt.
- AG Bad Iburg                      24.04.2009                      4 C 950/08 (7)
- Beispiel für häufig anzutreffende Missverständnisse im Zusammenhang mit Zugänglichkeit und Erforderlichkeit (weil Geschädigter nicht bewiesen hat, dass

ihm ein niedrigerer Tarif nicht zugänglich war, erhält er nur das Erforderliche. Aber weil der Tarif ok ist, ist der Klagebetrag nahezu vollständig zuzusprechen..).

- Richtig wäre:  
Weil der Versicherer nicht bewiesen hat, dass ein niedrigerer Tarif ohne weiteres zugänglich ist, hat der Geschädigte Anspruch auf den erforderlichen Marktpreis Normaltarif + Nebenkosten + ggf. Aufschlag, der hier eingehalten wurde.
- Schätzung mit Schwacke, Angebote anderer Anbieter müssen nicht den allgemeinen örtlichen Tarif darstellen.
- !!! Der Auffassung der Beklagten zu Fraunhofer kann sich das Gericht nicht anschließen. Die Fraunhofer-Durchschnittswerte liegen noch unterhalb der von der Beklagten vorgelegten Internet-Langzeittarife, die ihrerseits günstiger als Ladenpreise sind. Das ist unglaubwürdig.
- !!! Die Schreiben der Beklagten waren unkonkret und enthielten kein annahmefähiges Angebot, bei welchem die Klägerin nur noch hätte zugreifen müssen, weshalb die darin aufgeführten Preise (42 Euro für Gruppe 5) keine Orientierungshilfe darstellen.

AG Bad Neuenahr-Ahrweiler 17.09.2008 3 C 391/08

- Pauschale Internetangebote nicht ausreichend, Internetnutzung nicht verpflichtend, auch nicht bei Anmietung nach Unfalltag
- Auf Basis Schwacke-Liste 2007/2008 geschätzt, da Angriffe auch mit Fraunhofer nur allgemein
- Fraunhofer-Mietpreislise nicht neutral

AG Bad Neuenahr-Ahrweiler 14.01.2009 3 C 803/08

- Schwacke ist Schätzgrundlage, BGH hat mit Urteil v. 12.06. ausgesprochen, dass Gerichte so vorgehen können
- Vergleichsrechnung nach Schwacke wurde nicht im mathematischen Sinne von der Beklagten angegriffen, man kam mit einer anderen Liste (Fraunhofer) nur zu einem anderen Ergebnis

AG Bad Neuenahr-Ahrweiler 21.10.2009 31 C 467/09

- Modus der Schwacke-Liste wird zugrunde gelegt
- Allgemeine Einwände reichen nicht aus Schwacke als Schätzgrundlage zu erschüttern
- Grundsätzlich Pauschaler Aufschlag im UE-Geschäft von 20 % erstattungsfähig
- Aber Voraussetzung: Der Geschädigte muss sich bei Anmietung in einer unfallbedingten Eil- und Notsituation oder sonstigen auf den Unfall zurückzuführenden besonderen Lage befinden.
- Daher: Je weiter der zeitliche Abstand zwischen Unfall und Anmietung, desto ferner liegt es, dem Geschädigten einen Aufschlag auf den Normaltarif zu gewähren, da er dem Vermieter wie jeder andere Kunde gegenübertritt, er inbes. Angebote vergleichen, Finanzierungsfragen regeln und sich für die wirtschaftlich günstigste Lösung entscheiden kan.
- Kosten für Vollkaskoversicherung, Zustellung / Abholung und Winterreifen erstattungsfähig
- Kosten für Zusatzfahrer nicht erstattungsfähig

AG Bad Homburg 17.04.2009 2 C 241/07(12)

- Schätzung mittels Schwacke 2006
- Fraunhofer zeitlich ungeeignet

- AG Baden Baden                      nach 29.09.2008                      19 C 90/08
- Angriffe auf Schwacke unkonkret,
  - Erwähnte Erhebungen sind örtlich nicht relevant, also nicht auf den gegenständlichen Raum bezogen, da nur die PLZ „7“ und „76“, nicht 761 betreffend erhoben wurde.
- AG Balingen                              07.10.2008                              5 C 368/08
- Der Einwand mit Fraunhofer-Preisliste gegen Schwacke ist allgemein, kein konkreter Einwand gegen Verwendung des Schwacke-AMP
- AG Bayreuth                              22.04.2009                              3 C 13/09
- Fraunhofer keine konkreter Einwand
  - Gericht hat Bedenken gegen die Ergebnisse von Fraunhofer und wendet auch weiterhin Schwacke in ständiger Rechtsprechung an.
  - Was andere Gerichte machen, interessiert dabei nicht.
- AG Bayreuth                              02.06.2009                              3 C 147/09
- Schwacke ist geeignete Schätzgrundlage, Fraunhofer nicht, da zumeist Internetpreise, die nicht auf die Unfallsituation passen.
- AG Bergen/Rügen                      02.03.2009                              2 C 616/08
- Beide Listen waren mit widerstreitenden Begründungen eingebracht.
  - Schätzung erfolgte auf Basis Schwacke. Dieser Betrag inkl. 20% Aufschlag war erforderlich.
- AG Bergisch-Gladbach              02.01.2009                              67 C 239/08
- Schwacke 2007 ist geeignete Schätzgrundlage
  - Bedenken der Geschädigten teilt das Gericht nicht
  - Bewusst manipulierte Preismeldungen sind bloße Behauptungen
  - Keine konkreten Tatsachen gegen Verwendung von Schwacke vorgetragen, ergeben sich auch nicht aus Fraunhofer
  - Methode Fraunhofer nicht nachvollziehbar, nicht erkennbar, ob Fraunhofer den Anforderungen an eine verwendbare Schätzgrundlage genügt
- AG Bergisch-Gladbach              22.09.2009                              62 C 65/09**
- AG Berlin-Mitte                        24.02.2009                              102 C 3285/08
- Fraunhofer enthält Ergebnisse nur weniger großer Anbieter.
  - Es ist bekannt, dass Statistiken dadurch beeinflusst werden, welche Daten bewusst nicht berücksichtigt werden.
  - Schätzung erfolgte mittels Schwacke.
- AG Berlin-Mitte                        19.05.2009                              111 C 3089/08
- Schwacke ist geeignet als Schätzgrundlage.
  - Bedenken ist nicht weiter nachzugehen, sie kommen aus dem Lager der Versicherer, auch nicht aufgrund Fraunhofer auch nicht aufgrund weiterer Veröffentlichungen von Fraunhofer.
  - Internetrecherchen „bewusst“ nur bei 6 Anbietern, Telefonerhebung unterrepräsentiert.
  - Ergebnisse von Fraunhofer verzerrt.
  - Kleinere Anbieter unterrepräsentiert, hierdurch Preisniveau beeinflusst.
  - Verbindliches Buchen hat nichts zu tun mit einer ordnungsgemäßen Preiserhebung.

- Es erinnert an das Motto, nur an Statistiken zu glauben, die selbst gefälscht sind.
- Die gerichtliche Praxis zeigt, dass regionale Unterschiede bestehen, die Fraunhofer durch die PLZ-Vergrößerung nicht berücksichtigt.
- Preisunterschiede sind für Versicherer sonst immer sehr relevant, streiten sie doch mit Geschädigten um jeden Groschen und beschäftigen damit die Gerichte.

AG Berlin-Mitte                              16.06.2009                              3 C 3147/09

- Schwacke bleibt Schätzgrundlage, die teilweise Schätzung auf Basis Fraunhofer durch einige Obergerichte wird dabei nicht übersehen.
- Anforderung an Geschädigte darf nicht überspannt werden.

AG Betzdorf                                      05.01.2009                              33 C 14/08

- Schwacke ist mit Dr. Zinn und Fraunhofer nicht konkret angegriffen worden
- Soweit die Beklagte Gutachten eines Dr. Zinn und des Fraunhofer-I. zitiert, sind diese in ihrem Zustandekommen angreifbar.
- Fraunhofer vornehmlich 6 große Anbieter, kein regionaler Markt enthalten, für Unfallsituation unangebrachte Erhebungsbedingungen
- Bei Dr. Zinn zeichnen sich die Legenden der Testanrufe durch „hohe Flexibilität der Anmietungsmodalitäten“ aus, hier sind eher weniger ausgelastete Fahrzeuge abgefragt worden

AG Bielefeld                                      11.11.2008                              41 C 778/08

- Der Verwendung des Schwacke-AMP steht die Untersuchung von Fraunhofer nicht entgegen.
- Bereits die Erhebung mittels Internet und Telefon bedeutet, dass diese nicht verwendbar ist.
- konkreter Vortrag nicht ersichtlich.

AG Bochum                                      Datum unbekannt, nach 31.10.2008      75 C 32/08

- Angriffe mittels Fraunhofer sind allgemeine Bedenken, für welche nicht konkret aufgezeigt wird, wie sie sich auf den Fall auswirken
- Fraunhofer basiert auf zu kurzem Erhebungszeitraum
- Maßgeblicher Bereich der Stadt Bochum nicht erfasst
- Erhebung ein Jahr nach dem Verkehrsunfall

AG Bochum                                      04.02.2009                              44 C 545/08

- Schwacke enthält das breitere Angebot, enthält auch günstigste Angebote.
- Für Schwacke spricht deshalb der Beweis des ersten Anscheins.

AG Bochum                                      16.06.2009                              63 C 57/09

AG Bochum                                      07.07.2009                              63 C 143/09

AG Bonn    nach 13.11.2008                              2 C 236/08

- Keine Veranlassung, anstatt der Schwacke-Liste eine Liste von Fraunhofer oder Zinn herzunehmen
- Damit sind keine tatsächlichen Mängel der Schwacke-Liste aufgezeigt, die sich auf den konkreten Fall auswirken
- Wie Erhebungen erfolgt sind, ist nicht erkennbar
- Beklagte genügt den Anforderungen an die Erschütterung der Schätzgrundlage Schwacke nicht

Das Urteil bestätigte, dass eine erneute Abtretung nach RDG ratsam sein kann.

- |            |   |              |
|------------|---|--------------|
| AG Bonn    | 16.04.2009  | 2 C 490/08   |
|            | <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Schätzung mittels gew. Mittel Schwacke 2007</li> <li>→ 25% Pauschalzuschlag wegen immanenten Besonderheiten der Vermietung nach Unfällen</li> <li>→ andere Erhebungen kommen nicht in Frage (Fraunhofer oder Zinn)</li> <li>→ Beklagte genügt den Anforderungen an die Erschütterung der Schätzgrundlage nicht dadurch, dass sie die Vorzugswürdigkeit anderer Listen hervorhebt</li> </ul>  |              |
| AG Bonn    | 07.05.09  | 2 C 322/08   |
|            | <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Die von der Beklagten erhobenen Bedenken gegen den Schwacke-AMP teilt das Gericht nicht.</li> <li>→ Deren Annahme eines unredlichen Verhaltens der Mietwagenunternehmen ist nicht nachvollziehbar.</li> <li>→ Andere vorgelegte Angebote wie Internet sind auf anderen Zeitraum, Ort und Bedingungen bezogen.</li> <li>→ Fraunhofer wiederum hat konkrete Erhebungsmängel (wenige große Anbieter und nur Bruchteil des Marktes).</li> <li>→ Aufschlag pauschal (!) 25%.</li> </ul>   |              |
| AG Bonn    | 26.05.2009  | 104 C 20/09  |
|            | <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Schwacke+ (nahes Mittel aus 2007, da Modus nicht ausgewiesen), Pauschal-Aufschlag+ 20%, Nebenkosten+ (Haftungsreduzierung, Zustellung)</li> <li>→ Die Beklagten argwöhnen lediglich allgemein, dass die Autovermieter zu hohe Preise genannt haben.</li> <li>→ Klägervortrag ergibt erhebliche Bedenken gegen die Fraunhofer-Mietpreisliste in Bezug auf Erhebungsmethode und Signifikanz (Vorlaufzeit, nur 6 Anbieter, reine Internetanfrage, keine Nebenkosten, kein Modus enthalten).</li> <li>→ Hinweis auf OLG Köln bedeutet nichts. Fraunhofer ist kein konkreter Einwand. Vorgelegte Internetangebote sind nur ein Ausschnitt, ob Nebenkosten enthalten sind ist unklar und welche Vorbuchungszeit berücksichtigt wurde nicht erkennbar.</li> </ul> |              |
| AG Bonn    | 08.09.2009  | 4 C 379/08   |
| AG Bonn    | 08.09.2009  | 4 C 397/08   |
| AG Bonn    | 30.10.2009  | 104 C 186/09 |
| AG Bretten | 11.12.2008  | 1 C 123/08   |
|            | <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Fraunhofer scheidet für einen Fall von Anfang 2007 von vornherein als Schätzgrundlage aus</li> </ul>   |              |
| AG Bretten | 31.03.2009  | 1 C 34/09    |
|            | <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Beklagte hat keine konkreten Auswirkungen eventueller Mängel von Schwacke aufgezeigt.</li> <li>→ Es ist nicht ersichtlich, dass Fraunhofer eine bessere Schätzgrundlage darstellt.</li> <li>→ Internetlastigkeit.</li> <li>→ PLZ-Vergrößerung.</li> </ul>  |              |
| AG Bretten | 22.09.2009  | 1 C 145/09   |
| AG Brilon  | 30.06.2009  | 8 C 5/09     |
|            | <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Einwendungen der Beklagten gegen Schwacke 2007 greifen nicht durch.</li> <li>→ Der BGH hat das nicht beanstandet, solange unkonkret dagegen vorgetragen wird.</li> </ul>   |              |



- Fraunhofer stützt sich überwiegend auf Internetpreise mit Vorbuchungsfrist. Zudem PLZ-Vergrößerung, Internetangebote zu neu, ggf. Sonderpreise zur Auslastungserhöhung.

AG Brühl 07.09.2009 23 C 146/09

AG Bruchsal 09.12.2008 4 C 449/08

- Schwacke ist Schätzgrundlage, auch wenn OLG Köln eingebracht wird.
- Konkrete Anhaltspunkte insbesondere nicht durch Fraunhofer dafür gegeben, dass Schwacke keine Schätzgrundlage ist.
- PLZ-Gebiet zu weiträumig, geht hier in diesem Fall bis in die Südpfalz
- Internetpreise solange unbeachtlich, solange nicht ein Großteil der Bevölkerung seine Käufe im Internet erledigt.

AG Bruchsal 09.12.2008 4 C 222/08

- BGH und OLG Karlsruhe haben wiederholt betont, dass auf Basis Schwacke geschätzt werden kann
- Lediglich allgemein gehaltenen Angriffen ist nicht nachzugehen
- Die Richtigkeit von Fraunhofer wurde zudem substantiiert vom Kläger bestritten (Kurzer Erhebungszeitraum, Erheblicher Teil mit Vorbuchungsfrist, gröbere PLZ-Gebiete)
- So umfasst das hiesige Gebiet 76: zwei Bundesländer, Südpfalz, Kreise Germersheim, Baden-Baden und Bad Bergzabern, Bruchsal und die Stadt Karlsruhe
- Internetangebote unbeachtlich

AG Bruchsal 08.05.2009 3 C 373/08

- Mietwagenermittlung mittels Schwacke 2006, siehe BGH, OLG Karlsruhe und Berufungskammern des LG Karlsruhe.
- Fraunhofer führt nicht zu derartigen Zweifeln an Schwacke, dass Schwacke ausgeschlossen würde.
- Zwar meinen einige OLG, Fraunhofer vorzuziehen, aber gegen die Fraunhofer-Verwendung bestehen erheblich Bedenken: auch Angebote berücksichtigt, die nur über Internet buchbar sind (Internetbuchung einem Geschädigten aber nicht zumutbar), Voraussetzung Einsatz der Kreditkarte, Daten über Internet (unzumutbar wegen Datenrisiko), regionale Aufschlüsselung der Daten unzureichend, deswegen kein Vergleich mit Schwacke möglich (Anm.: Äpfel und Birnen), zeitlich unpassend für diesen Fall.

AG Bruchsal 24.07.2009 3 C 253/09

- Schwacke ist nicht wegen Fraunhofer derart in Zweifel zu ziehen, dass es nicht mehr anwendbar ist.
- Fraunhofer zwar grundsätzlich mit geeignetem Ansatz, jedoch Internet-lastig (Internetbuchung nicht zumutbar, Sicherheitsrisiken), PLZ-Vergrößerung, Telefonerhebung noch gröber, damit keine vergleichenden Aussagen zwischen Schwacke und Fraunhofer möglich.
- Keine Erkundungspflicht, da Preise im Rahmen des Marktüblichen.

AG Bruchsal 13.10.2009 3 C 363/09

AG Buchen 30.06.2009 1 C 117/09

- Das Gericht schätzt mittels Schwacke, trotz Fraunhofer kann nach BGH damit geschätzt werden. Weitere Ausführungen zu Fraunhofer bedurfte es in diesem Fall nicht.
- Die Klägerin erhielt keine Rechtsanwaltskosten zugesprochen, da Sie die Regulierungsfrist nicht abgewartet hat.

AG Buchen 31.07.2009 1 C 161/09

- Gegen Fraunhofer spricht: PLZ-Vergrößerung, mehrere Nennungen eines Anbieters pro PLZ gewertet, geringe Streuung der Werte, Vorbuchungsfrist.

AG Buchen 28.08.2009 1 C 251/09

AG Buchen 28.08.2009 1 C 189/09

AG Buchen 21.09.2009 1 C 253/09

AG Buchen 03.09.2009 1 C 235/09

AG Buchen 21.10.2009 1 C 271/09

AG Buchen 12.11.2009 1 C 338/09

AG Buchen 12.11.2009 1 C 329/09

AG Calw 11.11.2008 8 C 764/08

- Fraunhofer enthält keine besseren, verwertbareren Erkenntnisse
- Angriffe auf Schwacke nicht konkret
- Fraunhofer nicht repräsentativ, da nur bei 6 Unternehmen angefragt, insofern keine Durchschnittspreise
- Erhebungsmethoden sind problematisch, da hauptsächlich über Internet und da mit Vorbuchungsfrist (für Unfallgeschehen unrealistisch)

AG Calw 08.05.2009 4 C 66/09

- Als Schätzgrundlage zieht das Gericht Schwacke 2008 heran.
- Beklagte hat mit Fraunhofer argumentiert, dass Schwacke keine geeignete Schätzgrundlage sei.

AG Calw 15.05.2009 7 C 61/09

- Ermittlung auf Basis Schwacke 2007.
- Werte von Schwacke 2003 zu niedrig.
- Zinn mit Sonderkonditionen, Internetmarkt ist eigenständiges Angebot an besondere Nutzergruppen mit dem Ziel der Auslastungsmaximierung, Fraunhofer stützt sich zumeist auf Internetpreise.
- Daten von Fraunhofer ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit (!) und Aktualität.
- Fraunhofer mit PLZ-Vergrößerung.

AG Castrop-Rauxel 13.03.2009 4 C 135/08

- Schätzung mit Schwacke 2006
- Konkrete Tatsache nicht aufgezeigt, wie sich Einwendungen möglicherweise konkret auswirken, sind nicht aufgezeigt.
- Fraunhofer (noch) nicht allgemein anerkannt.

- AG Castrop-Rauxel                      14.05.2009                      4 C 551/08  
 → Schätzung mittels Schwacke 2006, da Angriffe allgemein sind und konkrete Auswirkungen auf den Fall nicht dargelegt sind. Anwendung von Fraunhofer ist umstritten.  
 → Allgemeine Internetangebote sind unerheblich, da nicht belegt ist, dass diese dem Geschädigten auch zugänglich sind.  
 → Nebenkosten werden zugesprochen. Wegen Aufschlag ist im Urteil nichts erwähnt
- AG Cham                                      01.10.2008                      1 C 0345/07  
 → Sämtlicher Vortrag der Beklagten ist als unschlüssig zurückgewiesen
- AG Chemnitz                                18.06.2009                      21 C 76-09
- AG Dachau                                 11.02.2009                      3 C 888/08  
 → Ausführungen der Beklagten gegen Schwacke waren umfangreich aber nicht konkret  
 → Schwacke 2007 ist Schätzgrundlage  
 → Argumentation für Fraunhofer erfolgte ohne dass erkennbar wurde, inwieweit das Mängel bei Schwacke aufzeigen soll
- AG Darmstadt                               12.03.2009                      304 C 361/08  
 → Gericht schätzt auf Basis Schwacke  
 → Konkrete Einwendungen sind nicht ersichtlich, auch nicht mittels Fraunhofer.
- AG Darmstadt                               28.10.2009                      315 C 14/09**
- AG Dillingen                                27.11.2008                      2 C 0618/08  
 → Fraunhofer ist wegen unterschiedlicher Erhebungsmethodik mit Schwacke nicht vergleichbar  
 → Viele Internetangebote herangezogen
- AG Dortmund                                20.01.2009                      429 C 10184/08  
 → Schätzung auf Basis Schwacke 2007 entgegen den Einwänden der Beklagten mittels der Liste von Fraunhofer IAO.
- AG Dortmund                                25.03.2009                      423 C 2364-09  
 → Vergleich mit Schwacke 2007, auch in Kenntnis anderer Auffassungen zu Fraunhofer und Dr. Zinn  
 → Gericht schließt sich dabei vollständig dem LG Dortmund und dem BGH an.
- AG Dortmund                                10.06.2009                      417 C 2537/09  
 → Mit Verweis auf Obergerichte LG Bielefeld und LG Dortmund wird Schwacke als Schätzgrundlage bestätigt und Fraunhofer nicht angewandt.  
 → Fraunhofer ohne Nebenkosten, Anzahl Anbieter zu gering, mittelständische Anbieter unberücksichtigt.  
 → Existenz niedriger Angebote bedeutet nicht, dass der Geschädigte nicht zu Beträgen anmieten darf, die einen mittleren Wert des Marktes darstellen.  
 → Eine Erkundigungspflicht entsteht hierdurch nicht.
- AG Dortmund                                01.07.2009                      427 C 3329/09  
 → Überhöhte Rechnung unschädlich, da Kosten nach Schwacke 06 eingefordert werden.

- Hiergegen von der Beklagten vorgelegte Internetausdrucke unbeachtlich, da aus 2009.
- Erhöhung wegen UE kann generell geschätzt werden, wenn das allgemein gerechtfertigt ist.
- Dagegen vorgebrachte Argumente, der Mietwagenunternehmer solle erfreut sein über die Solvenz des Schuldners Versicherung, kann nicht gelten. Allein die Haftungsfrage spricht schon dagegen.
- Fraunhofer, dessen Werte 50% tiefer liegen, ist umstritten: Anzahl der Stichproben, Nichtberücksichtigung der mittelständischen Anbieter.

AG Dortmund 08.07.2009 417 C 3632/09

- Schwacke 2008 wird angewandt.
- Der Rechtsprechung des OLG Köln und des LG Dortmund wird gefolgt.

AG Dortmund 29.09.2009 416 C 4982/09

- 20 % Aufschlag auf Normaltarif wegen spezifischen Leistungen des Vermieters im UE-Geschäft gerechtfertigt:
- Zum einen aufgrund von Vorfinanzierung durch Vermieter:
- Geschädigter muss nicht die beklagte Versicherung des Gegners informieren und um Übernahme der Vorkasse bitten, die Dauer der Prüfung der Versicherung ist unzumutbar,
- Vorkasse bedeutet höheres Risiko für Vermieter, da Erstattung unsicher.
- Zum anderen aufgrund des Vorhalteaufwands:
- Mietdauer ist bei Anmietung unsicher aufgrund unklarer Reparaturdauer.
- Schwacke 2008 wird angewendet, da keine den konkreten Fall beeinträchtigenden Einwände vorgebracht wurden.
- Arithmetisches Mittel wird Modus vorgezogen; vereinzelt Nennung hoher Preise könnte zu deren Maßgeblichkeit führen.
- Kosten für Zustellung / Abholung nur ersatzfähig, wenn separat in Rechnung aufgeführt; sonst wird davon ausgegangen, dass diese Kosten mit dem Aufschlag von 20 % abgegolten sind
- Kosten für Kaskoversicherung ersatzfähig

AG Dortmund 02.10.2009 419 C 907/09

AG Düren 02.03.2009 41 C 547/08

- Erforderlich sind Kosten eines Schwacke-Normaltarifes ggf. mit Aufschlag
- Rechnung ist damit nicht überhöht.
- Andere Tabellen wie Fraunhofer sind nicht einschlägig, sind nicht repräsentativ.

AG Düsseldorf 11.12.2008 54 C 2327/08

- § 249 und mithin die Erforderlichkeit von Mietwagenkosten sind maßgeblich, da Normaltarif berechnet wurde
- Schätzung mittels Schwacke gegen die Bedenken der Beklagten
- Für das unterstellte unredliche Verhalten der Vermieter bestehen keine Anhaltspunkte
- Argumente für überzogene Preissteigerungen in Schwacke greifen nicht durch
- Auch die Entscheidungen OLG München (10 U 2539/08) und OLG Köln (6 U 115/08) sowie BGH VI ZR 308/07 ergeben keine andere Beurteilung, sind ohne Präjudiz
- BGH sagt nur, dass eine Beurteilung auf Basis Fraunhofer nicht fehlerhaft ist, das bedeutet nicht, dass diese Schätzgrundlage vorzugswürdig sei

- Das Gericht hat sich dabei mit den Kritikpunkten an Schwacke und den Kritikpunkten an Fraunhofer auseinandergesetzt.
- Methoden unterscheiden sich erheblich, bei Fraunhofer ist vor allem problematisch, dass weit überwiegend nur 6 Anbieter berücksichtigt sind und dabei verbindlich buchbare Preise über Internet berücksichtigt wurden
- Schwacke bildet durch Einbeziehung mittelständischer Unternehmen vorzugswürdige Anhaltspunkte für die Schätzung
- Regionale Besonderheiten sind bei Schwacke besser berücksichtigt

AG Düsseldorf	16.09.2008	40 C 3978/08
	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Studien renommierter Institute sind nicht geeignet, die Geeignetheit von Schwacke konkret anzugreifen.</li> <li>→ Damit war im Prozess Fraunhofer gemeint, wurde von Versichererseite eingebracht.</li> </ul>	
AG Duesseldorf	30.07.2009	47 C 11797-08
AG Duesseldorf	18.08.2009	38 C 15603-08
AG Düsseldorf	16.12.2008	29 C 10486/08
	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Sicherungsabtretung nicht unwirksam, weil Abtretung zur Sicherung der Mietzinsansprüche dient.</li> <li>→ UE-Tarif nicht ersatzfähig, wenn Mieter ohne Weiteres Normaltarif zugänglich war.</li> <li>→ Modus der Schwacke 2008 wird zugrunde gelegt</li> <li>→ Schwacke nur durch Anzeige konkreter, Mängel begründender Tatsachen mit Auswirkung auf konkreten Fall zu erschüttern</li> <li>→ 20 % Aufschlag bei Unfallersatz</li> <li>→ Kosten für Haftungsfreistellung und Zustellung / Abholung ersatzfähig</li> </ul>	
AG Eggenfelden	24.09.2009	3 C 451/09
AG Eggenfelden	07.10.2009	3 C 452/09
AG Erfurt	21.01.2009	5 C 2133/08
AG Erkelenz	30.07.2008	14 C 28/08
	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Fraunhofer-Mietpreislite bereits zeitlich ungeeignet, da nur Preise aus 2008 enthalten sind</li> <li>→ Unklar, ob mit oder ohne Mehrwertsteuer und Nebenkosten</li> </ul>	
AG Erkelenz	04.08.2009	15 C 5/09
	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ BGH hat keine Bedenken gegen Schätzung mittels Schwacke/Modus.</li> <li>→ Einwendungen sind nicht so gewichtig und nur allgemein.</li> <li>→ Konkrete Internetangebote von Sixt, Avis usw. stellen die Geeignetheit einer breiten Recherche nicht in Zweifel, zudem passen sie zeitlich nicht.</li> <li>→ Entgegen einiger Obergerichte ist Fraunhofer auch nicht vorzugswürdig. Auftragsarbeit der Versicherer, PLZ-Vergrößerung, nur wenige Anbieter, internetlastig, Vorbuchungsfristen.</li> <li>→ Es kommt nicht allein auf die Anonymität der Befragung an.</li> </ul>	
AG Erkelenz	06.10.2009	8 C 92/09
AG Erkelenz	20.10.2009	5 C 165/09

- Schwacke 2007 wird mit Modus angewandt
- Fraunhofer nicht vorzugswürdig, wie in der Sache 15 C 5/09
- Billigeres Internetangebot stellt Schätzung nach Schwacke nicht in Frage; Geschädigte muss sich nicht auf das Internet verweisen lassen, Angebot müsste viel mehr in derselben Höhe auch persönlich eingeholt werden können, davon ist nicht auszugehen, weil höhere Personalkosten als im Internet entstehen
- Pauschaler Aufschlag i.H.v. 20 %
- Kosten für Vollkaskoversicherung und Winterreifen nach Schwacke 2007 ersatzfähig (Verweis auf BGH)
- Zustellung / Abholung ersatzfähig
- Ersparte Eigenaufwendungen i.H.v. 10 % abzuziehen

AG Erlangen Datum unbekannt, nach dem 4.11. 6 C 1286/08

- Einwendungen gegen Schwacke mittels Fraunhofer abgewiesen
- Fraunhofer mittels Internettarife
- Keine ausreichende Ausdifferenzierung nach PLZ

AG Essen 09.06.2009 10 C 68/09

- § 2 Abs. 2, Satz1 erweitert § 2 Abs. 1 RDG, insoweit ist kein Verstoß gegen das RDG feststellbar, da die Forderungseinziehung als Nebenleistung zur Hauptleistung Autovermietung betrieben wird.
- Schätzung auf Basis Schwacke 2007, arithmetisches Mittel. Gutachten aus anderen Gegenden der Republik, Zinn und Fraunhofer unerheblich.
- Fraunhofer ist nicht überzeugend auf verlässliche Beträge gekommen.
- Probleme: PLZ-Vergrößerung, Vorbuchungsfristen unrealistisch, Überlegenheit nur auf den ersten Blick.
- Verweis auf irgendwelche Internetausdrucke ist kein Nachweis, dass diese zugänglich und zumutbar waren.

AG Essen 12.06.2009 10 C 181/09

- Forderung kann durch den Vermieter gelten gemacht werden, ob nach RBerG oder RDG ist egal.
- Pauschale Feststellung, "heutzutage wird mit Fraunhofer geschätzt" irrelevant.
- Ein annahmefähiges Angebot unter dem abgerechneten Betrag hat die Beklagte nicht bewiesen.
- Ungeachtet eines gegen das RDG verstoßenden aktiven Schadenmanagements muss der Geschädigte seine Dispositionsbefugnis nicht aus der Hand geben...Freiheit der Wahl der Mittel und der Mittelverwendung.

AG Essen 02.07.2009 11 C 258/09

AG Esslingen 09.10.2008 5 C 1397/08

- Bedenken der Beklagten gegen Schwacke greifen nicht durch
- Das „kollusive“ Zusammenwirken der Autovermieter erscheint spekulativ
- Erhebungsmethoden Dr. Zinn und Fraunhofer bieten nicht die Gewähr einer zutreffenden Erhebung
- Ggf. handelt es sich bei beiden nur um „Schnellabfragen“ von Basispreisen via Internet und Telefon
- Internetpreise liste eben zunächst die günstigsten Angebote auf
- Ein Vergleich mit den Listen Nutzungsausfall belegt zudem die Korrektheit von Schwacke

- AG Esslingen 10.12.2008 1 C 1436/08
- Schätzgrundlage ist Schwacke 2007
  - Den Einwendungen der Beklagten mittels Fraunhofer ist entgegenzuhalten, dass
  - Keine Neutralität
  - PLZ-Gebiete zu grob
  - Zeitlich unpassend auf den Fall
  - Weniger subjektbezogene Schadenbetrachtung mittels Fraunhofer
  - Zudem Direktvermittlungsangebot nichtig, da Verstoß gegen RberG und UWG
- AG Esslingen 18.12.2008 5 C 1565/08
- Es kann offen bleiben, ob Schwacke-AMP geeignet ist.
  - Auch wenn Fraunhofer ggf. methodisch vorteilhafter erscheinen sollte, steht einer Verwendung die Internetlastigkeit entgegen.
- AG Esslingen 07.04.2009 10 C 2167/08
- allein die niedrigeren Fraunhofer-Preise rechtfertigen kein Abweichen von Schwacke
  - Erhebungen via Telefon und Internet sind spekulativ
  - Vorbuchungsfrist
- AG Ettenheim 09.12.2008 1 C 239/08
- Das Gericht teilt die Einwendungen der Beklagten gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel nicht.
  - Insbesondere überzeugt der Fraunhofer-Mietpreisspiegel nicht.
  - Seine Mängel haben ein derartiges Gewicht, dass er zur Erschütterung von Schwacke nicht geeignet ist.
  - Vorbuchungsfrist
  - Eine umfassende Erhebung ist mit Fraunhofer nicht gegeben.
- AG Ettenheim 19.05.2009 1 C 51/09
- Das Gericht teilt die Bedenken der Beklagten gegen den Schwacke-AMS nicht.
  - Insbesondere überzeugt Fraunhofer nicht.
  - Dieser weist Mängel von einem derartigen Gewicht auf, dass er Schwacke nicht erschüttern kann, wie die einwöchige Vorbuchungsfrist.
  - Internetausdrucke von Sixt und Europcar sind kein Beleg dafür, dass die Werte in Schwacke falsch sind, da auch hier niedrigere Preise wie diese unter anderen eingeflossen sind.
- AG Ettlingen 11.07.2008 3 C 76/08
- Fraunhofer-Tarife nicht erheblich, weil nicht auf die Region bezogen, Preis der PLZ-Region 751 aber maßgebend.
- AG Ettlingen 12.03.2009 3 C 491/08
- Schätzung stützt sich auf Schwacke 2008
  - In Fraunhofer Angebote unterrepräsentiert, die nicht über Internet buchbar sind.
  - Einsatz der Kreditkarte kann keine Voraussetzung sein.
  - Telefonische Erhebung Fraunhofer nur mit einstelliger PLZ.
- AG Ettlingen 03.04.2009 3 C 390/08
- Der Beklagten kann in ihrer Kritik am Schwacke-AMS nicht gefolgt werden.
  - BGH, OLG Karlsruhe und LG Karlsruhe haben Schwacke ausdrücklich bestätigt.
  - Fraunhofer ist nicht vorzugswürdig.
  - Internet-lastig, Internet setzt Kreditkarte voraus

→ Telefonische Erhebungsteil von Fraunhofer wenig ortsnah

AG Ettligen 26.06.09 3 C 73/09

- Angriffe der Beklagten auf Schwacke überzeugen nicht.
- Fraunhofer leidet unter PLZ-Vergrößerung und Internetlastigkeit.
- Schadenersatz der Höhe nach ist am beschädigten Fahrzeug zu orientieren, auch wenn ein sehr viel kleineres Fahrzeug vermietet wurde.

AG Ettligen 01.07.2009 1 C 48-09

- Einwendungen gegen Schwacke greifen nicht durch, auch mit Fraunhofer nicht.
- Internetrecherchen sind von Geschädigten nicht zu erwarten, Buchungen über Internet auch nicht zumutbar. Fraunhofer-Telefonerhebung zu grob.

AG Euskirchen 24.07.2009 4 C 87/09

- Schwacke ist geeignete Schätzgrundlage.
- Gründe für die Vorzugswürdigkeit von Fraunhofer sind nicht ersichtlich.
- Für ein ohne weiteres annahmefähiges Angebot unterhalt wäre die Beklagte beweispflichtig.
- In einer Vergleichsrechnung darunter liegende Werte anzusetzen, würde den Anbieter ungerechtfertigt benachteiligen (Anm.: Wenn Position in Schätzgrundlage niedriger dann vor dort, wenn Position in tatsächlicher Abrechnung niedriger, dann von dort: nein).

AG Frankenthal 09.02.2009 3b C 405/08

- Eine Schätzung auf Basis Schwacke ist allgemein anerkannt
- Die von der Beklagten vorgebrachten Einwendungen dagegen mittels Fraunhofer sind unerheblich
- Internetpreise, Vorbuchungspreise, Auftrag des GDV

AG Frankenthal 06.07.2009 3bC 48-09

- Schwacke-Liste ist mittlerweile anerkannte Schätzgrundlage nach 287 ZPO, abgerechnete Beträge orientierten sich daran, weshalb sich eine betriebswirtschaftliche Rechtfertigung sich erübrigt..
- Einwendungen, insbesondere Fraunhofer sind nicht relevant.
- Fraunhofer vom GDV beauftragt.

AG Frankfurt/Main 02.01.2009 29 C 1452/08-86

- Schwacke-AMS ist geeignete Orientierungshilfe
- Gericht teilt Bedenken hiergegen nicht und vermag insbesondere nicht Fraunhofer als Maßstab zugrunde zu legen
- Schon zeitlich ungeeignet
- Im übrigen teilt das Gericht die Bedenken des LG Dresden aus 4 S 247/08 vom 08.10.2008 in schliesst sich dem an dort:
- Fraunhofer-Mietpreisliste stützt sich zu einem Großteil auf Internetpreise und damit sind zumindest teilweise Tarife erfasst, die eine Vorbuchungszeit voraussetzen, was bei so genannten „Vor-Ort-Tarifen“ regelmäßig nicht der Fall ist.
- Fraunhofer räumt ein, dass die Datenbereitstellung der Studie ohne Anspruch auf Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit erfolgt.
- Durchschnittspreise für sehr viel weiträumigere PLZ-Gebiete zusammengefasst, als dies bei der Schwackeliste 2007 der Fall ist. Aufgezeigte Unterschiede können also auch auf unzureichender Differenzierung der Regionen beruhen.



- Die von der Berufung angeführte Entscheidung des Oberlandesgerichtes München gebietet keine andere Betrachtung
- Auch beigefügte Internetangebote stellen keine repräsentative Erhebung dar, sie zeigen die auch nach Auffassung des Berufungsgerichtes gegebene – und sich im Übrigen auch aus der Schwackeliste selbst ergebende – Möglichkeit auf, zu günstigeren Konditionen, als zu den Mittelwerten der Schwackeliste anzumieten.

AG Frankfurt/Main                      03.08.09                      30 C 1271/09 – 75

- Anwendung Schwacke ohne Bedenken, bewusste Manipulation durch Vermieter nur eine Behauptung.
- Fraunhofer ist kein konkreter Sachvortrag, von Versicherern in Auftrag gegeben.
- Vorgelegte Internetausdrucke sind zeitlich und räumlich unzutreffend, erfordern eine Vorbuchung und Angaben der Kreditkartendaten notwendig gewesen wären.
- Dauer bis zur Anmietung bedeutet nicht, dass der Reparaturtermin ebenso lange festgestanden hat.

AG Freiberg                              14.10.2009                      5 C 0742/09

- Schwacke 2003 wird angewendet (inkl. Berücksichtigung der Umsatzsteuererhöhung und der Inflation)
- Bzgl. Fraunhofer hält sich Gericht an LG Chemnitz
- Fehlende Erkundigung des Mieters lässt Ersatzpflicht der Versicherung erst entfallen, wenn der Mietpreis 50 % mehr beträgt als der angemessene Preis (nach Schwacke), sich es also dem Mieter hätte aufdrängen müssen.
- Kosten für Winterreifen, Zustellung / Abholung und Vollkaskoversicherung ersatzfähig
- 10 % Abzug als Eigensparnis

AG Freiburg/Breisgau                      12.03.2009                      5 C 4535/08

- Schwacke ist eine geeignete Schätzgrundlage.
- Hier greift Schwacke 2007.
- Angriffe gehen fehl, insbesondere die mit Fraunhofer, da keine verlässliche Grundlage. PLZ-Vergrößerung, Großanbieter überproportioniert, Internet-lastig.
- Einwendungen sind einem SV-Beweis nicht zugänglich.

AG Freiburg/Breisgau                      07.08.2009                      1 C 1839/09

AG Freiburg/Breisgau                      19.11.2009                      55 C 2784/09

AG Fürth im Odenwald                      04.11.2009                      1 C 310/09 \*10\*

AG Geilenkirchen                      12.03.2009                      2 C 275/08

- Schwacke ist Schätzgrundlage
- dem OLG Köln und seinem Urteil vom 10.10.08 pro Fraunhofer kann hier nicht gefolgt werden
- auf den hiesigen Fall bezogen ist Fraunhofer nicht plausibel (7 Tage nur geringfügig über 3 Tage)
- PLZ-Vergrößerung

AG Geilenkirchen                      30.04.2009                      10 C 445/08

- Schwacke +, Nebenkosten + (Kasko), Pauschaler Aufschlag -, EE 4%
- Die jeweiligen Schwacke-AMS sind als Schätzgrundlage nicht aufgrund allgemeiner Erwägungen zu beanstanden.
- Fraunhofer legt dagegen konkret nichts vor.

AG Gelsenkirchen 11.12.2008 32 C 238/08  
→ Schwacke ist geeignete Schätzgrundlage, da keine konkreten Tatsachen offensichtlich sind, die zu Mängeln führen  
→ Manipulationen im Hinblick auf Preise in Schwacke sieht das Gericht nicht  
→ Fraunhofer mit seinen niedrigeren Preisen kann nicht herangezogen werden, da zeitlich unpassend

AG Gelsenkirchen 03.02.2009 32 C 231/08  
→ Schwacke-Werte können verwendet werden, Fraunhofer steht dem nicht entgegen  
→ Fraunhofer nur bestimmter Zeitraum  
→ Fraunhofer nicht umfassend  
→ Konkreter Einwand fehlte  
→ Lediglich Internetangebote vorgelegt, darauf muss sich ein Geschädigter aber grundsätzlich nicht verweisen lassen. Verweis auf Internetangebote müsste dann für jeden gelten, die mangelnde Verbreitung von Kreditkarten spricht dagegen.  
→ Verweis auf den Einsatz einer Kreditkarte ist nur angebracht, wenn es sich dabei um allgemeine Grundsätze handelt, die auf jeden Unfall angewendet werden können. Kreditkarten sind bisher nicht vollständig verbreitet. Das steht dem entgegen. Die mangelnde Datensicherheit aufgrund von immer wiederkehrenden Pannen, Ausspähungen und Unsicherheiten bzgl. Bankdaten, Telefondaten, Internet kommt hinzu. Das Sicherheitsinteresse des Geschädigten ist als schützenswert anzusehen und gegen eine etwaige Verletzung der Schadenminderungspflicht abzuwägen. Internetangebote sind deshalb nicht ohne weiteres beachtlich.  
→ Sicherheitsbedürfnis von Kreditkarteninhabern ist zudem insoweit zu abzuschätzen, dass eine Preisgabe der Konto-, Bank-, Kreditkartendaten im Internet nicht verlangt werden kann.  
→ Die hier abgerechneten, weit unter den Unfallersatztarifen liegenden Beträge erzeugen keine Bedenken.  
→ Beklagte hat auch nicht dargestellt, welche Kosten konkrete Anmietmöglichkeiten bestanden hätten und welche Kosten damit erforderlich gewesen wären.

AG Gelsenkirchen 24.03.2009 32 C 11/09  
→ Internetangebote unerheblich, da Kreditkarte benötigt und damit verbundene Sicherheitsrisiken nicht zumutbar sind  
→ Schätzung nach 287 ZPO auf Basis Schwacke  
→ Fraunhofer rechtfertigt keine Bedenken, beweisen keine angeblichen Manipulationen  
→ Fraunhofer liegt Kurzzeitraum zugrunde  
→ kein Repräsentativität  
→ zumeist Internetpreise

AG Gemünden 22.10.2008 11 C 1055/07  
→ Im Verfahren erstelltes Sachverständigengutachten bestätigt Fraunhofer-Preise nicht.  
→ PLZ-Gebiet der Region ist entscheidend, Fraunhofer-Mietpreisliste weist dieses im Gegensatz zu Schwacke nicht aus.  
→ Umsatzgröße des Vermieters, bei dem Preise abgefragt werden, nicht entscheidend.

AG Germersheim 02.09.2008 3 C 361/07

- Modus aus PLZ-Gebiet von Schwacke und 20% Aufschlag auch gegen die Fraunhofer-Argumentation gerechtfertigt, Schwacke damit nicht erschüttert

AG Germersheim 27.01.2009 3 C 519/08

- „Rechtstreit reduziert sich – erneut - ...auf die Frage, ob die Versicherungswirtschaft ...auf der Grundlage der... Schwacke-Liste zu erstatten hat. Diese Problematik ist seit längerem Gegenstand der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung.“ ...
- Wie nicht anders zu erwarten war, hat die Versicherungswirtschaft.. versucht, die Eignung ... Schwacke... grundlegend in Abrede zu stellen. So mehren sich ... die Fälle, in denen Versicherer auf der Grundlage der – nach ihrer Darstellung auf einer objektiven Erhebung beruhenden – Fraunhofer-Liste zu geringeren Entschädigungsleistungen gelangen.
- Das Gericht bleibt bei seiner Einschätzung, dass im Falle der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges wegen eines erlittenen Unfalles der Geschädigte nicht auf Tarife verwiesen werden darf, die von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig sind und die beispielsweise nur über das Internet zur Verfügung stehen.
- Gegen Fraunhofer bestehen methodische Bedenken
  - nur allgemeine Einwendungen
  - Konditionen der Anmietungen / Preisabfragen bleiben ungeklärt
  - lediglich 1 / 2-stellige PLZ abgefragt
  - Internet-lastig
- Ungeheure Belastung der Gerichte durch Mietwagenstreitigkeiten, Schätzung auf Basis Schwacke bleibt auch in Zukunft.

AG Germersheim 19.02.2009 3 C 629/08

- Methodische Bedenken gegen Fraunhofer sind vom LG Landau und vom AG Kandel herausgearbeitet.
- Mit Bezug darauf wird auch Basis Schwacke geschätzt.
- Angriffe zudem nur allgemein.
- Bei Fraunhofer PLZ-Vergrößerung, Internetlastigkeit.

AG Germersheim 10.03.2009 3 C 841/08

- Das Gericht schließt sich anderen Gerichten (LG Landau, AG Kandel) an.
- Aufgrund von nachvollziehbaren Kritikpunkten an Fraunhofer hält das Gericht an Schwacke fest.

AG Germersheim 14.04.2009 3 C 189/09 Beschluss

- wie die Berufungskammern des LG Landau und das AG Kandel wird auf Basis Schwacke geschätzt
- "wie nicht anders zu erwarten war" hat die Versicherungswirtschaft ... dann versucht, die Eignung der Schwacke-Liste in Abrede zu stellen
- Gericht schließt sich ausdrücklich den Bedenken der Gerichte gegen Fraunhofer an und weist in diesem Beschluss die Beklagte darauf hin

AG Germersheim Beschluss 29.07.2009 3 C 481/09

AG Germersheim 27.10.2009 3 C 481/09

AG Germersheim 17.11.2009 3 C 649/09  
Hinweisbeschluss

AG Germersheim 18.11.2009 3 C 731/09

## Beschluss

- AG Gifhorn 18.03.2009 33 C 908/08(XV)
- Vergleich mit Schwacke 2007 nicht zu beanstanden.
  - Vermutung unrichtiger Preisnennungen nur pauschal.
  - Auch geringe Preise bei Fraunhofer sind kein Beweis.
  - Inwieweit allein Fraunhofer richtig sein soll, nicht begründet.
- AG Göppingen 20.03.2009 3 C 1047/08
- Schätzung auf Basis Schwacke 2003, weil diese nicht unstreitig
  - Fraunhofer-Probleme: PLZ-Vergrößerung, Zweifel an Neutralität und an Genauigkeit
- AG Hamburg St. Georg 22.10.2008 913 C 278/08
- Fraunhofer ist als Schätzgrundlage weniger geeignet, als Schwacke.
  - Hat lediglich den Vorteil der Anonymität,
  - Demgegenüber bei Repräsentativität bedenklich,
  - Internetpreise sind nicht geeignet,
  - Nur 6 Vermieter von mehreren Hundert,
  - Nicht praxistauglich, da kein Modus, sondern nur Mittelwert,
  - Vorbuchungsfrist problematisch,
  - Hieraus ergibt sich, das kein Zweifel an Schwacke entstehen
- AG Hamburg St. Georg 05.02.2009 915 C 499/08
- Schwacke 2006 ist geeignete Schätzgrundlage, Tarife Schwacke 2003 eher zu niedrig, da eine Quersubventionierung mit noch angewandten Unfallersatztarifen stattgefunden haben könnte.
  - Angriffe gegen Schwacke nicht konkret
  - Fraunhofer ungeeignet, keine Repräsentativität, Internetpreise geben keinen Marktüberblick, erheblicher Teil der Vermieter nicht berücksichtigt, Modus in Fraunhofer fehlt, es sind nur Mittelwerte vorhanden, Vorbuchungsfrist problematisch -> Fraunhofer nicht entsprechend §287 ZPO zu berücksichtigen
  - SV-Gutachten nicht notwendig, da dieser wie Schwacke, sogar noch rückwirkend tätig werden müsste.
- AG Hamburg St. Georg 31.03.2009 923 C 219-08
- Verweis auf Fraunhofer ohne Erfolg
  - Keine Repräsentativität
  - Internetpreise ungeeignet
  - Zu wenige Unternehmen berücksichtigt
  - Nicht praxistauglich
  - Schätzung auf Basis Schwacke erfolgt
- AG Hamburg-Wandsbek 12.02.2009 711 C 162/08
- Modus des jeweiligen Schwacke-AMP ist eine geeignete Schätzgrundlage.
  - Fraunhofer ist nicht geeignet.
  - Unter anderem besteht eine zu geringe Informationsbasis bei Fraunhofer.
- AG Hamburg-St.Georg 16.04.2009 915 C 265/08
- Gericht schätzt auf Basis 287 ZPO mittels Schwacke 2006
  - Allgemeine Bedenken der Beklagten führen nicht zu einer Ungeeignetheit der Schätzgrundlage.

- Eine realistischere Erkenntnismöglichkeit als eine Umfrage unter Anbietern ist nicht ersichtlich.
- Fraunhofer ist dagegen weniger geeignet, hat lediglich den Vorteil anonymer Abfrage.
- Internetlastigkeit, nur 6 Anbieter, keine Praxistauglichkeit, Vorbuchungsfrist.
- Fraunhofer ist keine unerlässliche fachliche Erkenntnis und muss deshalb bei der Schätzung nach 287 ZPO nicht berücksichtigt werden.
- Eine Liste des "Maximalen Normaltarifs" weist wieder andere "Besonderheiten" auf, weshalb auch diese Liste verworfen wurde.

AG Hamburg-Barmbek                      24.04.2009                      823 C 245/08

- Das Gericht hält das gew. Mittel aus Schwacke 06 für realistisch.
- Eine Schätzung mittels Fraunhofer wird abgelehnt, da nicht repräsentativ, nur 2-stellige PLZ und aufgrund der unterstellten Vorbuchungsfrist.
- Erstattungsfähige Kosten richten sich nach dem freien Markt. Deshalb muss sich der Geschädigte nicht auf den Direktvermittlungspreis der Beklagten verweisen lassen.

AG Hamburg-St.Georg                      30.07.2009                      914 C 162/08

AG Hamm                                      13.08.2009                      27 C 214/09

AG Hamm                                      06.11.2009                      27 C 580/09

AG Heinsberg                                19.11.2008                      3 C 53/08

- Fraunhofer in Schriftsatz enthalten, Teil der mündlichen Verhandlung, aber nicht im Urteil benannt
- Urteil führt dann aber durchaus mit Zielrichtung Fraunhofer aus: insbesondere kann die Schwacke-Liste 2007 als Schätzgrundlage verwendet werden, auch wenn die Beklagte die üblichen Angriffe erwähnt
- Es kann nicht wünschenswert sein, dass jeder Amtsrichter seine eigene Schätzgrundlage heranzieht

AG Heinsberg                                19.12.2008                      14 C 61/08

- Die Schwacke-Liste ist zur Schadensschätzung geeignet.
- Die von der Beklagten favorisierte Fraunhofer-Tabelle kommt für die Schätzung schon deshalb nicht in Betracht, weil sie Daten aus dem Frühjahr 2008 zugrunde gelegt hat.
- Eine durchgehende erhebliche Preissteigerung bei Schwacke lässt sich nicht feststellen. Teilweise eher Preissenkungen vorhanden.

AG Hersbruck                                30.12.2008                      3 C 0059/08, Beschluss

- Schätzung auf Basis Schwacke-Normaltarife 2007
- Vorwürfe von Richter aus VersR, Gutachten Klein sowie Fraunhofer greifen nicht durch
- Fraunhofer erfasst nicht die in Deutschland tatsächlich gezahlten Mieten, sondern Internetangebote und Ergebnisse von Telefonaten
- Diese Angebote sind i.d.R. nicht sofort verfügbar
- Sofortbedarfe kosten eher die Beträge, wie sie Schwacke ausweist
- Fragwürdigkeit Schwacke ist zudem eher geringer, als von Beklagter behauptet, wie Neidhardt/Kremer in SP 12/08 zeigen

AG Hersbruck                                20.02.2009                      2 C 1602/08

- Beide Listen werden kritisiert.
  - Fraunhofer als Dumpingpreisliste mit Internettarifen und Ungenauigkeiten in der Region.
  - Schwacke ist die vorzugswürdige Schätzgrundlage.
- AG Hersbruck                      26.02.2009                      2 C 1397/08
- Fraunhofer wird (von Dritten) als Dumping-Tabelle bezeichnet
  - Bedenken wegen Internetlastigkeit, Ungenauigkeiten in der Region
  - Schätzung mit Schwacke
- AG Hersbruck                      26.08.2009                      4 C 629/09
- AG Hof                                  26.09.2008                      15 C 609/08
- Nach BGH örtliches Preisniveau entscheidend, dem entspricht die Fraunhofer-Mietpreisliste im Gegensatz zu Schwacke nicht
  - Betonung der Internetpreise in der Fraunhofer-Mietpreisliste, die für den Geschädigten aufgrund vielfach nicht vorhandenem Internetanschlusses und Vorbuchungsnotwendigkeit unerheblich sind
- AG Hof                                  23.10.2008                      15 C 937/08
- Fraunhofer-Mietpreisliste unerheblich, da es nach ständiger Rechtsprechung des BGH auf die örtlichen Verhältnisse ankommt, die bei 2-stelligen PLZ nicht berücksichtigt sind
- AG Hof                                  05.05.2009                      15 C 52/09
- Schätzgrundlage des Gerichtes wie des übergeordneten Landgerichtes ist das arithmetische Mittel der Schwacke-Liste des Anmietjahres.
  - Internettarife und Fraunhofer kommen nicht in Betracht.
  - Fraunhofer mit PLZ-Vergrößerung, deshalb am hiesigen Gericht nicht verwendbar.
- AG Iserlohn                      nach 21.09.2009                      40 C 159/09
- AG Kandel                              22.10.2008                      1 C 171/08
- Der Preisliste des privatwirtschaftlich agierenden Fraunhofer-IAO ist nicht zu folgen.
  - Räumliche Differenzierung unzureichend
  - Mehrzahl der Daten aus dem Internet und nur von 6 Anbietern, d.h. Vermietungsmarkt ist nur teilweise berücksichtigt
  - Schwacke dagegen repräsentativ.
- AG Kandel                              12.12.2008                      2 C 367/08
- Nur 1-2stellige PLZ, das bildet nicht den regionalen Markt ab
  - Vornehmlich Internet-Tarife
- AG Kandel                              26.01.2009                      1 C 353/07
- Schätzung erfolgt auf Basis Schwacke
  - Fraunhofer ist für diese Schätzung ungeeignet (PLZ-Vergrößerung, Internetlastigkeit, erhebliche Anbieteranzahl ausgegrenzt)
- AG Kandel                              12.08.2009                      1 C 254/09
- AG Kandel                              09.10.2009                      2 C 20/09

- AG Karlsruhe 11.11.2008 5 C 360/08  
 Schwackeliste 2007 ist entgegen Einwendungen der Beklagten geeignet  
 Argumente einer anonymen Fraunhofer-Erhebung unbeachtlich, erschüttern  
 Schwacke nicht, da es unterstellt, dass die Angaben an Schwacke unrichtig seien  
 Vornehmlich Internetpreise bei Fraunhofer, deshalb nicht mit Schwacke vergleichbar
- AG Karlsruhe-Durlach 14.11.2008 1 C 215/08  
 → Die Einwendungen gegen Schwacke auf Basis Fraunhofer überzeugen nicht.  
 → Zeitlich für den Fall irrelevant  
 → Zweifel an der Repräsentativität der Erhebung von Fraunhofer  
 → Bei Fraunhofer maximal 2-stellige PLZ-Struktur, was im Vergleich zu Schwacke  
 den Markt nicht ausreichend differenziert
- AG Karlsruhe 18.11.2008 5 C 365/08  
 → Einwendungen mittels Fraunhofer allgemein, nicht konkret  
 → Allein der Einwand, Fraunhofer sei deshalb geeignet, weil die Erhebung auf  
 anonymisierten Anfragen beruhe, vermag die Ungeeignetheit des Schwacke-AMP  
 2007 nicht zu begründen. Dies unterstellt, dass die Schwacke gemeldeten Preise  
 auf unrichtigen Antworten beruhen.  
 → Vornehmliche Interneterhebung, deshalb keine Schätzgrundlage  
 → Schwacke 2007 ist als Schätzgrundlage geeignet
- AG Karlsruhe 18.11.2008 9 S 302/08  
 → Schätzung auf Basis Schwacke-Normatarif  
 → Verweis auf Fraunhofer führt nicht zu einer anderen Einschätzung, da hiermit  
 nichts Konkretes dagegen eingewendet wurde  
 → Fraunhofer stellt sich nicht als bessere Schätzgrundlage dar  
 → Verbreitung Internet nicht wie Telefon, deshalb Internetrecherche nicht zumutbar  
 → Ebenso wenig zumutbar ist eine Anmietung über Internet  
 → Bei Telefonabfragen in Fraunhofer sind nur 1-stellige PLZ ausgewiesen  
 → Deutliche regionale Unterschiede werden somit nicht berücksichtigt
- AG Karlsruhe-Durlach 11.03.2009 1 C 521/08  
 → Schätzung mit Schwacke  
 → Kritik mittels Fraunhofer überzeug das Gericht nicht  
 → Nur wenige Anbieter befragt  
 → Örtlicher Markt nicht ausreichend erhoben
- AG Karlsruhe-Durlach 08.05.2009 1 C 99/09  
 → Schwacke +, Nebenkosten + (Kasko, 2. Fahrer, Winterreifen und Zustellung),  
 Pauschaler Aufschlag +, EE 5%, keine pauschale Erkundigungspflicht  
 → Fraunhofer keine Begründung, Schwacke abzulehnen, da zu undifferenziert, zu  
 wenige Vermieter befragt.  
 → Beklagte kann nicht damit gehört werden, der Mieter hätte eine Art Marktforschung  
 zu betreiben.
- AG Karlsruhe 05.06.2009 6 C 122/09  
 → Schwacke bestätigt, Fraunhofer ändert daran nichts.  
 → Pauschalaufschlag wegen allgemeiner unfallbedingter Mehrleistungen 20 Prozent,  
 Nebenkosten teilweise zugesprochen.
- AG Karlsruhe 10.06.2009 5 C 1613/09  
 → Fraunhofer hist keine geeignetere Schätzgrundlage.

- Für unwahre Angaben der Autovermieter in Schwacke bestehen keine Anhaltspunkte.
- AG Karlsruhe                      23.06.2009                      5 C 121-09
- Geschätzt wird der Normaltarif mittels Schwacke 2008, Fraunhofer ist keine bessere Schätzgrundlage, da Internetrecherchen vom Geschädigten nicht erwartet werden können, Internetanmietung zudem nicht zumutbar für Geschädigte.
  - Fraunhofer hat im Bereich der telefonischen Erhebung zu weite Gebiete.
  - Offene Erhebung Schwacke unkritisch, Betrug nicht erkennbar.
  - Ein Angebot der Beklagten an die Ehefrau war unerheblich.
- AG Karlsruhe                      24.06.2009                      1 C 251/08
- Fraunhofer ist keine geeignetere Schätzgrundlage, ebenso Internetausdrucke unbeachtlich.
  - Schwacke-Preise von 2003 auf 2006 gesunken.
- AG Karlsruhe                      07.07.2009                      5 C 188/09
- Schätzung mittels Schwacke 08, keine konkreten Auswirkungen vorgetragener Mängel dargelegt.
  - Fraunhofer keine bessere Schätzgrundlage, Internetrecherchen nicht zumutbar, Verbreitung fehlt, Anmietung über Internet nicht zumutbar. Telefonerhebung zu ungenau.
  - Für unwahre Angaben der Autovermieter an Schwacke bestehen keine Anhaltspunkte.
- AG Karlsruhe                      14.07.2009                      5 C 187/09
- Schwacke 2008 wird angewandt, Fraunhofer ergibt daran keine Zweifel.
  - Verfügbarkeit des Internet nicht wie Telefon, zudem eine Anmietung über Internet nicht zumutbar. Telefonische Erhebung zu weiträumig.
  - Offene Anfrage von Schwacke unschädlich, für Manipulationen gibt es keine Anhaltspunkte.
- AG Karlsruhe                      31.07.2009                      3 C 41/08
- Schwacke für Schätzung geeignet. Angriffe allgemein, auch mit Fraunhofer nicht konkret.
  - Internetangebote spiegeln nicht den relevanten Markt wider.
  - Geschädigter ist nicht verpflichtet, von sich aus zur Mobilitätsfinanzierung auf den Versicherer zuzugehen. Dessen Angebote müssen ihm zugänglich sein, um darauf verwiesen werden zu können.
- AG Karlsruhe-Durlach              23.07.2009                      1 C 160/09
- Geeignete Schätzgrundlage ist der Schwacke-AMS.
  - Dagegen Vorgebrachtes überzeugt nicht, insbesondere nicht Fraunhofer.
  - Aufgrund einer möglichen missbräuchlichen Verwendung von Kreditkartendaten haben Internettarife mit Internetbuchung außen vor zu bleiben, zudem keine ortsnahe Datenerhebung.
  - Erkundigungspflicht verneint, keine Marktforschung notwendig, zudem Tarife nicht überhöht. Die Beweislast hat bei Beklagte verkannt.
- AG Karlsruhe                      24.07.2009                      1 C 245/08
- Schwacke vom BGH gebilligt, solange Einwendungen nicht konkret sind.
  - Internetrecherchen können vom Geschädigten nicht erwartet werden, deshalb sind diese Tarife nicht relevant und Fraunhofer keine geeignete Schätzgrundlage.



- ➔ Internetbuchungen sind dem Geschädigten zudem nicht zumutbar aufgrund Gefahren des Datenmissbrauchs.
- ➔ Telefonerhebung bei Fraunhofer im 1-stelligen PLZ-Bereich.

AG Karlsruhe 31.07.2009 1 C 10/09

AG Karlsruhe 10.07.2009 8 C 137/09

AG Karlsruhe 11.09.2009 3 C 83/09

AG Kelheim 13.01.2009 4 C 0653/08

- ➔ ADAC-Vertragsanwalt Dr. Reitenspiess vertritt wiederholt den HDI gegen geschädigte Verbraucher/Dienstleister
- ➔ Gericht weist Argumentation nahezu vollständig zurück und urteilt:
  - Fraunhofer ist keine geeignete Schätzgrundlage
  - Fraunhofer enthält vornehmlich Internpreise
  - kleine Anbieter wurden ungerechtfertigt ausgeschlossen
  - Preise der Schwacke-Liste 2006 sind nicht ungerechtfertigt überhöht
  - PLZ-Vergrößerung bei Fraunhofer
  - zeitlich ungeeignet
  - vom GDV beauftragt, also wegen mangelnder Neutralität ungeeignet
- ➔ Schätzgrundlage ist Schwacke-Mietpreisspiegel 2007
- ➔ Internetpreise sind von Natur aus niedriger als Durchschnittswerte, Internet ist ein separater Markt

AG Kempen 13.02.2009 11 C 352/08

- ➔ Schätzung erfolgt anhand Schwacke-Mietpreisspiegel/gew. Mittel
- ➔ Fraunhofer passt nicht aufgrund Erhebungszeitpunkt.

AG Kempen 07.07.2009 11 C 38-09

- ➔ Beklagte:  
Fraunhofer für Normaltarif, keine Haftungsbefreiung, keinen Zuschlag Zweitfahrer, keinen Aufschlag, geringere Mietdauer, zusammen ca. nur 30% des berechneten Betrages.
- ➔ Gericht:  
Fraunhofer scheidet von vornherein wegen unpassender Mietdauer aus, Schwacke ist anzuwenden. Reparaturverzögerungen gehen zu Lasten des Schädigers. Haftungsreduzierung steht dem Geschädigten zu, ebenso wie die Kosten für einen Zweitfahrer. 20%-Aufschlag wird vorgenommen.

AG Kerpen 26.11.2009 102 C 78/09

AG Köln 26.09.2008 123 C 76/08

- ➔ Erhebungsmethode Schwacke 2006 nicht zu beanstanden
- ➔ Nicht erkennbar, dass die Preissteigerungen im Vergleich zu 2003 nicht auf tatsächlichen Marktgegebenheiten beruhen können
- ➔ Auch der Vergleich mit Fraunhofer gebietet keine andere Beurteilung
- ➔ Fraunhofer zeitlich ungeeignet für Anmietungen aus 2006

AG Köln 30.10.2008 268 C 40/08

- ➔ Angriffe auf Schwacke mittels Fraunhofer nicht konkret
- ➔ Erhebliche Zweifel des Gerichtes an der Studie



- Häufigste Nennungen auszuwählen, ist in Ordnung
- An tatsächlichen Marktverhältnissen orientiert, Preise erscheinen nicht überhöht
- Fraunhofer im Vergleich zu Schwacke ungeeignet
- Zeitlich für 2007-Fall ungeeignet
- Erhebung bzgl. befragter Anmieter und Zeitdauer beschränkt, z.B. auf Donnerstag bis Montag
- Vorbuchungsfrist unpassend
- PLZ-Vergrößerung

AG Köln    05.02.2009    264 C 242/08

- Schwacke 2007 am Wohnsitz der Geschädigten ist Masstab
- Dagegen vorgebrachtes greift nicht, ist nicht überzeugend, auch nicht mittels Zinn oder Fraunhofer, keine speziellen Internetangebote.
- Vorteile Schwacke und Nachteile Fraunhofer überwiegen, Hinweis auch auf OLG Köln 9 S 171/08.

AG Köln    17.03.2009    267 C 214/08

- Auch Schwacke 2006 ist brauchbare Schätzgrundlage
- Vorgebrachte Bedenken erscheinen nicht durchgreifend
- Erhebliche Zweifel an der Objektivität der Fraunhofer-Erhebung
- Nähe zum GDV
- PLZ-Vergrößerung
- Teilweise telefonische Anfragen
- Teilweise Internetabfragen, die jedoch keine Vergleichsgrundlage darstellen
- Internet mit Vorabreservierung, nicht Sofortverfügbarkeit
- Vorbuchungsfrist

AG Köln    03.04.2009    263 C 443/08

- Abrechnung nach Schwacke laut BGH möglich
- anhand Fraunhofer ergeben sich keine entscheidenden Bedenken
- Neutralität fehlt
- Internet-lastig
- wenige Anbieter
- PLZ-Vergrößerung
- räumlich zu wenig differenziert

AG Köln    12.03.09    264 C 153/08

- Soweit die Beklagte dem Schwacke-AMP entgegentritt, kann dem nicht gefolgt werden.
- Preissteigerungen in 2007 im allgemeinen Niveau.
- Zinn und Fraunhofer gebieten keine andere Auffassung.
- Die Erhebungen sind nicht auf gleicher Grundlage erfolgt.

AG Köln    28.04.09    263 C 51/08

- Soweit die Beklagte auf Fraunhofer verweist und sich damit gegen die Anwendung von Schwacke richtet, kann sie das Gericht nicht überzeugen.
- So bestehen schon Bedenken hinsichtlich Neutralität wegen der Beziehung zum GDV in Bezug auf die Erhebungsmethode.
- Zudem wurden beanstandet: Internetpreise, Vorbuchungsfrist, nur 6 große Anbieter, Telefonanfragen nur telefonisch, hier nicht relevanter Zeitraum.

AG Köln    28.04.09    263 C 51/08

- Soweit die Beklagte auf Fraunhofer verweist und sich damit gegen die Anwendung von Schwacke richtet, kann sie das Gericht nicht überzeugen.
- So bestehen schon Bedenken hinsichtlich Neutralität wegen der Beziehung zum GDV in Bezug auf die Erhebungsmethode.
- Zudem wurden beanstandet: Internetpreise, Vorbuchungsfrist, nur 6 große Anbieter, Telefonanfragen nur telefonisch, hier nicht relevanter Zeitraum.

AG Köln 05.05.09 267 C 262/08

- Schwacke bietet eine geeignete Schätzgrundlage.
- Bedenken - mittels eines Urteils des OLG Köln vorgetragen - erscheinen dem Gericht nicht durchgreifend.
- Beklagte hat nicht konkret nachgewiesen, dass die Ergebnisse falsch sind.
- Fraunhofer ist nicht zu verwenden, da Zweifel an der Objektivität bestehen, PLZ-Vergrößerung, Telefonanfragen und Internetrecherchen sind keine geeignete Vergleichsgrundlage (Methode angezweifelt), Vorbuchungsfrist, Befristung bei Anmietdauer.

AG Köln 11.05.2009 261 C 15/09

- Schätzgrundlage Schwacke 06, BGH hatte hier keine Bedenken.
- Die deutlich niedrigeren Werte von Fraunhofer sind schon deshalb nicht relevant, weil sie zeitlich unpassend sind.
- Zudem bestehen gravierende Nachteile, weshalb sie jedenfalls nicht besser geeignet ist.

AG Köln 26.06.2009 263 C 305/08

AG Köln 10.07.09 265 C 426/08

- Das Gericht wendet Schwacke 2007 an, Bedenken bestehen nicht.
- Vorgetragene Mängel dringen nicht durch. Deren Auswirkungen sind nicht konkretisiert.
- Das vorgelegte Internetangebot gibt nicht den Normaltarif wider und ist zeitlich unpassend.
- Entscheidend gegen Fraunhofer spricht die PLZ-Vergrößerung sowie die Bezugnahme auf 6 Anbieter, ebenso die Vorbuchungsfrist.
- Die telefonische Erhebung ist nicht verbindlich.

AG Köln 21.07.2009 267 C 5/09

- Einwendungen gegen Schwacke greifen nicht durch. Preisentwicklungen lassen nicht erkennen, dass diese sich nicht an tatsächlichen Gegebenheiten orientieren und die Methodik ist der 2003er vergleichbar.
- Gegenüber Fraunhofer bestehen erhebliche Zweifel an der Objektivität. Der PLZ-Bezug ist zu grob. Internetangebote sind keine geeignete Bezugsgrundlage, diese eine Vorbuchungsfrist und eine feste Mietdauer voraussetzen.
- Die Einholung eines nachträglichen SV-Gutachten brächte erhebliche Schwierigkeiten der Aufklärung der tatsächlichen Umstände mit sich.

AG Köln 14.07.2009 267 C 76/09

- Keine Verjährung, da mit Eingang des Mahnbescheides nach 3 Jahren rechtzeitig Hemmung eintrat.
- Schwacke ist geeignete Schätzgrundlage.
- Erhebliche Bedenken gegen Fraunhofer, wie vom GDV beauftragt.
- Internetangebote irrelevant, da 3 Jahre zu jung und mit Vorbuchungsfrist versehen (Anm.: weil sie sonst für die Beklagten nicht verwendbar gewesen wären?)

AG Köln	09.09.2009	261 C 147/09
AG Köln	12.10.2009	261 C 453/08
	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Schwacke 2007 wird zugrunde gelegt; es wird der Rechtsprechung des LG Köln vom 28.04.2009 gefolgt</li> <li>→ 20 % Aufschlag im UE-Tarif</li> <li>→ Kosten für Vollkaskoversicherung mit SB, Zusatzfahrerin, Anhängerkupplung, Navigationssystem und Zustellung / Abholung ersatzfähig</li> <li>→ Kosten für Winterreifen im Mai 2008 nicht ersatzfähig</li> </ul>	
AG Köln	29.10.2009	262 C 403/08
AG Köln	04.11.2009	266 C 128/09
AG Krefeld	30.04.2009	4 C 225/08
	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Schätzung erfolgt auf Basis Schwacke 2006.</li> <li>→ Erkundigungs- und Aufklärungspflicht entstehen nur bei überhöhten Tarifen.</li> <li>→ Aus dem Wissen der Datenverwendung bei Schwacke kann nicht geschlossen werden, dass die gemeldeten Daten unrichtig sind.</li> <li>→ Auch Fraunhofer kein ausreichender Einwand, das sieht das Gericht auch in Kenntnis der Entscheidung des OLG München so.</li> <li>→ Schwacke ist differenzierter.</li> <li>→ Fraunhofer für 2005 nicht geeignet.</li> </ul>	
AG Krefeld	21.08.2009	6 C 6/09
AG Krefeld	28.08.2009	6 C 43/09
AG Kulmbach	01.12.2008	74 C 103/08
	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Schwacke 2007 mit arithmetischem Mittel wird zugrunde gelegt</li> <li>→ Fraunhofer stellt die Anwendung von Schwacke nicht in Frage, da davon auszugehen ist, dass aufgrund der Erhebungsmethode in nicht unerheblichen Maße Tarife mit Sonderkonditionen in die Untersuchung eingeflossen sind.</li> <li>→ Mieter bei Unfall an Werktag zu Geschäftszeit zur Vorfinanzierung oder Sicherheitsleistung verpflichtet; Sachvortrag, man hätte keine Kreditkarte, das Girokonto sei überzogen und die Sterbeversicherung nicht sofort verfügbar, reicht nicht aus.</li> <li>→ Unfall an einem Werktag zur Geschäftszeit rechtfertigt keinen Unfallersatztarif.</li> <li>→ Auf Internetangebote ist nicht zurückzugreifen.</li> <li>→ 3 % Abzug wegen Eigensparnis</li> <li>→ Kosten für Vollkaskoversicherung und Winterreifen ersatzfähig</li> </ul>	
AG Künzelsau	10.12.2008	2 C 302/08
	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Der mittlerweile teilweise vertretenen Auffassung, wonach die Schwacke-Liste keine geeignete Schätzgrundlage im o.g. Sinn darstellen soll (Vgl. OLG Köln 6 U 115/08) schließt sich das Gericht nicht an.</li> </ul>	
AG Kusel	26.11.2008	2 C 470/07
	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Ermittlung Mietzins anhand Schwacke-AMS 2006</li> <li>→ Einwendungen der Beklagten dagegen sind allgemein gehalten und beziehen sich nicht auf den konkreten Fall</li> <li>→ Auszug aus Fraunhofer und aus Zinn sind nicht geeignet, Schwacke-Werte in Zweifel zu ziehen</li> </ul>	

- Zeitlich ungeeignet
- Fraunhofer pauschal auf PLZ-Gebiet 68 bezogen und nicht auf das hier gegenständliche 686
- Preise können bei Fraunhofer ebenso Preise mit Kilometerbegrenzung enthalten, Werte mit Schwacke hierdurch nicht vergleichbar
- Berufung durch Beklagte eingelegt.

AG Lahr 07.05.2009 6 C 33/09

- Schätzung erfolgt auf Basis Schwacke 2008.
- Generellen Bedenken aufgrund fehlerhafter Angaben der Befragten schließt sich das Gericht nicht an.
- Einwände dagegen nur erheblich, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, wie sich diese auf den Fall auswirken.
- Fraunhofer ist kein konkreter Einwand.
- Fraunhofer ist als Privatgutachten anzusehen.
- Anmietungsszenarien bei Fraunhofer innerhalb eingeschränkter Öffnungszeiten, Unfall war danach.

AG Lampertheim 17.07.2009 3 C 383-09-08

- Schwacke 2008 ist Schätzgrundlage, breite Erhebung, vom BGH bestätigt, Hintergründe Fraunhofer und D. Zinn nicht erkennbar.
- Internetrecherchen nicht notwendig/möglich für Geschädigten.

AG Lampertheim 23.09.2009 3 C 279/09 (08)

- Kein Interessenkonflikt, wenn Vermieter und Geschädigter von demselben Anwalt vertreten werden; Abtretung verstößt nicht gegen Rechtsberatungsg
- Schwacke 2007 wird angewandt
- Kosten für Vollkaskoversicherung sind ersatzfähig
- Pauschaler Aufschlag für UE-Tarif i.H.v. 10 %
- Winterreifen nicht ersatzfähig
- Gericht folgt BGH; Schwacke anerkannt:
- Selbst wenn Vermieter ihre Preise zu hoch angeben, sind es dennoch die, die auch die Geschädigten auf Anfrage genannt kriegen würden.
- Außerdem stellt Schwacke trotz eventueller methodischer Fehler eine geeignete Schätzgrundlage dar, die nicht durch genauere Daten erschüttert wird.
- Fraunhofer zu grobmaschig (zweistellige PLZ-Bereiche); Einwand gegen Schwacke, dass falsche Preise durch Vermieter genannt werden könnten, gilt auch für Fraunhofer
- Geschädigter ist nicht auf das Internet zu verweisen.

AG Landau 08.04.2009 2 C 32/09

- Schätzung mittels Schwacke 2006
- trotz fehlender Formulierung im Urteil referierte die Beklagte Fraunhofer sehr ausführlich, das Gericht folgte dem nicht

AG Landau/Pf. 06.05.09 3 C 255/08

- Fraunhofer ist nicht direkt erwähnt, Gegenseite hat aber mit F. erwidert.
- Tatrichter kann mittels Schwacke schätzen, so der BGH.
- Andere Schätzgrundlagen sind Schwacke nicht überlegen.

AG Landau/Pfalz 22.09.2009 1 C 141/09

AG Landau/Pfalz 30.09.2009 3 C 1375/08

- Modus nach Schwacke wird zugrunde gelegt.
- 30 % Zuschlag auf Normaltarif als UE-Tarif gerechtfertigt
- Fraunhofer als Schätzgrundlage Schwacke nicht überlegen, Schwacke geeignet
- Schädiger / Versicherung muss konkret nachweisen, dass Geschädigtem ein günstiger Tarif zur Verfügung stand.
- Normaltarife müssen nicht berücksichtigt werden, da Geschädigter zu UE-Tarif berechtigt ist.

AG Langen/Hessen	10.03.2009	57 C 393/08 (07)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Schwacke ist nicht überhöht, als Schätzgrundlage geeignet.</li> <li>→ Einwendungen mittels Fraunhofer greifen nicht. Insbesondere fehlen Nebenkosten.</li> </ul>	
AG Leipzig	18.12.2008	110 C 6870/08
	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Durch Vorlage der Fraunhofer-Umfrage sind keine Argumente vorgetragen, die dafür sprechen, dass die F-Liste der Schwacke-Liste überlegen ist</li> <li>→ Beauftragung durch Versicherungswirtschaft, wodurch Interessenidentität auf der Hand liegt</li> </ul>	
AG Lennestadt	27.08.2009	3 C 275/09
AG Leonberg	22.10.2009	2 C 449/09
	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Modus der Schwacke 2008 wird zugrunde gelegt</li> <li>→ Hinweis auf Fraunhofer steht der Anwendung der Schwacke Liste als vom BGH anerkannte Schätzgrundlage nicht entgegen.</li> <li>→ 5 % Abzug als Eigensparnis</li> <li>→ Kosten für Vollkaskoversicherung / Haftungsbefreiung und Winterreifen ersatzfähig</li> </ul>	
AG Leverkusen	15.06.2009	24 C 80-09
AG Lindau	15.12.2008	5 C 0131/08
	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Schätzung auf Basis Schwacke, ein Vortrag mittels Fraunhofer und eines privaten Gutachtens genügen nicht, dies zu erschüttern.</li> </ul>	
AG Linz	14.08.2009	21 C 180-09
AG Lörrach	4 C 2079/08 vom 17.02.2009	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Schwacke ist anerkannt bis zum BGH und sorgt für Verlässlichkeit</li> <li>→ aus dem Beklagtevortrag erkennt das Gericht keine Notwendigkeit, die Schätzgrundlage in Frage zu stellen</li> </ul>	
AG Ludwigsburg	09.02.2009	7 C 2487/08
	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Zugrunde gelegt wird Schwacke 2007.</li> <li>→ Die Verwendung des gewichteten Mittels gewährleistet, dass Manipulationen ausgeglichen wären.</li> <li>→ Insbesondere Fraunhofer zeigt keine Bedenken gegen Schwacke auf.</li> <li>→ PLZ-Vergrößerung hier in einem Gebiet von 98 km.</li> </ul>	
AG Ludwigshafen (Noch nicht rechtskräftig)	23.10.2009	2h C 169/09
AG Lübeck	20.11.2009	28 C 2854/09

- AG Mainz 29.06.2009 82 C 368/07
- Internetpreise ändern sich gerichtbekannt laufend, Internetangebote setzen exakt bestimmbare Mietdauer voraus, Verfügbarkeit ist dann noch unklar.
  - Fraunhofer ist keine bessere Schätzgrundlage schon wegen nicht ortnahe Ermittlung und Berücksichtigung vor allem von 6 Großanbietern.
- AG Mainz 26.09.2009 86 C 287/09
- AG Mannheim 28.10.2009 11 C 87/08
- Modus der Schwacke 2007 wird zugrunde gelegt
  - Gericht folgt bzgl. Fraunhofer dem OLG Stuttgart v. 08.07.2009 (3 U 30/09)
  - Kosten für Vollkaskoversicherung und Winterreifen ersatzfähig
  - Aufschlag für UE-Tarif 20 % (im Fall nicht einschlägig)
  - Kein Abzug für Eigensparnis bei Anmietung eines Fahrzeugs drei Klassen unter dem Unfallwagen
- AG Marbach am Neckar 05.11.2008 2 C 204/08
- Äußerungen der Beklagten im Verfahren:  
Schwacke arbeite mit dem Verband der Autovermieter zusammen, der Verband hätte an Schwacke falsche Werte geliefert, daraus abgeleitet, so meint die Beklagte, weise der Schwacke-Mietpreisspiegel erhebliche Mängel auf
  - Ergebnisse von Zinn und Fraunhofer kommen zwar zu niedrigerem Ergebnis als Schwacke, was aber dahinstehen kann
  - Schätzung auf Basis Schwacke wird angewandt
- AG Maulbronn 29.05.2009 2 C 29/09
- Schwacke +, Nebenkosten + (Kasko und Zustellung), Pauschaler Aufschlag –
  - Internetangebote mit Kreditkarten-Bedingung sind wegen Sicherheitsbedenken nicht zumutbar, Fraunhofer deshalb keine Begründung, Schwacke nicht herzunehmen.
  - Regionale Angebote unberücksichtigt.
- AG Meiningen 27.02.2009 22 C 254/08
- die (Anm.: insgesamt als überhöht anzusehenden) Kosten werden nicht vollständig zugesprochen, da der Kläger keinen Beweis antreten konnte, dass ein Normaltarif nicht zugänglich war
  - Die Erforderlichkeit wird geschätzt, die Beklagte begründete mit Fraunhofer, dass der Schaden vollumfänglich erstattet worden sei
  - Das Gericht schätzt und spricht ca. 370 Euro weitere Mietwagenkosten zu, nachdem zuvor nur 600 Euro gezahlt waren.
- AG Meissen 19.03.2009 4 C 1420/08
- Vergleich mit Schwacke 2007 Modus
  - Fraunhofer greift nicht durch
- AG Memmingen 29.01.2009 21 C 654/08
- Gericht bezieht sich auf Schwacke 2007
  - Fraunhofer stützt sich vornehmlich auf Internetpreise
  - Vorbuchungszeit (ganz erhebliche Zweifel an der Darstellung von Fraunhofer, dass das keine Auswirkungen habe).
  - Methodik im Dunkeln gehalten
  - PLZ-Vergrößerung



- Fraunhofer nicht repräsentativ
- Nur 6 Anbieter

AG Merzig 10.08.2009 24 C 116/09

- Da gegen Schwacke 06 und Fraunhofer Einwendungen erhoben werden nimmt das Gericht eben 2003.
- Sodann wird veraltete Rechtsprechung des LG Dortmund zitiert und ca. 10% Inflationsausgleich zugerechnet (Anm.: Was haben die Verbraucherpreise Verkehr mit Mietwagenkosten zu tun?).
- Das Gericht stellt dann jedoch fest, dass der eingeforderte Betrag sogar unter der Vergleichrechnung verbleibt.

AG Meschede 10.11.2008 6 C 243/08

- Es ergibt sich nicht, wie die Erhebungen von Dr, Zinn und Fraunhofer sich auf den konkreten Fall auswirken
  - Weder der Fraunhofer-Teil der Interneterhebung, noch der der Telefonerhebung sind beachtlich, da PLZ-Gebiete zu breit strukturiert
  - Zeitlich unzutreffende Beispiele unbeachtlich
- Das Urteil bestätigte, dass eine erneute Abtretung nach RDG ratsam sein kann.

AG Meschede 17.11.2008 6 C 289/08

- Solange keine genauere Schätzgrundlage vorhanden ist, bestehen gegen die Anwendung keine durchgreifenden juristischen Bedenken
  - Fraunhofer stützt sich zum Großteil auf Internetpreise
  - Vorbuchungsfrist und Unfall passen nicht zusammen
  - PLZ-Struktur zu grob
- Das Urteil bestätigte, dass eine erneute Abtretung nach RDG ratsam sein kann.

AG Meschede 17.11.2008 6 C 290/08

- Schätzung kann auf Basis Schwacke erfolgen, da kein konkreten Tatsachen aufgezeigt, dass vorgetragene Mängel sich auf den konkreten Fall auswirken.
- Eingereichte Gutachten andere Verfahren und Gerichtsorte sind ohne Balng für ein Verfahren in Meschede.
- Preise überregionaler Firmen aus 2003, 2004, 2005 oder 2007 an anderen Orten ebenso unerheblich
- Fraunhofer zu weiträumig, zudem mittels Internetpreisen und deshalb mit Vorbuchungspreisen zumindest in den Tarifen zum Teil enthalten.
- Daraus abgeleitete zugängliche Angebote sind nicht ersichtlich.

AG Meschede 17.11.2008 6 C 208/08

- Schätzung erfolgt auf Basis Schwacke, da keine durchgreifenden Bedenken bestehen, solange es keine genauere Schätzgrundlage gibt
- Fraunhofer stützt sich zu sehr auf Internetpreise
- Vorbuchungszeit, das ist bei Unfall grundsätzlich anders
- PLZ-Gebiete
- Zinn, Klein und andere Gutachten allgemein

AG Meschede 23.03.2009 6 C 597/08

- Schätzung nach 287 ZPO auf Basis Schwacke
- Fraunhofer rechtfertigt keine Bedenken
- zumeist Internetpreise
- Vorbuchungsfrist
- nicht der regionale Markt

- AG Meschede 12.10.2009 6 C 221/09
- Modus von Schwacke wird zugrunde gelegt
  - Fraunhofer keine genauere Schätzgrundlage, da Erhebung basierend auf Internettarifen mit Vorbuchzeit und viel weniger differenziert
  - 20 % Aufschlag bei UE-Tarif
  - Kein Abzug für Eigensparnis bei Anmietung eines Wagens der nächstniedrigeren Klasse
  - Kosten für Vollkaskoversicherung, Winterreifen und Zustellung / Abholung sind ersatzfähig.

- AG Meschede 19.10.2009 6 C 218/09
- Modus von Schwacke wird zugrunde gelegt
  - Fraunhofer keine genauere Schätzgrundlage, da Erhebung basierend auf Internettarifen mit Vorbuchzeit und viel weniger differenziert
  - 20 % Aufschlag bei UE-Tarif
  - Kein Abzug für Eigensparnis bei Anmietung eines Wagens der nächstniedrigeren Klasse
  - Kosten für Vollkaskoversicherung, Winterreifen und Zustellung / Abholung sind ersatzfähig

- AG Meschede 26.10.2009 6 C 201/09
- Modus von Schwacke wird zugrunde gelegt
  - Fraunhofer keine genauere Schätzgrundlage, da Erhebung basierend auf Internettarifen mit Vorbuchzeit und viel weniger differenziert
  - 20 % Aufschlag bei UE-Tarif
  - Kein Abzug für Eigensparnis bei Anmietung eines Wagens der nächstniedrigeren Klasse
  - Kosten für Vollkaskoversicherung, Winterreifen und Zustellung / Abholung sind ersatzfähig
  - Vermieter verstößt bei Geltendmachung des Anspruchs gegen die Versicherung nicht gegen §§ 3, 5 RDG, da er die Einziehung abgetretener Forderungen nicht als eigenständiges Geschäft betreibt, Hauptgeschäft ist viel mehr die Vermietung von Pkw

- AG Meschede 26.10.2009 6 C 215/09
- Modus von Schwacke wird zugrunde gelegt
  - Fraunhofer keine genauere Schätzgrundlage, da Erhebung basierend auf Internettarifen mit Vorbuchzeit und viel weniger differenziert
  - 20 % Aufschlag bei UE-Tarif
  - Kein Abzug für Eigensparnis bei Anmietung eines Wagens der nächstniedrigeren Klasse
  - Kosten für Vollkaskoversicherung, Winterreifen und Zustellung / Abholung sind ersatzfähig

- AG Meschede 26.10.2009 6 C 251/09
- Modus von Schwacke wird zugrunde gelegt
  - Fraunhofer keine genauere Schätzgrundlage, da Erhebung basierend auf Internettarifen mit Vorbuchzeit und viel weniger differenziert
  - 20 % Aufschlag bei UE-Tarif

- ➔ Kein Abzug für Eigensparnis bei Anmietung eines Wagens der nächstniedrigeren Klasse
- ➔ Kosten für Vollkaskoversicherung, Winterreifen und Zustellung / Abholung sind ersatzfähig
- ➔ Kosten für zusätzlichen Fahrer ersatzfähig

AG Mettmann    04.12.2008    20 C 194/08

- ➔ Es sind immer die gleichen Angriffe gegen Schwacke
- ➔ Online-Angebote, Fraunhofer, zu hohe Preissteigerungen in Schwacke, Anzahl Nennungen nicht erkennbar bei Schwacke,...
- ➔ Angriffe sind pauschal und überzeugen nicht
- ➔ Internetpreislisten ungeeignet, da diese Preise üblicherweise unterhalb der vor Ort zu zahlenden Preise liegen
- ➔ Internetanbieter haben weniger Kostenaufwand
- ➔ Fraunhofer von Versicherern in Auftrag gegeben und bezahlt, schon daher bedenklich
- ➔ Telefonische Anfragen sind ungeeignet, da nicht objektivierbar, kein Querschnitt; bei telefonischer Anfrage wird zunächst günstigster Basistarif genannt wobei der Endpreis, der von weiteren Kriterien abhängt, erst bei Mietvertragsabschluss berechnet wird.
- ➔ Für erforderliche Nebenkosten (z.B. Versicherung, 2. Fahrer, Winterreifen) bietet Schwacke ebenso eine Schätzgrundlage.

AG Mettmann    30.04.09    20 C 9/09

- ➔ BGH hat Schwacke als Schätzgrundlage anerkannt.
- ➔ Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtes kann Fraunhofer nicht verwendet werden.
- ➔ GDV hat Fraunhofer beauftragt.
- ➔ Telefonische Befragung nicht objektiv.

**AG Miesbach    01.10.2009    1 C 307/09**

AG Minden    03.07.2009    28 C 199/08

- ➔ Schwacke 2007 ist maßgebliche Schätzgrundlage, das Gericht schließt sich damit dem Landgericht Bielefeld an.
- ➔ Entsprechend des Schätzungsermessens nach 287 ZPO wird von der Hinzuziehung eines Sachverständigen abgesehen.
- ➔ Schwacke 2006 und seine Erhebungsmethode sind vom BGH nicht beanstandet. Änderungen in 2007 nicht bekannt.
- ➔ Fraunhofer bietet keinen Anlass, von der Schätzung mittels Schwacke 2007 abzurücken. Es bestehen durchgreifende Bedenken gegen eine Schätzung mit Fraunhofer.
- ➔ F berücksichtigt auch Angebote, die ausschließlich über Internet zu buchen sind. Das ist dem Geschädigten aufgrund von Sicherheitsproblemen einer Buchung mittels Kreditkarte nicht zumutbar.
- ➔ Die Mehrzahl der Preise in F sind über Internet erhoben. Zudem besteht eine PLZ-Vergrößerung.
- ➔ Konkrete Internetausdrucke sind ebenso ungeeignet, es wird auf die vorherigen Ausführungen zu Fraunhofer verwiesen.

AG Mönchengladbach                                  26.03.2009    3 C 598/08

- ➔ Schwacke 2007 ist Schätzgrundlage

- Bedenken greifen nicht durch.
- Fraunhofer zeitlich ungeeignet.

- AG Mönchengladbach                      26.03.2009                      5 C 639/08
- Die Beklagte hält eine Abrechnung für überhöht, die bei einem Vergleich bei Schwacke + 20% einzuordnen ist und argumentiert u.a. auf der Basis Fraunhofer.
  - Das Gericht zieht grundsätzlich die Grundlage Schwacke heran und hält einen Aufschlag von 20% für angemessen.
  - Nebenkosten Haftungsreduzierung, 2. Fahrer und Zustellung/Rückholung sind ebenso ersatzpflichtig.
- AG Mönchengladbach                      31.03.2009                      3 C 531/08
- Schätzung erfolgt auf Basis Schwacke 2007
  - Dagegen vorgebrachte Einwendungen wegen methodischer Mängel greifen nicht durch.
  - Fraunhofer zeitlich nicht den Fall betreffend.
  - Aufschlag und Nebenkosten kommen hinzu.
- AG Mönchengladbach                      24.07.2009                      36 C 142/09
- RDG: zwar konkrete rechtliche Prüfung eines Einzelfalls, aber Nebenleistung der Autovermietung, diese ist aktivlegitimiert.
  - Schwacke ist anerkannte Schätzgrundlage, auch am LG MG
  - Fraunhofer hat zu kurzen Erhebungszeitraum und ist wegen vornehmlicher Internetanfragen nicht repräsentativ.
- AG Mönchengladbach                      30.09..2009                      35 C 409/08
- AG Mönchengladbach-Rheydt 25.06.2009                      10 C 362-08
- AG Müllheim                                      30.09.09                                      3 C 15/09
- AG München                                      29.12.2009                      343 C 30207/08
- Schätzung erfolgt auf Basis Schwacke 2006.
  - Konkrete Tatsachen gegen die Richtigkeit der Liste wurden nicht aufgezeigt.
  - Fraunhofer aus zeitlichen Gründen unpassend und keine Erschütterung von Schwacke.
  - BGH hat die Verwendbarkeit von Schwacke bestätigt.
  - Der Einwand, dass Schwacke lediglich eine Sammlung schriftlicher Angebotspreise vorgenommen hat, ist nicht berechtigt.
  - Andere niedrigere Angebote sind ebenso kein Einwand, da der Modus als statistischer Wert geradezu bedingt, dass es auch niedrigere Angebote gibt.
- AG Münster                                      10.12.2008                      61 C 4106/08
- Schwacke-Liste ist nach Überzeugung des Gerichtes als Schätzgrundlage geeignet. Örtlich repräsentativ, insgesamt sehr umfassend.
  - Schwacke-Werte liegen in realistischem Bereich, auch wenn man es mit Fraunhofer vergleicht.
  - Bekagten trägt keine konkreten Anhaltspunkte gegen die Verwendbarkeit von Schwacke vor.
- AG Nettetal                                      13.08.2009                      4 C 7-09
- AG Neumünster                                      02.02.2009                      32 C 1580/07

- Schwacke-Schätzung ist gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung
- Allgemeine Argumente dagegen greifen nicht durch.
- Interneterhebungen brauchen einen gewissen Vorlauf, sind deshalb nicht geeignet.
- Teilweise wird bei Internetangeboten sogar darauf hingewiesen, dass die Verfügbarkeit nicht sicher sei.
- Im Rechtssinne handelt es sich um freibleibende, also keine verbindlichen Angebote, die auch noch den Einsatz einer Kreditkarte erfordern.
- BGH hätte die Schätzung auf Basis Schwacke nicht durchgehen lassen, wenn er bereits irgendwelche Internetausdrucke für geeignet gehalten hätte, die Schätzgrundlage anzugreifen. Diese Ausdrucke finden sich in allen Vorgängen.
- Auch nach Erscheinen von Fraunhofer ist der BGH nicht von Schwacke abgerückt.

AG Neustadt/Weinstraße                      23.12.2008                                      3 C 107/08

- Schätzung nicht mittels Fraunhofer, da dort vornehmlich Internetangebote und Vorbuchungsfrist
- PLZ-Vergrößerung, nicht der örtliche relevante Markt abgebildet
- Fraunhofer vermag gegenüber Schwacke nicht zu überzeugen

AG Neustadt an der Weinstrasse 10.09.2009                                      2 C 105/09

AG Neustadt an der Weinstrasse 16.09.2009                                      5 C 18/09

AG Nürnberg (Beschluss)                      26.08.2008                                      20 C 5136/08

- Fraunhofer-Mietpreisliste ist im Internet erhoben
- Einstellige PLZ-Bereiche bilden keinen Markt ab, auch 2-stellig unzureichend
- Eine Woche Vorlauf der Preisanfrage „kann nur bei gestelltem Verkehrsunfall gelten“
- Repräsentativität bei z.B. vier Nennungen nicht gegeben

AG Nürnberg                                      07.10.2008                                      36 C 4080/08

- Fraunhofer-Mietpreisliste keine ausreichende Alternative zur Einschätzung der Schadensbeträge
- Deutlichere Mängel als die Schwacke-Liste:
  - Auftragsarbeit mit möglicherweise Interessenkollision,
  - Vorbuchungsfrist,
  - Problem 2-stelliger PLZ
  - zeitlich unerhebliche Zahlen, nicht auf den Fall passend

AG Nürnberg                                      30.10.2008                                      31 C 3477/08

- Dem Vortrag, die Schwacke-Liste 2007 sei mangelhaft, folgt das Gericht nicht
- Allgemeine Einwendungen unbeachtlich, Verweis auf BGH
- Art der Datenerhebung bei Fraunhofer erhebliche Mängel, vor allem wegen des Erhebungsgebietes, wodurch Gebiete unterschiedlichstem Bevölkerungs- und Wachstumsstrukturen zusammengefasst werden
- Weiter: unterschiedliche Anmietzeitpunkte vernachlässigt, Vorbuchungsfrist unsinnig, Nebenkosten nicht enthalten

AG Nürnberg                                      25.11.2008                                      20 C 5712/08

- Erforderlich wird auf Basis Schwacke 2007 geschätzt
- Fraunhofer kann nicht zugrunde gelegt werden, da nicht am örtlich relevanten Markt erhoben wurde
- Weitere Ausführungen erübrigen sich hierzu

- Ein Konkret annahmefähiges Angebot der Beklagten lag trotz Verweis auf Kontakt zum Geschädigten nicht vor

AG Nürnberg 30.12.2008 21 C 7763/08  
Schwacke ist im Rahmen §287 ZPO eine geeignete Schätzgrundlage  
Dagegen gerichtete Bedenken greifen nicht  
Fraunhofer weist eine PLZ-Vergrößerung auf, dadurch Besonderheiten des regionalen Marktes nicht enthalten (1-stellig sind sehr weite Gebiete, 2-stellig sind Interneterhebungen)  
Offene Anfrage von Schwacke ist unbedenklich, da genauso auch den Geschädigten Preise genannt würden

AG Nürnberg 09.01.2008 34 C 7703/08  
→ Schätzgrundlage Schwacke 2008  
→ Fraunhofer nicht genug ausdifferenziert, stellt nicht den örtlichen Markt dar  
→ Fraunhofer enthält in 1-stelligen PLZ weite Teile Bayerns..., 2-stellig ist es der Internet-Sondermarkt

AG Nürnberg 23.03.2009 34 C 9323/08  
→ Schwacke 2008 bildet eine geeignete Schätzgrundlage  
→ Durchgreifende Bedenken wurden nicht vorgetragen. Fraunhofer bildet nicht den regionalen Markt ab. Einstellig riesige Gebiete, 2-stellig einen Sondermarkt „Internet“. Fraunhofer weniger Nennungen, nicht ausdifferenziert.

AG Nürnberg 08.04.2009 29 C 646/09  
→ Schätzung mittels Schwacke 2006  
→ vorgebrachte Bedenken stellen keine erheblichen Zweifel dar  
→ Fraunhofer nicht am örtlichen Markt erhoben  
→ die Auffassung einiger Gerichte (wie z.B. OLG München) kann nicht geteilt werden  
→ Internet ist Sondermarkt, auf den sich der Geschädigte nicht verweisen lassen muss  
→ örtliche Anbieter zumeist unberücksichtigt  
→ Preise differieren erheblich, dem wird Fraunhofer nicht gerecht

AG Nürnberg 05.05.2009 33 C 9322/08  
→ Schätzung mittels Schwacke 2008 in Nürnberg gefestigt.  
→ Einwendungen der Beklagten nicht konkret.  
→ Fraunhofer nicht generell geeigneter.  
→ Anonyme Befragung ist kein Garant für die Offenbarung marktgerechter Preise.  
→ Regional unzureichende Differenzierung.

AG Nürnberg 30.06.2009 36 C 2550/09  
→ UET wurde nicht geltend gemacht.  
(Anm.: gemeint ist wohl ein unfallbedingter Aufschlag).  
→ Schwacke als Schätzgrundlage ist ständige Rechtsprechung, ebenso EE von 3%.  
→ Fraunhofer werde nicht angewandt, weil sie "noch größere Nachteile" aufweise.  
→ Ob Nebenkosten eingefordert wurden, wird nicht deutlich, der eingeklagte Betrag wird jedoch zu 100% zugesprochen.

AG Nürnberg 16.07.2009 35 C 2898/09  
→ Das Gericht schätzt mit Schwacke 06.  
→ Fraunhofer nicht am örtlich relevanten Markt erhoben, OLG Nürnberg hat jüngst Schwacke bestätigt.

- ➔ Einstellige PLZ umfasst ganz Bayern, die 2-stellige Erhebung beruht zu 100% auf Internetpreisen, damit eines Sondermarktes, auf den der Geschädigte sich nicht verweisen lassen muss (BGH VI ZR 217/06).
- ➔ Fraunhofer nicht repräsentativ, allein im Nürnberger Raum sehr differenzierte Preise. Das Urteil des OLG München sagt dazu nichts.

AG Nürnberg 21.08.2009 13 C 6776/08

AG Nürnberg 21.08.2009 35 C 1274/09

AG Nürnberg 02.09.2009 21 C 3549/09

AG Nürnberg 24.09.2009 34 C 4048/09

AG Nürnberg 30.09.2009 21 C 3279/09

AG Nürnberg 19.10.2009 34 C 5942/09

- ➔ Schwacke 2008 wird angewandt
- ➔ Fraunhofer zu grobmaschig (zweistellige PLZ-Gebiete), stellt nicht den örtlich relevanten Markt dar.
- ➔ Fraunhofer arbeitet mit Internettarifen, darauf ist der Geschädigte nicht zu verweisen.
- ➔ Winterreifen, Zustellung / Abholung und zusätzlicher Fahrer erstattungsfähig
- ➔ Abzug von ersparten Eigenaufwendungen i.H.v. 3 %.

AG Offenbach am Main 06.11.2008 36 C 107/08

- ➔ Einwand, dass Schwacke nicht Internettarife enthalte, überzeugt nicht, da Schätzgrundlage die Tarife wiedergeben soll, die auf dem freien, allgemein zugänglichen Markt durchschnittlich von jedem Kunden verlangt werden
- ➔ Internetangebote eigenständige Marktangebot für besondere Nutzergruppen
- ➔ Fraunhofer in konkreter Region unbeachtlich

AG Offenbach am Main 16.12.2008 30 C 146/08

- ➔ Schätzgrundlage ist der Schwacke-Automietpreisspiegel (Auch wenn im Urteil nicht schriftlich festgehalten, sind sämtliche übliche Argumente gegen Schwacke und pro Fraunhofer in Schriftsätzen und der mündlichen Verhandlung vorgebracht worden.)

AG Offenbach am Main 04.03.2009 33 C 335/08

- ➔ Bemessungsgrundlage ist Normaltarif, Schätzung mittels Schwacke.
- ➔ Fraunhofer war im Verfahren durch die Beklagte als Angriff auf Schwacke-Vergleichsrechnung eingebracht, dem ist das Gericht nicht gefolgt.

AG Offenbach/M. 19.06.2009 380 C 259/08

- ➔ Fraunhofer ist keine geeignetere Schätzgrundlage, das ist das Ergebnis umfangreichen Vortrages der Parteien und der Würdigung durch das Gericht.
- ➔ Grund sind die Unterschiede im Ansatz und das Ausmaß der Befragung.

AG Offenburg 21.08.2008 4 C 82/08

- ➔ Keine Schätzgrundlage für 2007er Fall, da Erstellung im Frühjahr 2008 (zeitlich ungeeignet)
- ➔ wissenschaftlicher Ermittlungs- bzw. Erstellungsvorteil seitens der Beklagten nicht dargelegt

→ Entstehungsgeschichte des Mietpreisspiegels ist dem Gericht zweifelhaft

AG Offenburg 24.11.2008 2 C 421/08  
→ Beklagte bringt vor, dass die Schwacke-Erhebungen lediglich auf einer Sammlung schriftlicher Angebotspreise der Autovermieter basieren und nicht wie Fraunhofer auf tatsächlichen Marktpreisen  
→ Allgemeinen Angriffen hat ein Tatrichter jedoch nicht nachzugehen  
→ Fraunhofer ist Privatgutachten  
→ Vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft beauftragt  
→ Zweck ist es, dem Geschädigten zuzuerkennende Mietpreise nach unten zu drücken  
Das Urteil bestätigte, dass eine erneute Abtretung nach RDG ratsam sein kann.

AG Offenburg 09.04.09 2 C 42/09  
→ Verwendung von Fraunhofer verbietet sich schon deshalb, weil die Preise in einem anderen Zeitraum erhoben wurden.  
→ Darüber hinaus gelten die F-Preise bei Reservierung über das Internet, worauf dieser Geschädigte hier nicht verwiesen werden darf.  
→ BGH hat Schwacke ausdrücklich anerkannt, ist hier Schätzgrundlage

AG Offenburg 11.05.2009 2 C 4/09  
→ Schätzung nach ständiger Rechtsprechung nach Schwacke.  
→ Fraunhofer ist ein Privatgutachten, in Zusammenarbeit mit dem GDV.

AG Offenburg 11.05.2009 2 C 95/09  
→ Schätzung mittels Schwacke, vom BGH ausdrücklich anerkannt.  
→ Fraunhofer wie vorgetragen wird beruhe auf tatsächlichen Marktpreisen, das jedoch allgemeine Erwägungen.  
→ Fraunhofer vom GDV beauftragt, ist ein Privatgutachten.

AG Offenburg 09.06.09 1 C 28/09  
→ Schwacke ist anerkannte Schätzgrundlage (OLG Karlsruhe, LG Offenburg, LG Freiburg)  
→ Fraunhofer ist Privatgutachten, Auftraggeber sind Versicherungen.

AG Offenburg 24.08.2009 2 C 127/09

AG Offenburg 10.09.2009 2 C 246/09  
→ Kein Verstoß gegen RDG, da es nur um Mietwagenkosten geht und nicht um Verkehrsunfallangelegenheiten im Allgemeinen.  
→ In der derzeitigen Situation des Mietwagenstreites mit den Versicherungen gehören diese rechtlichen Angelegenheiten zu den Leistungen eines Vermietungsunternehmens.  
→ Das Rechtsberatungsgesetz war restriktiver, als das heute gültige RDG.  
→ Normatarif-Schätzung erfolgt in ständiger Rechtsprechung des Landgerichtes Offenburg mit Schwacke. Der BGH hat Schwacke zudem gebilligt.  
→ Angriffe mit Fraunhofer sind unkonkret, Fraunhofer ist Privatgutachten mit dem Zweck, den Schadenersatz für Geschädigte zu drücken.

AG Potsdam 15.09.2009 26 C 179/08  
→ Schätzung mittels Schwacke zum Tagespreis von 59 Euro zzgl. Versicherung und Zustellung.



- ➔ Das Angebot der Versicherung an den Geschädigten ist mangels Konkretheit nicht ohne weiteres zugänglich gewesen. Insbesondere konnte durch den Versicherer nicht bewiesen werden, dass das Angebot zu gleichen Bedingungen ergangen ist. Hieraus lässt sich deshalb kein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht durch den Geschädigten herleiten.
- ➔ Der Schadenersatz ist deshalb im Rahmen der Erforderlichkeit geschätzt, hierfür kommt Fraunhofer nicht in Betracht, die Bedingungen eines solchen Angebotes nicht erkenntlich wurden.

AG Pforzheim 18.07.2008 3 C 167/08

- ➔ Liste der Interneterhebungen stellt nicht dar, dass diese Preise auch für den Tag der tatsächlichen Anmietung gegolten hätten
- ➔ Bei Fraunhofer möglicherweise vor allem die Angebote unterhalb Normalpreis enthalten
- ➔ Nur geringer Teil von Unternehmen befragt, hierdurch Fraunhofer nicht repräsentativ
- ➔ PLZ-Struktur zu grob, weshalb tatsächlicher Anmietort nicht berücksichtigt ist
- ➔ Insgesamt sind die Einwendungen gegen Schwacke nicht konkret

AG Pforzheim 01.10.2008 4 C 104/06

- ➔ Schwacke ist eine geeignete Schätzgrundlage, da keine erheblichen methodischen Mängel ersichtlich
- ➔ Pauschale Bedenken aus Erhebungen Dr. Zinn und Fraunhofer unerheblich, da nicht konkret
- ➔ Internettarife sind Angebote für besondere Nutzergruppe

AG Pforzheim 28.11.2008 8 C 172/08

- ➔ Soweit die Beklagte meint, statt Schwacke sei Fraunhofer heranzuziehen, folgt dem das Gericht nicht
- ➔ Zahlreiche Einwände werden vorgebracht, die die Geeignetheit von Fraunhofer in Frage stellen
- ➔ Konkrete Anhaltspunkte gegen die Geeignetheit der Schwacke-Schätzgrundlage nicht vorhanden

AG Pforzheim 12.12.2008 3 C 327/08

- ➔ Nach BGH VI ZR 117/05 und auch VI ZR 234/07 kann Schätzung der Mietwagenkosten auf Basis Schwacke erfolgen, ebenso auch OLG Karlsruhe 1 U 17/08
- ➔ Auch nach BGH VI ZR 208/07 ist Schwacke als Grundlage einer Schätzung nicht untauglich, sondern lediglich wurde nicht beanstandet, dass das LG Chemnitz für seinen Bezirk Schwacke nicht angewandt hatte.
- ➔ Konkrete Tatsachen gegen Geeignetheit der Schwacke-Liste durch Fraunhofer nicht ersichtlich.

AG Pforzheim 18.12.2008 9 C 291/08

- ➔ An der Verwendbarkeit der Schätzgrundlage Schwacke ändert der Fraunhofer-Mietpreisspiegel nichts
- ➔ Fraunhofer hat regionale Unternehmen nicht ausreichend berücksichtigt
- ➔ PLZ-Vergöberung

AG Pforzheim 20.01.2009 2 C 236/08

- ➔ Schwacke 2007 und dort unterstellte Preissteigerungen sind kein Reflex auf Rechtsprechung. Als Schätzgrundlage verwendbar.

- Beweiserhebung nicht vonnöten, da eine geeignete Schätzgrundlage zur Verfügung stand.

AG Pforzheim 31.03.2009 9 C 376/08

- Gegen ADAC-Versicherung!!!!
- Schwacke ist geeignet.
- Fraunhofer hat regionale Unternehmen nicht ausreichend berücksichtigt.
- PLZ-Vergrößerung.

AG Pforzheim 03.04.2009 3 C 458/08

- Schwacke 2006 vom BGH ausdrücklich gebilligt.
- Verweis auf Fraunhofer führt nicht zu einer anderen Schätzgrundlage.
- Nicht nur Internetpreise relevant, u.a. wegen Datenschutz bei Kreditkarten.
- PLZ-Vergrößerung.
- Regionaler Markt nicht betrachtet.

AG Pforzheim 09.04.2009 3 C 27/09

- Schätzung erfolgt auf Basis Schwacke 2006, wie vom BGH mehrfach ausdrücklich gebilligt
- Verweis auf Fraunhofer ändert daran nichts
- Internet nicht relevant, da Sicherheitsrisiken
- regionaler Bezug fehlt

AG Pforzheim 05.05.09 2 C 317/08

- Keine Erkundigungspflicht bei nicht deutlich überhöhtem Tarif
- Es ist insbesondere nicht auf die Erhebungen von Fraunhofer abzustellen (Anm.: auch wenn das der ADAC-Vertragsanwalt Reitenspiess in Vertretung des Versicherungskonzerns so möchte)
- Aufschlag von 20 % pauschal für unfallbedingte Mehrleistungen z.B. wegen Service- u. Beratungsaufwand

AG Pforzheim 28.04.09 2 C 520/08

- Gericht schließt sich ausdrücklich jüngeren Urteilen des LG Karlsruhe an
- Eine Schätzung hat mittels Schwacke zu erfolgen und insbesondere ist nicht auf Fraunhofer abzustellen

AG Pforzheim 08.05.09 2 C 166/09

- Keine Verletzung der Aufklärungs- oder Erkundigungspflicht, da Tarif nicht 100% über Normalniveau und überhaupt nicht derart überhöht, dass Erkundigungen nach niedrigeren Tarifen notwendig.
- Wegen Schätzgrundlage Schwacke schließt sich das Gericht ausdrücklich LG Karlsruhe an.
- Schwacke 2008 ohne erhebliche methodische Mängel.
- Insbesondere nicht zwingend: Schätzung mittels Fraunhofer.
- Aufschlag 20% allein wegen Beratungs- und Serviceleistungen nach Unfällen.

AG Pforzheim 15.05.2009 3 C 58/09

- Schätzung mittels Schwacke 2008 wie Kammern LG Karlsruhe, OLG KA und BGH.
- Hinweis auf Fraunhofer führt nicht zu einer anderen Beurteilung.
- Konkrete Mängel von Schwacke damit nicht aufgezeigt.
- Internetangebote bleiben außerhalb der Betrachtung.
- Risiken von Kreditkartenverwendung erheblich.
- Die Fraunhofer-Telefonabfrage sind nur einseitig, somit nicht ortsnah.

- Aufschlag kann dahingestellt bleiben, da die Abrechnung sowieso unter einem Schätzungsvergleich verbleibt.
- Nebenkosten werden zugesprochen, Winterreifen sind immer eine Zusatzposition.

AG Pforzheim 28.05.2009 9 C 116/09

- Schwacke +, Nebenkosten + (Kasko und Winterreifen), Pauschaler Aufschlag –
- "...regionale Unternehmen nicht ausreichend berücksichtigt."
- Fraunhofer nicht differenziert genug.

AG Pforzheim 16.06.2009 2 C 507/08

- Schwacke 2008 ist Schätzgrundlage, nicht Fraunhofer.
- Von der Beklagten eingeholte Angebote betrafen nicht die konkrete Situation des Geschädigten (Vorfinanzierung, Kreditkarte, Anmietungszeitpunkt).
- Aber: Vermischung Eilbedürftigkeit und erforderlicher Betrag.

AG Pforzheim 25.06.09 9 C 86/09

- Fraunhofer hat regionale Unternehmen nicht ausreichend berücksichtigt.
- Regionaler Markt nicht betrachtet.

AG Pforzheim 28.04.09 4 C 155/08

- Schwacke ist ohne bedeutende methodische Mängel.
- Fraunhofer ist nicht zwingend anzuwenden.

AG Pforzheim 31.07.2009 4 C 283/08

- Schwacke ist geeignete Schätzgrundlage, keine erheblichen Methodischen Mängel und kein Reflex der Mietwagenanbieter auf die BGH-Rechtsprechung.
- Fraunhofer ist nicht zwingend anzuwenden.
- Tatrichter ist diesbezüglich frei.
- Einer Beweiserhebung bedurfte es auch nicht.
- Fraunhofer-Werte anderer Zeitraum, unabhängig von weiteren Erörterungen.

AG Pforzheim 17.07.2009 3 C 137/09

- Schwacke 2008 ist geeignete Schätzgrundlage. Der BGH billigte das.
- Der Verweis auf Fraunhofer ist kein konkreter Sachvortrag.
- Angebote über Internet haben außer Betracht zu bleiben, da Daten im Internet eingegeben werden müssten und das mit Risiken verbunden ist.
- Die telefonische Erhebung in Fraunhofer ist zu grob.
- Die vorgelegten Internetausdrucke waren zeitlich unpassend und betrafen zudem eine völlig irrelevante Mietwagengruppe (!!!).
- Zeugenaussagen ergaben, dass Anmietungen bei einigen Anbietern erst am Folgetag möglich gewesen wären.

AG Pforzheim 21.07.2009 2 C 167/09

- Keine Aufklärungspflicht, da Tarif nicht deutlich überhöht (BGH: 100%, zudem keine Marktforschung).
- Schwacke ist geeignet Schätzgrundlage, insbesondere ist Fraunhofer das nicht.

AG Pforzheim 08.10.2009 2 C 92/09

AG Pößneck 21.10.2008 1 C 23/08  
(Zwgst. Bad Lobenstein)

- Örtliches Preisniveau mit Fraunhofer-Mietpreisliste nicht ermittelbar, da nicht 3-stelliges PLZ-Gebiet ermittelt

- Schwacke hat seine Erhebung mit anonymen Nachfragen oder Einsicht in Internetpreislisten verifiziert.
- Modus ist zu verwenden, den Fraunhofer-Mietpreisliste nicht ermittelt hat.
- Größe der Anbieter unerheblich.

AG Reinbek 17.12.2008 5 C 287/08

- Schwacke 2006 ist die Schätzgrundlage
- Angriffe dagegen mittels Fraunhofer sind lediglich allgemein gehaltene Einwendungen

AG Rheinbach 23.09.2008 5 C 140/08

- Preisnennungen in Schwacke nicht unredlich erfolgt
- Fraunhofer-Mietpreisliste zeitlich für Fälle von 2006 ungeeignet
- Fraunhofer-Mietpreisliste räumlich nicht differenziert genug

AG Rostock 02.10.2008 42 C 112/08

- Es ist nicht Aufgabe des Tatrichters, allgemeinen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen
- Fraunhofer aufgrund unpassenden Erhebungszeitpunktes ungeeignet.

AG Rostock 02.10.2008 42 C 342/08

- Schätzung auf Basis Schwacke 2007
- Allgemeinen Angriffe hat der Tatrichter nicht nachzugehen
- Kritik an der Methodik war nicht durch Tatsachen belegt, wie diese sich ggf. auf die Werte auswirken würden.
- Fraunhofer trägt den Besonderheiten nicht Rechnung (Vorbuchungsfrist, Sofortverfügbarkeit, keine Vorfinanzierung).

AG Rostock 28.05.2009 42 C 316/08

- Schwacke +, Nebenkosten + (Kasko, Zustellung), Winterreifen - (mit zweifelhafter Begründung), Pauschaler Aufschlag + (30%), EE 4%
- Angriffe gegen die Schwacke-AMS 2006 und 2007 gelingen nicht mit Fraunhofer, Zinn, telefonischen Erhebungsergebnissen und nicht mit Angeboten der Fa. Europcar aus dem Internet.

AG Saarburg 1.06.2009 5 C 287/08

- Kritik an Schwacke mit Fraunhofer ist nicht überzeugend.
- Fraunhofer leidet an geringer Datenerfassung, wenige Unternehmen befragt, Internet-lastig.

AG Saarlouis 16.10.2009 27 C 755/09

AG Schleiden 04.06.09 10 C 178/08

- Schwacke ist geeigneter Anknüpfungspunkt der Schätzung.
- Internet ist ein Sondermarkt.
- Annahmefähigkeit der vorgebrachten Internet-Angebote nicht dargelegt, hier fehlen Konditionen, Versicherungsbedingungen mit Selbstbehalt, Zeitpunkte und Orte sind falsch.
- Fraunhofer ungeeignet, von Versicherern beauftragt, PLZ-Vergrößerung, nicht ortsnah, keine Verlässlichkeit gegeben und Vorbuchungsfristen.

AG Schwabach 14.10.2008 6 C 0722/08

→ Andere Liste geprüft, bei Schätzung auf Basis Schwacke geblieben

- AG Schwäbisch Gmünd                      16.04.2009                      2 C 273/07
- Fahrbedarf bejaht, auch wenn nur 23 km tagesdurchschnittlich, da keine starre Grenze, Flexibilität, ländliches Gebiet
  - SV-Gutachten bestätigt nicht, dass dem Kläger ein preisgünstigeres Fahrzeug "offen gestanden" hätte, per se schwierig, das per SV-Gutachten zu beweisen
  - Schätzung mittels Schwacke 2006, Tagespreise sinnvoll, da zuvor Mietdauer nicht bekannt
  - Fraunhofer und Zinn widerlegen Richtigkeit von Schwacke nicht, da dadurch nicht konkret erkennbar, was die Einwendungen auf den Fall bezogen bedeuten
  - Erkundigt sich der Geschädigte nicht, führt das nicht automatisch dazu, dass das Gericht dem Vortrag der Beklagten folgt, sondern Schätzung nach Schwacke..., Zugänglichkeit zu niedrigeren Angeboten muss die Beklagte trotzdem beweisen
  - pauschaler Aufschlag von 25% wegen Besonderheiten ohne Anforderung an weitere Darlegung (außer Vorfinanzierung) durch den Kläger

- AG Schweinfurt                              23.09.2008                      3 C 611/08
- Mietwagenkosten können auf Basis Schwacke geschätzt werden
  - Nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen Erhebungen wie Fraunhofer eine höhere Qualität aufweisen sollen
  - Relevanz für den örtlichen Markt fehlt
  - Auch wenn diese Listen eine Billigung finden, Ausschließlichkeit erlangen sie nicht

- AG Schweinfurt                              28.04.2009                      3 C 21/09
- Grundlage ist Schwacke-Liste 2007, dazu gibt es 20% pauschalen Aufschlag wegen unfallebedingter Mehrleistungen
  - Die Beklagte verwies auf niedrigere Preise laut Zinn und Fraunhofer
  - Einwendungen gegen Schätzgrundlage hält das Gericht nicht für durchgreifend
  - Es erschliesst sich dem Gericht nicht, warum den Erhebungen von Zinn und Fraunhofer größere Bedeutung zukommen soll
  - Regionaler Bezug fehlt

- AG Schweinfurt                              28.04.09                              3 C 69/09
- Beklagte führt aus, dass Schwacke 2007 nicht Schätzgrundlage sein könne.
  - Sie verweist auf Zinn und Fraunhofer.
  - BGH hat mehrfach Schwacke als Schätzgrundlage anerkannt.
  - Einwendungen der Beklagten greifen nicht durch.
  - Repräsentativität angezweifelt.
  - Höhere Aussagekraft der beiden Erhebungen unklar.
  - Aufschlag grundsätzlich gerechtfertigt.

**AG Schwelm                                      01.10.2009                              23 C 181/09**

- AG Seligenstadt                              09.01.2009                              1 C 648/08
- Schätzgrundlage ist Schwacke-AMS 2007
  - Angriffe mittels Fraunhofer nicht erfolgreich, lediglich pauschal
  - PLZ-Vergrößerung

- AG Siegburg                                      23.03.2009                              106 C 297/08
- Beklagte argumentiert mit Fraunhofer und Zinn sowie Internetangeboten, dass Schwacke nicht als Schätzgrundlage in Betracht komme.

- Gericht weist diese Vorlagen zurück.
- Nur geeignete Listen können verwendet werden, mit Schwacke liegt eine solche vor.
- Möglicherweise vorhandenen Vorteile wegen Anonymität stehen schwerwiegende Bedenken gegenüber wegen PLZ-Vergrößerung, Vorbuchungsfrist, Internetlastigkeit.
- Nebenkosten werden zugesprochen.
  - Die Verdrehung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach es nicht auf die Erforderlichkeit ankäme, wenn kostengünstigere Fahrzeuge "zumutbar" gewesen seien, wurde zurückgewiesen und richtig gestellt: Wenn Anmietung zum Normalen Preis, dann handelt es sich um eine erforderliche Schadersatzposition.

AG Siegburg

13.11.2009

116 C 50/09

AG Siegen

06.03.2009

14 C 2890/08

- Schwacke ist die Grundlage der Schätzung.
- Fraunhofer nicht unparteiisch.

AG Siegen

23.06.09

14 C 540/09

- Schätzung mit Schwacke, Dr. Zinn und Fraunhofer nicht maßgeblich. Beide stehen der Versicherungswirtschaft zu nahe.
- (Begründung für 2003 anstatt 2006 zweifelhaft. Das LG Dortmund hat seine Linie schon lange korrigiert).

AG Sinzig

26.11.2008

7 C 54/08

- Einwendungen gegen die Schätzgrundlage nur konkret
- Fraunhofer ist nicht konkret
- Allein der Nachweis von niedrigeren Tarifen führt nicht dazu, dass die Schwacke-Liste als geeignete Schätzgrundlage auszuschließen ist
- Zeitlich irrelevant, da Unfall in 2007, Fraunhofer in 2008

AG Sinzig

04.03.2009

10 C 761/08

- Schwacke ist Schätzgrundlage
- Fraunhofer kann nicht zugrunde gelegt werden, da
- Zeitlich unpassend
- Kein konkreter Nachweis gegen Schwacke-Werte.

AG Sinzig

01.04.2009

14 C 659/08

- Im konkreten Fall gibt es keine Bedenken gegen die Anwendung von Schwacke.
- Insbesondere ergeben diese sich nicht aus der vorgelegten Fraunhofer-Liste.
- PLZ-Vergrößerung.
- Zu wenige Anbieter.
- Vorbuchungszeit angenommen.
- Zusatzleistungen nicht ausreichend berücksichtigt.

AG Sinzig

03.06.09

10 C 1031/08

- Schwacke+ (07), Pauschal-Aufschlag+ 20%, Nebenkosten+
- Allein möglicherweise vorliegende methodische Mängel sind kein konkreter Nachweis.
- Klägervortrag genügt vollständig, weshalb dem Anspruch vollständig stattgegeben wird.

AG Sinzig

02.07.2009

14 C 1029/08

- Schätzung mit Schwacke, hiergegen wurde nicht konkret vorgetragen.
- Zweifel ergeben sich insbesondere nicht aus Fraunhofer.

AG Sinzig 02.09.2009 14 C 126/09

AG Sinzig 07.10.2009 14 C 439/09

- Modus nach Schwacke wird zugrunde gelegt
- Pauschale Bezugnahme Fraunhofer erschüttert Schätzgrundlage Schwacke nicht, konkrete Tatsachen müssen Mängel begründen, die sich auf Fall auswirken.
- Geschädigter ist nicht zu Vorlage einer Kreditkarte oder Stellung einer Barkaution verpflichtet.
- Pauschaler Aufschlag i.H.v. 20 % unabhängig davon, welche und ob unfallbedingte Zusatzleistungen in Anspruch genommen wurden; Vorfinanzierung und Ausfallrisiko der Ersatzforderungen reichen als Gründe aus.
- Kosten für Vollkaskoversicherung, Winterreifen und Zustellung / Abholung ersatzfähig

AG Sinzig 25.11.2009 14 C 588/09

AG Sinzig 25.11.2009 14 C 639/09

AG Speyer 31.07.2009 34a C 21/09

- In ständiger Rechtsprechung ist Schwacke als Schätzgrundlage für den Normaltarif anerkannt.
- Gegenüber dagegen eingebrachten Einwendungen erklärt sich das Gericht nicht, da diese unkonkret sind und mit ungeeigneten Argumenten erfolgen (Fraunhofer und Zinn).
- Fraunhofer nicht genug ausdifferenziert.
- Der Hinweis auf das Pfälzische OLG ergibt lediglich, dass sich das Gericht bei einem Vergleichsvorschlag in dem Einzelfall an Fraunhofer orientiert hat.

AG Speyer 04.08.2009 31b C 191/08

AG Speyer 13.10.2009 31b C 93/09

- Verweis auf „Musterurteil“ 31b C 191/08

AG Speyer 04.11.2009 32 C 218/09

AG Straubing 20.01.2009 2 C 1056/08

- Normaltarif kann anhand Schwacke geschätzt werden.
- Allgemein gehaltene Angriffe der Beklagten sind ungeeignet.
- Der Zustimmung für Fraunhofer des PLG München schließt sich das Gericht nicht an, da das OLG die BGH-Argumente nicht widerlegt hat (Anm.: zum Zeitpunkt nicht kennen konnte). Auch habe der BGH in Kenntnis der Münchner Entscheidung später wieder eine Schätzung mittels Schwacke für zulässig erachtet.
- Fraunhofer wenige Anbieter, PLZ-Vergrößerung, wenig Regionalbezug, im Schwerpunkt große Anbieter, zu viel Internet.

AG Straubing 22.12.2009 1 C 208/08

- Tatrichter darf auf Schwacke 2003 und 2006 zurückgreifen.

- ➔ Angriffe der beklagten mittels Fraunhofer unbehelflich. Gutachten habe bereits in der Vergangenheit die Werte von Schwacke bestätigt. Deshalb können die Internet-lastigen Werte der Beklagten nicht stimmen.
- ➔ Internetangebote bloß Mindestpreise, tatsächliche Verfügbarkeit auch nicht klar.

AG Straubing 27.01.2009 2 C 455/08

Nahezu gleichlautend wie 2 C 1056/08

- ➔ Normaltarif kann anhand Schwacke geschätzt werden.
- ➔ Allgemein gehaltene Angriffe der Beklagten sind ungeeignet, sie überzeugen nicht.
- ➔ Der Zustimmung für Fraunhofer des PLG München schließt sich das Gericht nicht an, da das OLG die BGH-Argumente nicht widerlegt hat (Anm.: zum Zeitpunkt nicht kennen konnte). Auch habe der BGH in Kenntnis der Münchner Entscheidung später wieder eine Schätzung mittels Schwacke für zulässig erachtet.
- ➔ Fraunhofer wenige Anbieter, PLZ-Vergrößerung, wenig Regionalbezug, im Schwerpunkt große Anbieter, zu viel Internet.

AG Straubing 04.12.2009 2 C 913/08

Nahezu gleichlautend wie 2 C 1056/08 und 2 C 455/08

AG Straubing 28.11.2009 2 C 311/08

Nahezu gleichlautend wie 2 C 1056/08 und 2 C 455/08 UND

- ➔ Preissteigerungen in Schwacke von 2003 auf 2006 sind nachvollziehbar. Vor allem die Erläuterungen im Schwacke-Vorwort zur Schwacke-Methode und der ausführlichen Plausibilitätsprüfung der abgefragten Preise verdeutlichen, dass die Grundlagen des Urteils des OLG München (10 U 2589/08) nicht tragen, welche den Vorteil in der Anonymität von Fraunhofer sehen.

AG Straubing 26.02.2009 2 C 1404/08

Nahezu gleichlautend wie 2 C 1056/08 und 2 C 455/08 usw.

AG Stuttgart 28.10.2008 41 C 2671/08

- ➔ Den Ausführungen der Gegenseite, zu welchen Wochenpreisen nach den Erhebungen Fraunhofer und Zinn ein Opel Astra erhältlich sein soll sowie dem Vorwurf, dass Schwacke 2006 und 2007 überhöhte Preisangaben zugrunde liegen sollen, wird nicht gefolgt.
- ➔ Fraunhofer vom Gesamtverband der Versicherer in Auftrag gegeben, weshalb Tendenzbildung zu deren Gunsten nicht ausgeschlossen werden kann

AG Stuttgart 11.11.2008 41 C 2226/08

- ➔ Den Ausführungen der Gegenseite, zu welchen Wochenpreisen nach den Erhebungen Fraunhofer und Zinn ein Opel Astra erhältlich sein soll sowie dem Vorwurf, dass Schwacke 2006 und 2007 überhöhte Preisangaben zugrunde liegen sollen, wird nicht gefolgt.
- ➔ Fraunhofer vom Gesamtverband der Versicherer in Auftrag gegeben, weshalb Tendenzbildung zu deren Gunsten nicht ausgeschlossen werden kann
- ➔ Entgegen den Angriffen auf den Schwacke-Mietpreisspiegel ist kein Vorteil daraus zu erkennen, dass nur die Erhebungen von Fraunhofer und Zinn anonym erfolgt sein sollen. Die Auffassungen des OLG Köln und des OLG München sind nicht zu teilen.

AG Stuttgart 22.12.2008 41 C 1081/08



- ➔ Die Bedenken, die neuerdings gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel erhoben werden, teilt das Gericht nicht.
- ➔ Fraunhofer ist bekannt, Auftraggeber jedoch die Versicherungswirtschaft und somit eine Tendenzbildung nicht auszuschließen.
- ➔ Zweifel bestehen weiter gegen die Ergebnisse von Zinn, der nur auf Großräume abstellt.
- ➔ Anonyme telefonische oder Internet-Abfragen ergeben keinen Vorteil. Den Auffassungen der OLG's in Köln und München kann insoweit nicht gefolgt werden.
- ➔ Insofern ergibt sich aus den vorgelegten Gutachten und Internetangeboten nicht, dass ein SV-Gutachten notwendig wird.
- ➔ Die Internetausdrucke sind zeitlich und räumlich zudem unpassend.

AG Stuttgart 20.05.09 43 C 762/09

- ➔ HUK-Coburg wird zur Zahlung auf Basis Schwacke 2008 verurteilt zzgl. 20% UE-Aufschlag und Nebenkosten.
- ➔ Eine methodisch fehlerhafte Ermittlung bei Schwacke wird nicht gesehen.
- ➔ Einwand (auch mit Fraunhofer; nicht im Urteil, aber in der Klageerwiderung ausführlich thematisiert) ist nicht konkret geführt, erschüttert Schwacke also nicht, entsprechend BGH.

AG Stuttgart 05.11.2009 1 C 6971/08

AG Trier 09.11.2009 5 C 377/08

AG Neu-Ulm 15.05.09 5 C 31/09

- Der Einwand, dass der nach Schwacke errechnete Tarif nicht die örtliche Marktsituation wiedergebe, ist nicht überzeugend.
- Gegen die Erhebung des Fraunhofer-Institutes bestehen erhebliche Bedenken bezüglich ihrer Unabhängigkeit und der angewendeten Erhebungsmethode.
- In Schwacke mehr Firmen entsprechend unterschiedlicher Größe, PLZ-genauer.
- Die Berechnung der Beklagtenseite nach Fraunhofer, wie also der gezahlte Betrag zustande kommt, ist zudem nicht nachvollziehbar.

AG Neu-Ulm 15.05.09 5 C 31/09

- ➔ Der Einwand, dass der nach Schwacke errechnete Tarif nicht die örtliche Marktsituation wiedergebe, ist nicht überzeugend.
- ➔ Gegen die Erhebung des Fraunhofer-Institutes bestehen erhebliche Bedenken bezüglich ihrer Unabhängigkeit und der angewendeten Erhebungsmethode.
- ➔ In Schwacke mehr Firmen entsprechend unterschiedlicher Größe, PLZ-genauer.
- ➔ Die Berechnung der Beklagtenseite nach Fraunhofer, wie also der gezahlte Betrag zustande kommt, ist zudem nicht nachvollziehbar.

AG Ulm 02.10.2009 4 C 2326/08  
Noch nicht rechtskräftig

AG Velbert 18.02.2009 13 C 447/08

- ➔ Versicherung trägt zur Geeignetheit von Fraunhofer vor.
- ➔ Gericht schätzt mit Schwacke, meint aber dann, sich nicht zur besseren Eignung einer Liste zu äußern.

AG Viersen 10.06.2009 33 C 211/08

- ➔ Schwacke 2006 ist Schätzgrundlage, breite Erhebung, zeitnah, ortsnah.

- Fraunhofer zeitlich unpassend, PLZ-Vergrößerung, nicht die örtlichen Verhältnisse abgebildet.

AG Viersen 16.06.2009 32 C 243-08

AG Villingen-Schwenningen 14.01.2009 5 C 305/08

- gegen die Anwendbarkeit des Fraunhofer Studie
- nicht neutral, da vom GDV in Auftrag gegeben
- lediglich Internetrecherche bei sechs großen Vermietern
- PLZ-Bereich zu großräumig bemessen

AG Waiblingen 23.10.2008 1 C 1140/08

- Fraunhofer und Zinn bedeuten keine durchgreifenden Bedenken gegen den Schwacke-AMP
- Erhebungsmethode Schwacke unbedenklich
- Andere Methoden nicht überlegen
- Bei Fraunhofer Größere geografische Räume erfasst, deshalb bedenklich

AG Waldbröl 18.05.2009 15 C 260/08

- Schätzgrundlage Schwacke 2007
- Nicht mit konkreten Tatsachen aufgezeigt, dass sich behauptete Mängel auf den Fall auswirken.
- Schwacke bildet die örtlichen Bedingungen dieses Falles noch immer besser ab, als die von den Beklagten herangezogenen Studien von Zinn und Fraunhofer.
- Diese stützen sich vorwiegend auf große Anbieter, PLZ-Vergrößerung, Mittelständler nicht berücksichtigt.

AG Weiden / Oberpfalz 01.10.2008 2 C 665/08

- Beweiserhebungen mittels Sachverständigengutachten im nicht berufungsfähigen Bereich unnötig
- Schätzung auf Basis Schwacke entsprechend 287 ZPO, da Schwacke trotz allgemein gehaltener Angriffe mittels Fraunhofer eine geeignete Schätzgrundlage bleibt; Schadensschätzung wohnt rechnerische Unsicherheit systemimmanent inne
- Fraunhofer-Mietpreisliste örtlich nicht differenziert genug /ländlich und städtisch nicht trennbar

AG Weiden / Oberpfalz 28.04.2009 1 C 1111/08

- Kläger macht einen Betrag im Rahmen Schwacke + Aufschlag geltend
- Beklagte verweist auf Fraunhofer und auf eine 50%ige Überhöhung des abgerechneten Betrages
- Gericht hat einen Sachverständigen in diesem und 2 weiteren Fällen hinzugezogen
- Ergebnis:
  - Sachverständiger konnte rückwirkend keine Preise ermitteln
  - Autovermieter gaben nur sehr wenige Angebote ab, da keine Fahrzeuge verfügbar waren
  - Gericht schlussfolgert, dass es tatsächlich nicht nur auf „Möglicherweise-Angebote“ (Anm. des Kommentierenden) ankommt, sondern auf tatsächliche Kapazitäten und Preise nach Angebot und Nachfrage und tatsächlich im Unfallersatzgeschäft ein höherer Aufwand entsteht
  - Unfälle auch in Zeiten weniger verfügbarer Mietwagen, wie am Wochenende usw.
- Schwacke bleibt Schätzgrundlage, gilt wie ein vorweggenommenes Sachverständigengutachten

- Tagestarife gelten, da Anmietdauer unbekannt ist (Anm.: und Autovermieter ihr Geschäft weniger kalkulieren können und die Auslastung hierdurch sinkt)
- Fraunhofer leidet an PLZ-Vergrößerung, hierdurch regionaler Markt nicht berücksichtigt
- Fraunhofer berücksichtigte im Wesentlichen nur wenige Anbieter
- Keine Erkundungspflicht, wenn Preis im Rahmen der Erforderlichkeit

AG Weiden 07.10.2009 2 C 526/09

AG Weiden 13.11.2009 1 C 561/09

AG Weiden 13.11.2009 1 C 697/09

AG Weinheim 18.06.2009 1 C 90-09

- Schwacke 2006 kommt dem realen Niveau am Nächsten, Fraunhofer nur Internetpreise, betrachtet einen Sondermarkt.
- Eigene Interneterhebungen der Beklagten haben alle eine feste Mietdauer vorgegeben, sind ebenso nicht relevant.
- Aufschlag von 20 %, da hierfür Mehrleistungen begründet sind.

AG Westerburg 21.08.2009 25 C 98-09

AG Wetter 07.07.2009 3 C 2-09

- Schätzgrundlage Schwacke 2007 ist anzuwenden, Fraunhofer ist nicht überzeugend, aber hier ist schon der Anmietzeitpunkt unpassend.

AG Wetzlar 07.07.2009 31 C 370/08 (31)

AG Wolfach 17.08.2009 1 C 88/09

AG Worms 21.09.2009 1 C 81/09

AG Würzburg nach 17.12.2008 12 C 2052/08

- Liste Fraunhofer nicht vorzugswürdig
- Schwacke ist verlässliche Schätzgrundlage. Legendäres Gutachten Albrecht ist nun ersetzt durch neue Gutachten und Aussagen namhafter Institute, die die Geeignetheit von Schwacke aber nicht konkret angreifen.
- Fraunhofer unterliegt gravierenden Mängeln. Anmietungskriterien sind dem Ergebnis angepasst (Acriss-Fahrzeugklassifikation, Internetlastigkeit, Kreditkartenverbreitung)

AG Würzburg 29.07.2009 12 C 601/09  
(ausführlich gegen Fraunhofer)

AG Zeitz 17.09.2009 4 C 140/06  
(völlig unbrauchbares DEKRA-Gutachten verworfen und pro Klägerin entschieden)

AG Zweibrücken 11.11.2009 4 C 368/09

AG Zwickau 31.01.2009 2 C 1713/08

- Das Gericht schätzt auf Basis Schwacke 2008, da Fraunhofer die Schwäche riesiger PLZ-Gebiete aufweist und somit den regionalen Markt nicht berücksichtigt.

- ➔ Zudem wurde nur per Internet und Telefon recherchiert und eine Vorbuchungsfrist gewählt, die Unfallsituation ignoriert.
- ➔ Bei Internetabfragen wurden nur überregionale Unternehmen berücksichtigt und möglicherweise notwendige Angaben zu Nebenkosten nicht erhoben.

Anm.: Das Gericht missversteht aber auch, dass Schwacke keine Angaben mehr zu Unfallersatztarifen macht und schlussfolgert falsch, dass Unfallersatztarife in den Normaltarifen enthalten sind, versagt deshalb den Aufschlag.

Bitte senden Sie uns Ihnen darüber hinaus vorliegende oder zugehende Urteile zu, gern ohne Kommentar an Fax 030-25898999 oder Mail: [kucklick@bav.de](mailto:kucklick@bav.de) .

BAV